

Wolfgang Graf Vitzthum, Alexander Proelß (Hrsg.)

**Völkerrecht**

De Gruyter Lehrbuch



# Völkerrecht

---

Herausgegeben von  
Wolfgang Graf Vitzthum und Alexander Proelß

Bearbeitet von  
Michael Bothe  
Rudolf Dolzer  
Marcel Kau  
Eckart Klein  
Philip Kunig  
Alexander Proelß  
Stefanie Schmahl  
Meinhard Schröder  
Wolfgang Graf Vitzthum

6., umfassend neu bearbeitete Auflage

**DE GRUYTER**

Zitiervorschlag:

zB *Kunig* in Graf Vitzthum/Proelß (Hrsg) *Völkerrecht*, 6. Aufl, Rn 15

ISBN 978-3-11-031478-6

e-ISBN 978-3-11-031609-4

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2013 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Einbandabbildung: Stockbyte/Getty Images

Datenkonvertierung/Satz: jürgen ullrich typosatz, 86720 Nördlingen

Druck und Bindearbeiten: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

☺ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

## Vorwort zur 6. Auflage

Wie die vorherigen Auflagen hat die 5. Auflage des „Völkerrecht“ aus dem Jahre 2010 guten Anklang gefunden. Zwischenzeitlich haben sich auf zentralen Feldern des internationalen öffentlichen Rechts tiefgreifende Veränderungen ergeben. Sie verlangen nach einer umfassend aktualisierten und erweiterten Neuauflage. Diese nun bereits 6. Auflage arbeitet die wichtigsten neuen völkerrechtlichen Verträge, Judikate und sonstigen Rechtsakte ein und weist ihnen, wie auch den neueren Publikationen, ihren Platz im dynamischen System des Völkerrechts zu.

Seit der letzten Auflage gilt es insbesondere Schritt zu halten mit den aktuellen Entwicklungen im Bereich des Menschen- und des Minderheitenschutzes, der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, der Streitbeilegung, des Völkerstrafrechts, einschließlich der Maßnahmen der internationalen Straftribunalen, der Achtung fremder Hoheitsakte, der globalen Handels-, Finanz- und Kulturordnung sowie des internationalen See- und Umweltrechts. Neuere Bewegungen – etwa Rechtsakte des UN-Sicherheitsrats im Kontext des sog arabischen Frühlings – sind auch im Recht der Friedenssicherung und des humanitären Völkerrechts nachzuzeichnen. Aktuelle Entwicklungen sind ebenfalls aufzunehmen im immer dichteren Recht der Internationalen und der Supranationalen Organisationen. Viel Berichtenswertes tut sich, zumal aus deutscher Sicht, zudem im Bereich Völkerrecht/Europarecht/Landesrecht. Neue Ansätze in der Völkerrechtsgeschichte, in der Lehre von den Rechtsquellen und den Rechtssubjekten sowie bzgl der Regeln über die Zuständigkeiten der Staaten sind ebenso zu gewichten wie die im Streit stehenden Konzepte und Rechtsfiguren der Konstitutionalisierung des Völkerrechts, der Pluralisierung der Rechtsordnungen bzw der Schutzverantwortung.

Wie Graf Vitzthum ist nun auch Mitautor Alexander Proelß Herausgeber des Lehrbuchs. Im übrigen Autorenkreis ist Marcel Kau an die Stelle von Kai Hailbronner getreten. Die Konzeption des Werkes bleibt unverändert. Das Völkerrecht, das in immer weitere Bereiche ausgreift und sie immer tiefer durchdringt, wird in seiner gesamten Breite und Tiefe, Beweglichkeit und Vielfalt systematisch dargestellt – in einem einzigen Band. Normsetzung, Staaten- und Organisationspraxis, Rechtsprechung und das nicht selten weit vorausseilende Schrifttum wurden bis Januar 2013 berücksichtigt. Schlussredaktion wie Sachverzeichnis wurden dankenswerterweise einmal mehr am Lehrstuhl Proelß bewältigt. Für wertvolle Hilfe ist überdies Frau Karoline Büchler und Herrn Nils Börnsen (Bonn) zu danken.

Das Lehrbuch strahlt immer stärker auch über den deutschen Sprachraum hinaus. So wurde es ein Jahrzehnt nach seiner ersten Publikation auf Chinesisch (Peking 2002) Ende 2012 dort ein zweites Mal veröffentlicht (China Law Press), diesmal in Übersetzung der 5. deutschsprachigen Auflage. Im Jahr 2011 erschien das Werk erstmals auch in Moskau (Infotropic Media) auf Russisch. Als umfassende Darstellung wurde es besonders lebhaft nachgefragt. So wird derzeit die 6. deutschsprachige Auflage auf Russisch übersetzt. Sie wird im gleichen Verlag im Spätherbst 2013 erscheinen.

Frankfurt/M. • Bonn • Konstanz • Potsdam • Berlin • Trier • Würzburg • Tübingen

Im Februar 2013

*Michael Bothe • Rudolf Dolzer • Marcel Kau • Eckart Klein • Philip Kunig • Alexander Proelß • Stefanie Schmahl • Meinhard Schröder • Wolfgang Graf Vitzthum*



## Vorwort zur 1. Auflage

Diese systematische Gesamtdarstellung des Völkerrechts wendet sich in erster Linie an Studierende und Referendare. Ihnen wollen die Autoren ein Hilfsmittel für Studium und Prüfung geben, das mehr ist als eine Einführung oder ein Kurzlehrbuch. In intensiver Auseinandersetzung mit Literatur, Rechtsprechung und Staatenpraxis soll das Werk zur wissenschaftlichen Durchdringung des Völkerrechts in seiner ganzen thematischen Breite und historischen Tiefe beitragen. Zugleich soll das Interesse der Nachbardisziplinen wie der Praxis an den dogmatischen Grundlagen, inneren Zusammenhängen und effektiven Wirkungen dieses Rechtsgebietes befriedigt werden.

Sieben gleichwertige Abschnitte decken die komplizierte, umfangreiche und sich in rascher Bewegung befindende Materie ab: die Geschichte und Geschichtlichkeit des Völkerrechts, seine Begriffe und seine Quellen; das Verhältnis dieses Rechtsgebietes zum nationalen Recht; die Staaten und die Einzelnen sowie die Internationalen und die Supranationalen Organisationen als die wichtigsten Subjekte des Völkerrechts; die internationale Ordnung des Raumes, des Umweltschutzes und der Wirtschaft; die mannigfaltigen Fragen der Verantwortlichkeit, des Völkerstrafrechts, der Streitbeilegung und der Sanktionen; schließlich die Friedenssicherung und das Recht bewaffneter Konflikte. Die Bezüge zum Staats- und Verwaltungsrecht, zum Europa- und Wirtschaftsrecht und zu den angrenzenden sozialwissenschaftlichen Fachgebieten sind den Autoren und dem Herausgeber, die das Völkerrecht seit Jahren an Hochschulen des In- und Auslandes lehren, ein besonderes Anliegen.

Ein weiterer Akzent des Lehrbuchs liegt auf der zuverlässigen, leicht verständlichen Verarbeitung der tiefgreifenden Änderungen des internationalen Systems und seines Rechts seit 1989/90. Die weltpolitischen Umwälzungen haben – vielleicht – einen neuen Abschnitt der Völkerrechtsgeschichte eingeleitet. Mögen seine Konturen und Konsequenzen auch noch undeutlich sein – ein Epochenwandel lädt die Völkerrechtswissenschaft zum Bilanzieren und Systematisieren ein. Das Lehrbuch soll dabei auch die Leistungsfähigkeit dieses in seiner praktischen Bedeutung nach wie vor unterschätzten Rechtsgebietes dokumentieren. Noch immer steht die Pflege des Völkerrechts in Deutschland, allen Globalisierungstrends und Europäisierungsschüben und aller europa- und weltpolitischen Verantwortung zum Trotz, hinter der in vielen Nachbarländern und in Übersee zurück.

Das Buch ist ein Gemeinschaftswerk. Den Autoren war von Anbeginn an klar, daß eine Gesamtdarstellung durch mehrere Bearbeiter wegen der Heterogenität und Fülle des Stoffes Risiken birgt. Im Verlauf der Entstehung des Werkes trat diese Überzeugung freilich gegenüber dem Eindruck in den Hintergrund, daß ein Mehrautorenbuch beim Durchdringen und Darstellen des Völkerrechts erhebliche Vorteile aufweist. Die Spezialisierung der Autoren auf ihre jeweiligen Teilthemen hat, denken wir, ein vertieftes Bearbeiten des Stoffes gefördert. Auf der anderen Seite hat der Diskurs der Autoren untereinander, wie ihn etwa die Querverweise dokumentieren, bei allen Unterschieden in Stil und Standpunkt, so steht zu hoffen, eine gleichmäßige, die Einheit des Völkerrechts als Rechtsordnung betonende Darstellung ermöglicht. Der Übersichtlichkeit und Integration dienen auch die dem Werk vorangestellte Gesamtgliederung, die das Grundgefüge der Einzelbeiträge wiedergibt, sowie das ausführliche Sachverzeichnis.

Herrn Wiss. Ass. Dr. *Jörn Axel Kämmerer* ist für die Unterstützung der herausgeberischen Arbeiten zu danken.

Für Anregungen und Kritik sind Autoren und Herausgeber dankbar.

Im August 1997

*Michael Bothe • Kay Hailbronner • Eckart Klein • Philip Kunig  
Meinhard Schröder • Wolfgang Graf Vitzthum*



# **Autoren- und Inhaltsübersicht**

Dr. Dr. h.c. Wolfgang Graf Vitzthum  
Professor an der Universität Tübingen  
**Begriff, Geschichte und Rechtsquellen des Völkerrechts — 1**

Dr. Dr. h.c. Philip Kunig  
Professor an der Freien Universität Berlin  
**Völkerrecht und staatliches Recht — 61**

Dr. Marcel Kau  
Privatdozent an der Universität Konstanz  
**Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte — 131**

Dr. Eckart Klein  
Professor an der Universität Potsdam  
Dr. Stefanie Schmahl  
Professorin an der Universität Würzburg  
**Die Internationalen und die Supranationalen Organisationen — 237**

Dr. Alexander Proelß  
Professor an der Universität Trier  
**Raum und Umwelt im Völkerrecht — 351**

Dr. Dr. Rudolf Dolzer  
Professor an der Universität Bonn  
**Wirtschaft und Kultur im Völkerrecht — 439**

Dr. Meinhard Schröder  
Professor an der Universität Trier  
**Verantwortlichkeit, Völkerstrafrecht, Streitbeilegung und Sanktionen — 521**

Dr. Michael Bothe  
Professor an der Universität Frankfurt am Main  
**Friedenssicherung und Kriegsrecht — 573**

Sachverzeichnis — **663**



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 6. Auflage — **V**

Vorwort zur 1. Auflage — **VII**

Autoren- und Inhaltsübersicht — **IX**

Abkürzungsverzeichnis — **XXI**

## Erster Abschnitt

### Begriff, Geschichte und Rechtsquellen des Völkerrechts

Vorbemerkung — **5**

- I. Begriff und Geltung des Völkerrechts — **5**
  1. Begriff und Besonderheiten des Völkerrechts — **5**
    - a) Ansatzpunkte und Probleme der Begriffsbestimmung — **5**
    - b) Begriffsgeschichte und Völkerrechtentwicklung — **7**
    - c) Expansion des Völkerrechts — **10**
    - d) Kombinationsdefinition des Völkerrechts — **13**
    - e) Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten — **15**
    - f) Völkerrecht und Europarecht — **17**
    - g) Besonderheiten des Völkerrechts — **19**
  2. Geltung, Grundregeln und Einheit des Völkerrechts — **23**
    - a) Die Frage der Geltung — **23**
    - b) Die Grundregeln des Völkerrechts — **26**
    - c) Die Einheit der Völkerrechtsordnung — **29**
- II. Völkerrechtsgeschichte und Völkerrechtswissenschaft — **33**
  1. Geschichte und Geschichtlichkeit des Völkerrechts — **33**
  2. Völkerrechtswissenschaft — **41**
- III. Die Rechtsquellen des Völkerrechts — **42**
  1. In Art 38 IGH-Statut genannte Rechtsquellen und Erkenntnis-  
mittel — **42**
    - a) Internationale Übereinkünfte (das Recht der Verträge) — **42**
    - b) Völkergewohnheitsrecht — **51**
    - c) Allgemeine Rechtsgrundsätze — **54**
    - d) Richterliche Entscheidungen, Lehrmeinung — **56**
  2. Entwicklungen außerhalb von Art 38 IGH-Statut — **56**
  3. Rangverhältnis und Kodifikation der Rechtsquellen — **58**

## Zweiter Abschnitt

### Völkerrecht und staatliches Recht

- I. Einführung in die Grundlagen — **66**
- II. Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen für die Stellung Deutschlands in der internationalen Ordnung — **69**
  1. Das Bekenntnis zu Frieden und Menschenrechten — **69**

2. Die „Offenheit“ und die „Völkerrechtsfreundlichkeit“ — **72**
3. Die Integrationsorientierung — **73**
- III. Das Verhältnis des Völkerrechts zur staatlichen Rechtsordnung: Grundbegriffe und Grundpositionen — **77**
  1. Der Theorienstreit — **77**
  2. Die Mechanismen — **80**
  3. Geltung und Anwendbarkeit — **81**
  4. Völkerrechtliche Rechtsfolgen mangelnder Umsetzung — **81**
- IV. Völkerrecht und deutsches Recht — **82**
  1. Zur Einführung: Das Verhältnis von Völkerrecht und staatlichem Recht nach den Rechtsordnungen einzelner Staaten — **82**
  2. Die völkerrechtlichen Verträge — **89**
    - a) Überblick zu den grundgesetzlichen Vorgaben — **89**
    - b) Bund und Länder als Parteien völkerrechtlicher Verträge und als Mitwirkende beim Vertragsschluss — **90**
    - c) Repräsentation nach außen: Die Befugnisse des Bundespräsidenten — **93**
    - d) Die Rolle der Bundesregierung — **95**
    - e) Das Erfordernis der Mitwirkung von Bundestag und Bundesrat — **98**
    - f) Die Form des Bundesgesetzes — **104**
    - g) Der Rang und die Wirkung völkerrechtlicher Verträge im deutschen Recht — **106**
    - h) Die europäischen Gründungsverträge im deutschen Recht — **108**
    - i) Die Übertragung von Hoheitsrechten im Übrigen — **112**
  3. Das Völkergewohnheitsrecht — **113**
    - a) Völkergewohnheitsrecht und „allgemeine Regeln des Völkerrechts“ — **113**
    - b) Der Rang und die Wirkung gewohnheitsrechtlich geltender allgemeiner Regeln des Völkerrechts im deutschen Recht — **117**
    - c) Die Normverifikation durch das Bundesverfassungsgericht — **121**
  4. Allgemeine Rechtsgrundsätze — **122**
  5. Recht Internationaler Organisationen — **122**
- V. Bilanz: Völkerrecht als Maßstab deutscher Staatsgewalt — **125**
  1. Gesetzgebung — **125**
  2. Regierung und Verwaltung — **126**
  3. Gerichte — **128**

### **Dritter Abschnitt**

#### **Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte**

- I. Die Rechtsträger im Völkerrecht, ihre Organe und die Regeln des zwischenstaatlichen Verkehrs — **139**
  1. Rechtsträger und Handelnde im Völkerrecht — **139**
    - a) Entwicklung — **139**
    - b) Einteilung der Völkerrechtssubjekte — **140**
    - c) Internationale Organisationen — **141**
    - d) Der Einzelne — **141**
    - e) Völker — **145**
    - f) Minderheiten — **146**
    - g) Sonstige — **146**
  2. Organe der Völkerrechtssubjekte und Regeln des zwischenstaatlichen Verkehrs — **148**
    - a) Zentrale Organe — **148**

- b) Diplomatische Missionen — 151
  - c) Konsulate — 154
  - d) Sonderbotschafter — 155
  - e) Vertretung bei Internationalen Organisationen — 156
  - f) Diplomatisches Asyl — 156
- II. Der Staat als primäres Völkerrechtssubjekt — 158
1. Der Staat — 158
    - a) Die Elemente des Staates — 158
    - b) Die staatliche Souveränität — 160
    - c) Die Gleichheit der Staaten — 161
  2. Das Staatsvolk — 166
    - a) Die Staatsangehörigkeit — 167
    - b) Diplomatischer Schutz — 173
    - c) Das Selbstbestimmungsrecht der Völker — 178
  3. Das Staatsgebiet — 180
    - a) Territoriale Souveränität und Gebietshoheit — 180
    - b) Erwerb und Verlust von Staatsgebiet — 181
    - c) Umfang des Staatsgebiets — 183
  4. Die Staatsgewalt — 185
    - a) Umfang der Staatsgewalt und Neutralität — 185
    - b) Staatsähnliche Völkerrechtssubjekte — 186
  5. Entstehung und Untergang von Staaten — 188
    - a) Entstehung und Untergang von Staaten — 188
    - b) Die völkerrechtliche Anerkennung — 189
    - c) Die neuen Staaten in Mittel- und Osteuropa — 191
  6. Die Staatensukzession — 193
    - a) Begriff und Rechtsgrundlage — 193
    - b) Die Nachfolge in völkerrechtliche Verträge — 193
    - c) Die Nachfolge in Staatsvermögen, Staatsarchive, Staatsschulden und Haftungsansprüche — 194
    - d) Staatennachfolge und Staatsangehörigkeit — 196
  7. Die Rechtslage Deutschlands in Geschichte und Gegenwart — 197
    - a) Die Teilung Deutschlands — 197
    - b) Die Vereinigung Deutschlands — 199
    - c) Die Regelungen über die Staatennachfolge — 200
- III. Der Einzelne im Völkerrecht — 201
1. Der Menschenrechtsschutz auf universeller Ebene — 201
    - a) Einführung — 201
    - b) Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte — 203
    - c) Die Menschenrechtspakte v 19.12.1966 — 204
    - d) Spezielle Konventionen zum Schutz der Menschenrechte — 205
  2. Der Menschenrechtsschutz auf regionaler Ebene — 206
    - a) Der Europarat — 206
    - b) Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten — 207
    - c) Die Europäische Sozialcharta — 213
    - d) Die Menschenrechte im Rahmen der KSZE/OSZE — 214
    - e) Der Menschenrechtsschutz in Amerika — 215
    - f) Die Menschenrechte in Afrika — 216
    - g) Die Menschenrechte in der Arabischen Liga — 217

3. Das völkerrechtliche Fremdenrecht — **217**
  - a) Einführung — **217**
  - b) Die Einreise von Ausländern — **217**
  - c) Die Rechtsstellung von Ausländern — **218**
  - d) Die Ausweisung von Ausländern — **219**
4. Das Recht auf Asyl — **221**
  - a) Der Begriff des Flüchtlings — **221**
  - b) Das Recht auf Asyl — **223**
  - c) Der Grundsatz des *Non-Refoulement* — **223**
  - d) Maßnahmen im Rahmen des Europarates — **224**
  - e) Flüchtlinge in den EU-Mitgliedstaaten — **225**
5. Die Auslieferung — **229**
  - a) Einführung — **229**
  - b) Grundzüge der Auslieferungsverträge — **230**
  - c) Die political offence exception — **230**
  - d) Auslieferung und EMRK — **230**
  - e) Gewaltames Verbringen in den Gerichtsstaat — **231**
6. Der völkerrechtliche Minderheitenschutz — **231**
  - a) Einführung — **231**
  - b) Der Minderheitenschutz auf universeller Ebene — **233**
  - c) Regionaler Minderheitenschutz — **234**

#### **Vierter Abschnitt**

#### **Die Internationalen und die Supranationalen Organisationen**

- I. Geschichte und Bedeutung der Internationalen Organisationen — **244**
  1. Die Internationalen Organisationen als unverzichtbare Elemente der internationalen Zusammenarbeit — **244**
  2. Die Wurzeln: Von den Friedenskongressen und Verwaltungsunionen zum Völkerbund — **244**
  3. Die Entwicklung nach 1945 — **246**
  4. Definitionen und Abgrenzungen — **248**
  5. Der Einfluss der Internationalen Organisationen auf das Völkerrecht — **250**
- II. Das Recht der Internationalen Organisationen — **254**
  1. Entstehung und Untergang Internationaler Organisationen — **254**
    - a) Der völkerrechtliche Gründungsakt — **254**
    - b) Der Gründungsvertrag als „Verfassung“ der Internationalen Organisationen — **255**
    - c) Auslegung und Änderung des Gründungsvertrags — **256**
    - d) Untergang von Internationalen Organisationen — **260**
    - e) Sukzessionsfragen — **262**
  2. Die Mitgliedschaft in Internationalen Organisationen — **263**
    - a) Erwerb der Mitgliedschaft — **263**
    - b) Mitgliedschaftsrechte und -pflichten — **268**
    - c) Beendigung der Mitgliedschaft — **269**
    - d) Beeinträchtigungen der Mitgliedschaftsrechte — **271**
    - e) Abgestufte Formen der Mitgliedschaft — **273**
    - f) Nichtmitglieder — **274**

3. Die Rechtsstellung Internationaler Organisationen — 275
  - a) Völkerrechtsfähigkeit — 275
  - b) Völkerrechtliche Handlungsfähigkeit — 277
  - c) Immunitäten, Privilegien, Verhältnis zum Sitzstaat — 281
  - d) Innerstaatliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit — 283
  - e) Qualifikation des internen Organisationsrechts — 284
4. Die Organe und ihre Willensbildung — 286
  - a) Allgemeine Strukturen — 286
  - b) Die Hauptorgane von UN, Europarat und EU im Vergleich — 288
  - c) Die Hauptorgane der UN — 289
  - d) Wandlungen der Organstrukturen und Zwischen-Organ-Verhältnis — 314
5. Aufgaben und Befugnisse Internationaler Organisationen — 316
  - a) Allgemeines — 316
  - b) Festlegung der Kompetenzausstattung, Prinzip der begrenzten Ermächtigung, ultra vires-Handeln — 317
  - c) Respektierung der inneren Zuständigkeit der Mitgliedstaaten — 319
  - d) Bindung an menschenrechtliche Mindeststandards — 320
  - e) Handlungsinstrumentarium — 322
  - f) Die wichtigsten Aufgabenfelder der UN — 324
6. Die Finanzierung Internationaler Organisationen — 330
  - a) Einnahmen — 330
  - b) Ausgaben und Budgetierung — 334
  - c) Rechnungskontrolle und Sanktionen — 334
- III. Die UN-Familie — 335
  1. Allgemeines — 335
  2. UN mit Haupt- und Nebenorganen — 336
  3. Sonderorganisationen — 336
- IV. Europarat — 340
  1. Allgemeines und Entstehung — 340
  2. Organe — 341
  3. Aufgaben, Grundsätze, Aktivitäten — 342
- V. Europäische Union — 344
  1. Supranationale Organisation — 344
  2. Völkerrechtssubjektivität und völkerrechtliche Handlungsfähigkeit — 345
  3. Unionszuständigkeiten und Grundrechtsschutz — 346
  4. Vertrag von Lissabon und Entwicklungsperspektiven — 348

## **Fünfter Abschnitt**

### **Raum und Umwelt im Völkerrecht**

#### **Vorbemerkung — 359**

- I. Der Raum im Völkerrecht — 359
  1. Die Raumordnung des Völkerrechts im Überblick — 359
    - a) Territoriale Souveränität und Gebietshoheit — 360
    - b) Staatsgebiet und Nichtstaatsgebiet als Grundkategorien — 361
    - c) Nichtstaatsgebiet: Funktionshoheits- und Staatengemeinschaftsräume — 362
  2. Staatsgebiet: Raum territorial radizierter, umfassender Hoheitsgewalt — 365
    - a) Wesen und Grenzen: Gebietshoheit im Rahmen des Völkerrechts — 365
    - b) Erwerb und Verlust von Staatsgebiet — 369

- c) Luftraum: Lufthoheit und Luftfreiheiten — **371**
    - d) Maritimes Aquitorium: Innere Gewässer, Archipelgewässer, Küstenmeer — **374**
      - Innere Gewässer — **376**
      - Archipelgewässer — **378**
      - Küstenmeer — **378**
      - Meerengen — **380**
  - 3. Nichtstaatsgebiet (1): Küstenstaatliche Funktionshoheitsräume — **381**
    - a) Wesen und Grenzen: Räume begrenzter Hoheitsbefugnisse — **381**
    - b) Anschlusszone: Raum polizeilicher Kontrollrechte — **382**
    - c) Ausschließliche Wirtschaftszone: Ressourcenorientierter Raum sui generis — **382**
    - d) Festlandsockel: Erforschungs- und Ausbeutungsmonopol aus Küstenlage — **385**
  - 4. Nichtstaatsgebiet (2): Globale Staatengemeinschaftsräume — **389**
    - a) Wesen und Grenzen: Gemeinschaftsbezogene Forschungs- und Nutzungsfreiheit — **389**
    - b) Hohe See: Raum rechtlich geordneter Freiheit — **390**
    - c) Meeresboden („Gebiet“): Internationalisiertes Menschheitserbe — **393**
    - d) Weltraum: Kooperationsverpflichtete Freiheit und Gleichheit — **395**
    - e) Antarktis: Eher „Weltpark“ als „Klubraum“ — **400**
- II. Die Umwelt im Völkerrecht — **403**
  - 1. Das Völkerrecht des Umweltschutzes im Überblick — **403**
  - 2. Die Entwicklung des Umweltvölkerrechts — **404**
    - a) Die Ausgangspunkte: Nachbarrecht und Artenschutzabkommen — **405**
    - b) Die großen Umweltkonferenzen — **407**
  - 3. Allgemeine Prinzipien des Umweltvölkerrechts — **410**
    - a) Das Trail Smelter-Prinzip und der Präventionsgrundsatz — **411**
    - b) Der Grundsatz der ausgewogenen Mitnutzung grenzübergreifender Ressourcen — **414**
    - c) Das Vorsorge- und das Verursacherprinzip — **414**
    - d) Das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung — **416**
  - 4. Umweltschutz und Menschenrechte — **418**
  - 5. Bereichsspezifische Instrumente des Umweltvölkerrechts — **419**
    - a) Der Schutz der Binnengewässer — **420**
    - b) Der Schutz des Meeres — **425**
    - c) Der Schutz von Luft, Klima und Ozonschicht — **430**
      - Schutz von Luft und Atmosphäre — **430**
      - Schutz der Ozonschicht — **434**
    - d) Der Arten- und Biodiversitätsschutz — **435**
    - e) Der Schutz vor Abfällen und Schadstoffen — **437**

## **Sechster Abschnitt** **Wirtschaft und Kultur**

- I. Die Wirtschaft im Völkerrecht — **445**
  - 1. Das Völkerrecht der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Überblick — **445**
    - a) Internationales Wirtschaftsrecht — **448**
    - b) Weltwirtschaftsordnung — **449**
  - 2. Standards des internationalen Wirtschaftsrechts — **451**
    - a) Grundsatz der Nichtdiskriminierung — **451**

- b) Meistbegünstigungsgrundsatz — 453
- c) Grundsatz der Inländergleichbehandlung — 454
- d) Reziprozität, Fairness — 456
- e) Recht auf Entwicklung, Nachhaltigkeit — 458
- f) Rationalität, Transparenz, Good Governance — 462
- 3. Schutz fremden Eigentums und Status Multinationaler Unternehmen — 465
  - a) Schutz von Auslandsinvestitionen — 465
  - b) Multinationale Unternehmen — 470
- 4. Welthandelsordnung — 474
  - a) Instrumente des freien Welthandels: GATT und WTO — 474
    - GATT/WTO und die Welthandelsprinzipien — 475
    - Der WTO-Vertragskomplex — 477
    - Dumping/Anti-Dumping — 478
    - Subventionsproblem im GATT — 479
    - Ausnahmeklauseln — 481
    - GATT/WTO und Umweltschutz — 483
    - GATT/WTO und Menschenrechte — 485
    - GATS und TRIPS — 486
  - b) Handelsbezogene Investitionsmaßnahmen — 487
  - c) Instrumente regionaler wirtschaftlicher Integration — 488
  - d) Weitere handelsbezogene Instrumente — 490
- 5. Internationales Steuerrecht — 491
- 6. Das Völkerrecht der wirtschaftlichen Entwicklung — 493
  - a) Grundlagen und Entwicklung — 493
  - b) Internationaler Währungsfonds und Weltbankgruppe — 493
  - c) Rohstoffabkommen und Cotonou-Abkommen — 497
- II. Die Kultur im Völkerrecht — 499
  - 1. Kulturgüterrecht im Überblick — 499
  - 2. Informationsfreiheit und Kulturordnung — 501
  - 3. Kulturelle Belange als Schranke der Waren- und Dienstleistungsfreiheiten — 502
  - 4. Recht auf Sprache — 504
  - 5. Kulturgüter und ihr Schutz — 505
    - a) Definition des Kulturguts — 508
    - b) Rechtsträger von Kulturgütern — 509
    - c) Kulturgüter in bewaffneten Konflikten — 512
    - d) Regelung für Friedenszeiten — 514
    - e) Rückführung von Kulturgut — 518
    - f) Kulturgüterschutz im Meer — 519
    - g) Archivgut, Archäologie, Architektur — 520

## Siebenter Abschnitt

### Verantwortlichkeit, Völkerstrafrecht, Streitbeilegung und Sanktionen

- I. Völkerrechtsverletzungen als Hauptthema des Abschnitts — 527
- II. Internationale Verantwortlichkeit — 527
  - 1. Begriff und Terminologie — 527
  - 2. Grundlagen und Konzept der Staatenverantwortlichkeit — 528
    - a) Rechtliches Fundament — 528

- b) Umriss — **529**
      - c) Ansätze zur Ausweitung des Konzepts — **531**
        - Erga omnes-Pflichten — **531**
        - Haftung für risikobehaftete Tätigkeiten — **532**
    - 3. Einzelfragen — **534**
      - a) Zurechnungsprobleme der Staatenverantwortlichkeit — **534**
      - b) Ausschluss der Staatenverantwortlichkeit — **536**
      - c) Rechtsfolgen der Staatenverantwortlichkeit — **537**
    - 4. Die Verantwortlichkeit Internationaler Organisationen — **538**
      - a) Praktische Bedeutung — **538**
      - b) Einschlägige Regeln — **539**
- III. Völkerstrafrecht — **540**
  - 1. Das Konzept — **540**
    - a) Begriff und Kriterien — **540**
    - b) Inhaltlicher Bezug zu Frieden und Sicherheit der Menschheit — **542**
  - 2. Grundelemente der Normierung — **545**
    - a) Abgrenzung in Bezug auf die staatliche Strafgewalt — **545**
    - b) Ausgestaltung der Tatbestände und der Strafbarkeitsvoraussetzungen — **546**
    - c) Allgemeine Strafrechtsprinzipien und Strafsanktionen — **548**
    - d) Die Strafgewalt internationaler Gerichte, insbesondere des IStGH — **548**
    - e) Strafverfahren — **549**
  - 3. Bilanz — **550**
- IV. Streitbeilegung — **550**
  - 1. Die Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung — **550**
    - a) Rechtliches Fundament — **550**
    - b) Rechtssystematischer Standort — **551**
    - c) Gegenstand — **552**
    - d) Inhalt und Grenzen — **553**
  - 2. Die Mittel der Streitbeilegung im Überblick — **553**
  - 3. Diplomatische Verfahren — **554**
    - a) Verhandlungen und Konsultationen — **554**
    - b) Verfahren mit Drittbeteiligung — **555**
  - 4. Streiterledigung durch Schiedsgerichte — **556**
    - a) Allgemeine Kennzeichnung — **556**
    - b) Erscheinungsformen — **557**
    - c) Einzelfragen des schiedsgerichtlichen Verfahrens — **558**
    - d) Praktische Bedeutung — **558**
  - 5. Der Internationale Gerichtshof — **559**
    - a) Grundlagen — **559**
    - b) Zuständigkeit — **560**
    - c) Entscheidungsmaßstab — **562**
    - d) Organisation — **562**
    - e) Grundzüge des Streitverfahrens — **564**
    - f) Bilanz — **565**
- V. Sanktionen — **566**
  - 1. Allgemeine Kennzeichnung — **566**
    - a) Begriff und Abgrenzung — **566**
    - b) Kritik am Sanktionskonzept — **566**
  - 2. Erscheinungsformen — **567**

3. Einzelprobleme — 569
  - a) Die Friedensrepressalie — 569
  - b) Wirtschaftssanktionen — 571

## Achter Abschnitt

### Friedenssicherung und Kriegsrecht

#### Vorbemerkung — 578

- I. Völkerrechtliche Verhinderung von Gewalt (*ius contra bellum*) — 578
  1. Das rechtliche Verbot von Gewalt — 578
    - a) Entwicklung — 578
    - b) Verbotene Gewalt — 581
    - c) Rechtfertigungsgründe für Gewalt — 587
      - Selbstverteidigung — 587
      - Ausübung des Selbstbestimmungsrechts — 590
      - Schutz eigener Staatsangehöriger — 591
      - Humanitäre Intervention — 591
      - Intervention auf Einladung — 594
      - Entscheidungen Internationaler Organisationen — 594
    - d) Rechtliche Konsequenzen einer Verletzung und Durchsetzung des Gewaltverbots — 596
    - e) Funktion und Bedeutung des Gewaltverbots — 598
  2. Rahmenbedingungen des Gewaltverbots — 599
    - a) Friedliche Streitbeilegung und friedlicher Wandel — 599
    - b) Das System der kollektiven Sicherheit — 600
      - Entwicklung — 600
      - Die Kompetenzen des Sicherheitsrats — 606
    - c) Rüstungskontrolle und Abrüstung — 613
      - Entwicklung — 613
      - Rüstungskontrolle und Abrüstung im System gegenseitiger Abschreckung — 613
      - Rüstungskontrolle und Abrüstung nach dem Ende des Kalten Krieges — 615
- II. Völkerrechtliche Eingrenzung von Gewalt – Das Recht bewaffneter Konflikte (*ius in bello*) — 618
  1. Grundlage und Entwicklung — 618
  2. Die Beziehungen zwischen den Konfliktparteien — 622
    - a) Der Anwendungsbereich des völkerrechtlichen Kriegsrechts – der internationale bewaffnete Konflikt — 622
    - b) Allgemeine Grundsätze und Landkriegsrecht — 623
      - Die Grundregel — 623
      - Zulässige Mittel der Schädigung des Gegners: Verbot „überflüssiger“ Leiden — 624
      - Schutz der Zivilbevölkerung — 624
      - Besonders geschützte Objekte — 628
      - Das Perfidieverbot — 629
      - Waffenverbote und Verbote von Kampfmethoden — 629
      - Geschützte Personen — 633
    - c) Seekrieg — 637
    - d) Luftkrieg — 639
    - e) Wirtschaftskrieg — 640

- f) Durchsetzung des *ius in bello* — **640**
- 3. Konfliktparteien und dritte Staaten (Neutralitätsrecht) — **647**
  - a) Grundlagen — **647**
  - b) Unverletzlichkeit des neutralen Gebiets — **650**
  - c) Neutralitätspflichten der Nichtteilnehmer — **651**
  - d) Landkrieg — **652**
  - e) Seekrieg — **652**
    - Kriegsschiffe in neutralen Gewässern — **652**
    - Die Kontrolle des neutralen Seehandels — **652**
    - Schutz der neutralen Handelsschifffahrt — **653**
  - f) Luftkrieg — **654**
- 4. Der nichtinternationale bewaffnete Konflikt — **655**
- 5. Die Internationalisierung nichtinternationaler Konflikte — **660**
- III. Rechtliche Steuerung des Wegs vom bewaffneten Konflikt zur friedlichen Normalität (*ius post bellum*) — **661**

Sachverzeichnis — **663**

# Abkürzungsverzeichnis

a	auch
A/	Assembly (Document)
aA	anderer Ansicht
abgedr	abgedruckt
abl	ablehnend
ABI/ABI EG/ABI EU	Amtsblatt/Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften/ Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
Abschn	Abschnitt
abw	abweichend
ACABQ	United Nations Advisory Committee on Administrative and Budgetary Questions
ACC	Administrative Committee on Co-ordination
ADIM	Annales de Droit International Médical
ADM	Annuaire de Droit Maritime
aE	am Ende
AEC	African Economic Community
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Änd	Änderung
aF	alte Fassung
AFDI	Annuaire Français de Droit International
Afr J Int'l & Comp L	African Journal of International and Comparative Law
AfrMRK	Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker
AHRLJ	African Human Rights Law Journal
AIDI	Annuaire de l'Institut de Droit International
Air Force LR	Air Force Law Review
AJIA	Australian Journal of International Affairs
AJIL	American Journal of International Law
AJP	American Journal of Philology
AKP-Staaten	afrikanische, karibische und pazifische Staaten
Alberta LR	Alberta Law Review
ALJ	American Law Journal
allg	allgemein
AllgErkIMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
allgM	allgemeine Meinung
aM	anderer Meinung
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
AMUILR	American University International Law Review
Anh	Anhang
Anm	Anmerkung(en)
AnnIDI	Annuaire de l'Institut de Droit International
Annuaire AAA	Annuaire de l'Association des Auditeurs et Anciens Auditeurs de l'Académie de Droit International
AnwBl	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
App	Appendix
APS	Allgemeines Präferenzsystem
APZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ArbuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
ArchVR/AVR	Archiv des Völkerrechts
arg(e)	argumentum (e contrario)
ARIA	American Review of International Arbitration

Arizona JICL	Arizona Journal of International and Comparative Law
Art	Artikel
ASEAN	Association of South-East Asian Nations
ASICL	Annual Survey of International & Comparative Law
ASIL (Proc)	American Society of International Law (Proceedings)
AStG	Außensteuergesetz
AU	Afrikanische Union
Aufl	Auflage(n)
AUILR	American University International Law Review
AULR	American University Law Review
ausf	ausführlich
Ausg	Ausgabe
AuslG	Ausländergesetz
Austrian JPIL	Austrian Journal of Public Law and Public International Law
Austr Rev Int'l	
Europ Law	Austrian Review of International and European Law
Aus YBIL	Australian Year Book of International Law
AV	Antarktisvertrag
AVR/ArchVR	Archiv des Völkerrechts
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWR Bull	Vierteljahresschrift für Flüchtlingsfragen
AWZ	ausschließliche Wirtschaftszone (vgl EEZ)
AYBIL	Australian Year Book of International Law
AYIL	African Yearbook of International Law
Az	Aktenzeichen
BAnz	Bundesanzeiger
BayGVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BCICLR	Boston College International and Comparative Law Review
Bd/Bde	Band/Bände
BDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BdiP	Blätter für deutsche und internationale Politik
Bearb	Bearbeiter
Bek	Bekanntmachung
ber	berichtigt
bes	besonders
betr	betreffend
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGH (Z/St)	Bundesgerichtshof (Entscheidungen in Zivilsachen/Strafsachen)
BGSG	Gesetz über den Bundesgrenzschutz
BIICL	British Institute of International and Comparative Law
Bio	Billion(en)
BISD	Basic Instruments and Selected Documents
BIT	Bilateral Investment Treaty
BJIL	Berkeley Journal of International Law
BNUB	Bureau des Nations Unies au Burundi
BR(D)	Bundesrepublik (Deutschland)
BR-Drs	Bundesratsdrucksache(n)
Brooklyn JIL	Brooklyn Journal of International Law

BSG(E)	Bundessozialgericht (Entscheidungen)
Bsp	Beispiel(e)
BSP	Bruttosozialprodukt
bspw	beispielsweise
BT-Drs	Bundestagsdrucksache(n)
BT StenBer	Stenographische Berichte des Bundestages
BUIIJ	Boston University International Law Journal
Bull BReg	Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung
Bull EG	Bulletin der Europäischen Gemeinschaften
BVerfG(E)	Bundesverfassungsgericht (Entscheidungen)
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG(E)	Bundesverwaltungsgericht (Entscheidungen)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz (Österreich)
BVS	Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
BYBIL	The British Year Book of International Law
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
C	Court (Urteil des Europäischen Gerichtshofs)/Celsius
ca	circa
Cal LR	California Law Review
Cal Western ILJ	California Western International Law Journal
Cardozo LR	Cardozo Law Review
Cardozo JICL	Cardozo Journal of International and Comparative Law
CCAMLR	Convention on the Conservation of Antarctic Marine Living Resources
CCAS	Convention for the Conservation of Antarctic Seals
CCLR	Carbon and Climate Law Review
CCS	Carbon Capture and Storage
CD	Conference on Disarmament
CEB	United Nations Chief Executives Board for Coordination
CEDAW	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau
CEE	Communauté Economique Européenne
CERN	Organisation européenne pour la recherche nucléaire
CESCR	Committee on Economic, Social and Cultural Rights
CETS	Council of Europe Treaty Series
chap	chapitre, chapter
Chicago-Kent LR	Chicago-Kent Law Review
Chinese JIL	Chinese Journal of International Law
Chinese YHR	Chinese Yearbook of Human Rights
CILSA	Comparative and International Law Journal of Southern Africa
Cir	Circuit
CISG	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna
CJIELP	Colorado Journal of International Environmental Law and Policy
CJIL	Chicago Journal of International Law
CLP	Current Legal Problems (Zeitschrift)
CMLR	Common Market Law Reports
CMLRev	Common Market Law Review
CoCoSL	Cologne Commentary on Space Law
Colum JEL	Columbia Journal of European Law
Colum J Transnat'l L	Columbia Journal of Transnational Law
Colum LR	Columbia Law Review
COMECON	Council for Mutual Economic Assistance (vgl RGW)
Connecticut JIL	Connecticut Journal of International Law

## XXIV — Abkürzungsverzeichnis

CONV(Doc)	Convent (Document)
COP	Conference of the Parties
COPUOS	Committee on the Peaceful Uses of Outer Space
Cornell Int'l LJ	Cornell International Law Journal
CPC	United Nations Committee for Programme and Coordination
CRAMRA	Convention on the Regulation of Antarctic Mineral Resource Activities
ČSFR	Česká a Slovenská Federativná Republika
ČSSR	Československá Socialistická Republika
CTC	Counter-Terrorism-Committee
CTS	Consolidated Treaty Series
CWRJIL	Case Western Reserve Journal of International Law
CYIL	Canadian Yearbook of International Law
CYILA	Chinese Yearbook of International Law and Affairs
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders/dies	derselbe/dieselbe
DGVR	Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht
dh	das heißt
Diss	Dissertation
DJCIL	Duke Journal of Comparative & International Law
DJT	Deutscher Juristen Tag
doc/Doc (Dok)	document (Dokument)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drs	Drucksache
DSB	Dispute Settlement Body
DSD	(United States) Department of State Dispatch
dt	deutsch(e/er)
DtZ	Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift
DÜ	Dubliner Übereinkommen
Duke LJ	Duke Law Journal
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis
E	Entscheidung(en)
EA	Europa-Archiv
EAC	East African Community (Ostafrikanische Gemeinschaft)
EADS	European Aeronautic Defence and Space Company
EAG(V)	(Vertrag zur Gründung der) Europäische(n) Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag)
ebd	ebenda
ECHR	Reports of Judgments and Decisions of the European Court of Human Rights
ECOSOC	Economic and Social Council (vgl WSR)
ECOWAS	Economic Community of West African States
ECU	European Currency Unit
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EEC	European Economic Community
EEZ	Exclusive Economic Zone (ausschließliche Wirtschaftszone)
EFAR	European Foreign Affairs Review
EFTA	European Free Trade Association
EG(V)	(Vertrag zur Gründung der) Europäische(n) Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGKS(V)	(Vertrag zur Gründung der) Europäische(n) Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EHRLR	European Human Rights Law Review
EHRR	European Human Rights Reports

Einl	Einleitung
EJIL	European Journal of International Law/Journal européen de droit international
EJLR	European Journal of Law Reform
EJM	Europäisches Journal für Minderheitenfragen
EJML	European Journal of Migration and Law
ELJ	European Law Journal
ELR	European Law Review
EMNOD	Convention on the Prohibition of Military or any other Hostile Use of Environmental Modification Techniques
Emory ILR	Emory International Law Review
Empf	Empfehlung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (eigentlich: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten)
engl	englisch
EP	Europäisches Parlament
EPIL	Encyclopedia of Public International Law (Hrsg Bernhardt)
EPL	Environmental Policy and Law (Zeitschrift)
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
Erg-Lfg	Ergänzungslieferung
ESA	European Space Agency
ESC	Europäische Sozialcharta
ESCWA	United Nations Economic and Social Commission for Western Asia
EstG	Einkommensteuergesetz
et al	et alii (und andere)
etc	et cetera (usw)
ETS	European Treaty Series (seit 2004: Council of Europe Treaty Series (vgl CETS))
EU(V)	(Vertrag über die) Europäische Union
EuG	Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
EuGH(E)	Europäischer Gerichtshof (Entscheidungen)
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
EuKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EuR	Europa-Recht (Zeitschrift)
EuStAngÜbk	Europäisches Staatsangehörigkeitsübereinkommen
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EV	Einigungsvertrag
EWG(V)	(Vertrag zur Gründung der) Europäische(n) Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Währungssystem/Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
EYIEL	European Yearbook of International Economic Law
EYMI	European Yearbook of Minority Issues
f/ff	folgende/fortfolgende
F.Supp.	Federal Reporter Supplement (Entscheidungssammlung)
F2d	Federal Reporter, second series (Entscheidungssammlung)
FaF	Fish and Fisheries (Zeitschrift)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
FCommLJ	Federal Communications Law Journal
FG	Festgabe
FGG	Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit
Fn	Fußnote(n)

Fordham ELR	Fordham Environmental Law Review
Fordham ILJ	Fordham International Law Journal
Fordham LR	Fordham Law Review
ForPol	Foreign Policy (Zeitschrift)
FR	Frankfurter Rundschau
franz	französisch/e/er/es
FS	Festschrift
FSA	Fish Stocks Agreement
FusV	Fusionsvertrag (Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften)
FW	Die Friedenswarte (Zeitschrift)
FYIL	Finnish Yearbook of International Law
g	Gramm
G	Gesetz
GA (Res)	General Assembly (Resolution)
GAOR	Official Records of the General Assembly
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (der EU-Staaten)
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
GBI	Gesetzblatt
geänd	geändert
Gen	Genesis (Bibel)
Geo ILJ	Georgetown Immigration Law Journal
Geo LJ	Georgetown Law Journal
Georgetown JIL	Georgetown Journal of International Law
Georgia JICL	Georgia Journal of International and Comparative Law
Ges	Gesetz
GeschO (BT)	Geschäftsordnung (des Deutschen Bundestages)
GESVP	Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GFP	Gemeinsame Fischereipolitik
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggfs	gegebenenfalls
GJIL	Georgetown Journal of International Law
GK	Genfer Konvention
GLJ	German Law Journal
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GoJIL	Göttingen Journal of International Law
GoltdA	Goltdammers Archiv für Strafrecht
GPS	Global Positioning System
GRC	Grundrechte-Charta
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil (Zeitschrift)
GS	Gedächtnisschrift bzw Generalsekretär (der Vereinten Nationen)
GSO	Geosynchronous Orbit (Geostationärer Orbit)
GTE	von der Groeben/Thiersing/Ehlermann (Hrsg), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GV	Generalversammlung (der Vereinten Nationen)
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWILR	George Washington International Law Review
GWUGSLR	George Washington University Global Studies Law Review
GYIL	German Yearbook of International Law (vor 1977: JIR)

Halbs	Halbsatz
Harvard HRJ	Harvard Human Rights Journal
Harvard ILJ	Harvard International Law Journal
Harvard LR	Harvard Law Review
Hastings ICLR	Hastings International and Comparative Law Review
HCJ	High Court of Justice
HdbStR	Handbuch des Staatsrechts (hrsgg v Isensee/Kirchhof)
HHRJ	Harvard Human Rights Journal
HI	Heilige(n/r)
hL	herrschende Lehre
HLKO	Haager Landkriegsordnung (Anlage zum Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs)
hM	herrschende Meinung
Hofstra LRev	Hofstra Law Review
Houston JIL	Houston Journal of International Law
HPCR	Harvard Program on Humanitarian Policy and Conflict Research
HRJ	Human Rights Journal
HRLJ	Human Rights Law Journal
HRLR	Human Rights Law Review
HRQ	Human Rights Quarterly
HRR	Human Rights Review
Hrsg/hrsgg (v)	Herausgeber/erausgegeben (von)
HV-I	Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften
HYBIL	Hague Year Book of International Law
IAEA/IAEO	International Atomic Energy Agency/Internationale Atomenergie-Organisation
IAEO	s IAEA
IATA	International Air Transport Association
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development (Weltbank)
ICAO	International Civil Aviation Organisation
ICC	International Criminal Court
ICESCR	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights
ICJ	International Court of Justice (vgl IGH)
ICJ Rep/ICJ Reports	International Court of Justice, Reports of Judgements, Advisory Opinions and Orders
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
ICRC	International Committee of the Red Cross (vgl IKRK)
ICSID	International Centre for the Settlement of Investment Disputes
ICSID R-FILJ	International Centre for Settlement of Investment Disputes Review – Foreign Investment Law Journal
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
IDA	International Development Association
idF/idNF	in der Fassung/in der Neufassung
IDI	Institut de droit international
idR	in der Regel
idS	in diesem (dem) Sinne
iE	im Ergebnis
ieS	im engeren (eigentlichen) Sinn
IFAD	International Fund for Agricultural Development
IFAR	International Foundation for Art Research
IFC	International Finance Corporation
IFOR	Implementation Force
IGH	Internationaler Gerichtshof (vgl ICJ)
IHLS	International Humanitarian Legal Studies
iHv	in Höhe von

## XXVIII — Abkürzungsverzeichnis

IIHLY	International Institute of Humanitarian Law Yearbook
IJCL	International Journal of Constitutional Law
IJHR	International Journal of Human Rights
IJIL	Indian Journal of International Law
IJMGR	International Journal on Minority and Group Rights
IJRL	International Journal of Refugee Law
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
ILO	International Labour Organization
ILQ	International Law Quarterly
ILR	International Law Reports
ILS	International Law Studies
ILSA JICL	ILSA Journal of International and Comparative Law
IMBB	Internationale Meeresbodenbehörde
IMCO	International Maritime Consultative Organization (jetzt IMO)
IMF	International Monetary Fund (vgl IWF)
IMO	International Maritime Organization (vgl IMCO)
IMT	International Military Tribunal
Ind Q	Indian Quarterly (Zeitschrift)
Indiana JGLS	Indiana Journal of Global Legal Studies
INF	Intermediate Nuclear Forces
InfAusR	Informationsbrief Ausländerrecht
insbes	insbesondere
int	international
Int Affairs	International Affairs
Int Affairs Bull	International Affairs Bulletin
Int'l L FORUM	International Law Forum
Int Peacekeeping	International Peacekeeping (Zeitschrift)
Int Pol	Internationale Politik (Zeitschrift)
Int Rel	International Relations
Int Rev Penal L	International Review of Penal Law
Int Spectator	International Spectator
INTELSAT	International Telecommunications Satellite Organization
INTERFET	International Force in East Timor
IO	International Organization (Zeitschrift)
I. O.	Internationale Organisation(en)
IOLR	International Organizations Law Review
Iowa LR	Iowa Law Review
IPbürgR (IPBPR)	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
IPR	Internationales Privatrecht
IPrax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPwirtR (IPWSKR)	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IRD	Internationales Recht und Diplomatie (Zeitschrift)
IRK	Internationales Rotes Kreuz
IRO	International Refugee Organization
IRRC	International Review of the Red Cross
Is LR	Israel Law Review
iSe	im Sinne einer (eines)
ISGH	Internationaler Seegerichtshof (vgl ITLOS)
IsLR	Israel Law Review
ISS	International Space Station
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof

iStR	internationales Steuerrecht (Zeitschrift)
IsYHR	Israel Yearbook on Human Rights
iSv/iSe	im Sinne von/im Sinne einer/eines
ITLOS	International Tribunal for the Law of the Sea
ITLOS Rep	International Tribunal for the Law of the Sea, Reports of Judgements and Orders
ITO	International Trade Organization
ITTA	International Tropical Timber Agreement
ITU	International Telecommunication Union
ItYIL	Italian Yearbook of International Law
IUOTO	International Union of Official Travel Organisations
iVm	in Verbindung mit
IVR	Internationales Verwaltungsrecht
IWF	Internationaler Währungsfonds (vgl IMF)
iwS	im weiteren Sinne
IYHR	Israel Yearbook on Human Rights
IYIL	Irish Yearbook of International Law
iZm	im Zusammenhang mit
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J Int Arbitrat	Journal of International Arbitration
J Int'l Inst	Journal of the International Institute
J Strat Stud	Journal of Strategic Studies
JAL	Journal of African Law
JCSL	Journal of Conflict and Security Law
JDI	Journal du Droit International
JEL	Journal of Eurasian Law
Jg	Jahrgang
Jh	Jahrhundert
JHIL	Journal of the History of International Law
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JIEL	Journal of International Environmental Law/Journal of International Economic Law
JIR	Jahrbuch für Internationales Recht (jetzt GYIL)
JIU	Joint Inspection Unit
JMR	Jahrbuch für Migrationsrecht
JÖR (NF)	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (Neue Folge)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JSL	Journal of Space Law
Jura	Jura – Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JurFak	Juristische Fakultät
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JV	Japanische Verfassung
JWIT	Journal of World Investment and Trade
JWT	Journal of World Trade
JWTL	Journal of World Trade Law
JZ	Juristenzeitung
Kap	Kapitel
kgI	königliche(n)
KGRE	Kongress der Gemeinden und Regionen Europas
KFOR	NATO-led International Force Responsible for Establishing a Security Presence in Kosovo
KJ	Kritische Justiz
km	Kilometer
Kön	Buch der Könige (Bibel)
Komm	Kommentar
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion

## XXX — Abkürzungsverzeichnis

krit	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KrWaffG	Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
KSE	Konventionelle Streitkräfte in Europa
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (vgl OSZE)
KVAE	Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa
Law & Contemp Probs	Law and Contemporary Problems (Zeitschrift)
Leiden JIL	Leiden Journal of International Law
lfd	laufend
Lfg	Lieferung
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelbuch
LG	Landgericht
LGBL	Landesgesetzblatt
lit	littera (Buchstabe)
liv	livre
Liverpool LR	Liverpool Law Review
LJ	Law Journal
LJR	Law & Justice Review
LNTS	League of Nations Treaty Series
LoN Doc	League of Nations, Document
Loseblattsig	Loseblattsammlung
LR	Law Review (Zeitschriften)
m	Meter
MAI	Multilateral Agreement on Investment
Maine LR	Maine Law Review
MARPOL	International Convention on the Provention of Pollution from Ships
max	maximal
MD(A)	Missile Defence (Agency)
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
Melb JIL	Melbourne Journal of International Law
Mich LR	Michigan Law Review
Mich SLR	Michigan State Law Review
Michigan JIL	Michigan Journal of International Law
Middle East J	Middle East Journal
MIGA	Multilateral Investment Guarantee Agency (Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur)
Minnesota JIL	Minnesota Journal of International Law
Minnesota LRev	Minnesota Law Review
MINUGUA	United Nations Verification Mission in Guatemala
MINUSTAH	United Nations Stabilization Mission in Haiti
Mio	Million(en)
MITTLR	Michigan Telecommunications & Technology Law Review
MJECL	Maastricht Journal of European and Comparative Law
MJGT	Minnesota Journal of Global Trade
MK	Ministerkomitee
mN	mit Nachweisen
Mod LR	The Modern Law Review
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law (Hrsg Wolfrum)
MPYUNL	Max Planck Yearbook of United Nations Law
Mrd	Milliarde(n)
MRM	Menschenrechtsmagazin
MV	Mondvertrag bzw Mustervertrag

mwN	mit weiteren Nachweisen
mWv	mit Wirkung vom
n Chr	nach Christi Geburt
Nachw	Nachweis(e)
NAFTA	North American Free Trade Association
NASA	National Aeronautics and Space Administration
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NCJILCR	North Carolina Journal of International Law and Commerce Regulations
ND	Nachdruck, Neudruck
NdsVBl	Niedersächsische Verwaltungsblätter
New England ICLA	New England International and Comparative Law Annual
NF	Neue Folge
nF	neue Fassung
NGO	Non Governmental Organization (vgl NRO)
NILR	Netherlands International Law Review
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NN	Normalnull
No/no	number/numéro
NordJIL	Nordic Journal of International Law
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NordTIR	Nordisk Tidsskrift for Internationaal Ret
NPT	Nuclear Non-Proliferation Treaty (Nichtverbreitungsvertrag, „Atomwaffensperrvertrag“)
NQHR	Netherlands Quarterly of Human Rights
Nr	Nummer(n)
NRdT	Nouveau Recueil de Traités
NRG	Nouveau Recueil Général de Traités
NRJ	Natural Resources Journal
NRO	Nichtregierungsorganisation (vgl NGO)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NTIR	Netherlands Tijdschrift voor Internationaal Recht
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NV-Vertrag	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NY Times	New York Times
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
NYJILP	New York Journal of International Law and Politics
NYUEnvLJ	New York University Environmental Law Journal
NYURev LSC	New York University Review of Law and Social Change
NZIR	Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
o	oben
o ä	oder ähnliches
OAS	Organization of American States
OAU	Organization of African Unity
ÖBGBl	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
OCMA	Ocean and Coastal Management (Zeitschrift)
ODIL	Ocean Development and International Law (Zeitschrift)
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development (Nachfolgeorganisation der OEEC)

OEEC	Organization for European Economic Cooperation (jetzt OECD)
ÖHVR	Österreichisches Handbuch des Völkerrechts (hrsgg v Neuhold/Hummer/Schreuer)
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OIML	International Organization of Legal Metrology
OIOS	Office of Internal Oversight Services
OLG	Oberlandesgericht
ONUC	United Nations Operation in the Congo
OPCW	Organization for the Prohibition of Chemical Weapons
OPEC	Organization of Petroleum Exporting Countries
OR	Official Records
ORIL	Oregon Review of International Law
OSCE Yearbook	Yearbook of the Organization for Security and Cooperation in Europe
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (vgl KSZE)
OSZE – Jb	OSZE – Jahrbuch
OVG(E)	Oberverwaltungsgericht (Entscheidungen)
ÖZöRV	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht
Pace ILR	Pace International Law Review
para(s)	paragraph(s) (Absatz/Absätze)
parl	parlamentarische
PCIJ	Permanent Court of International Justice (vgl StIGH)
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
PJZ(S)	Polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit (in Strafsachen)
PLO	Palestine Liberation Organisation
PostG	Gesetz über das Postwesen
PPBS	Planning-Programming-Budgeting-System
ppm	parts per million
PRIF	Peace Research Institute Frankfurt
Pro	Prosecutor
Prot	Protokoll
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RBDI	Revue Belge de Droit International
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
rd	rund
RdC	Recueil des Cours de l'Académie de Droit International
RDI	Revue de Droit International, des Sciences Diplomatiques, Politiques et Sociales
RDILC	Revue de Droit International et de Législation Comparée
RDIMDG	Revue de Droit International Militaire et Droit de la Guerre
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RECIEL	Review of European Community and International Environmental Law
REDI	Revista Española de Derecho Internacional
Rep	Report(s)
Res	Resolution(en)
Rev Egypt	Revue Egyptienne de Droit International
Rev Int Studies	Review of International Studies
RevICR	Revue Internationale de la Croix Rouge
RFO	Regional Fisheries Organization
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGDIP	Revue Générale de Droit International Public
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGW	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (vgl COMECON)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RHDI	Revue Hellénique de Droit International

RIAA	Report of International Arbitral Awards
RIDA	Revue internationale de droit africain
RIDP	Revue Internationale de Droit Penal
RivDI	Rivista di Diritto Internazionale
RivDirProc	Rivista di Diritto Processuale
RIW/AWD	Recht der internationalen Wirtschaft, Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters (vgl BB)
RL	Richtlinie
RMC	Revue du Marché Commun
Rn	Randnummer
ROW	Recht in Ost und West (Zeitschrift)
Rs/Verb Rsen	Rechtssache/Verbundene Rechtssachen
RSistGH	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
Rspr	Rechtsprechung
RTDH	Revue trimestrielle des droits de l'homme
RtP	Responsibility to Protect
RuP	Recht und Politik (Zeitschrift)
s	siehe
S/	Security Council (Document)
sa	siehe auch
SAARC	South Asian Association for Regional Cooperation (Südasiatische Vereinigung für regionale Zusammenarbeit)
SAGE	Simulation & Gaming (Zeitschrift)
SALT	Strategic-Arms Limitation Talks
San Diego ILJ	San Diego International Law Journal
Sart	Sartorius (I: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze; II: Internationale Verträge, Europarecht)
SAYIL	South African Yearbook of International Law
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Zeitschrift)
SchwBGer	Schweizerisches Bundesgericht
SDI	Strategic Defence Initiative
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
sec	section (Paragraph)
SeeAnIV	Seeanlagenverordnung
sep op	separate opinion
ser/sér	series/série
Sess	Session
SFDI	Société française pour le droit international
SFOR	Stabilization Force
SFRJ	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
SHIRBRIG	Multi-National Stand-by High Readiness Brigade for United Nations Operations
Singapore YBIL	Singapore Year Book of International Law
SIPRI	Stockholm International Peace Research Institute
SJILC	Syracuse Journal of International Law and Commerce
SJIR	Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
Slg	Sammlung
sm	Seemeile(n) (1 sm = 1,852 km)
so	siehe oben
S. O.	Supranationale Organisation
sog	so genannt(er/es)
SORT	Strategic Offensive Reduction Treaty
Southwestern JLTA	Southwestern Journal of Law and Trade in the Americas
Sp	Spalte(n)
spec	special
SR	Sicherheitsrat (der Vereinten Nationen)

**XXXIV** — Abkürzungsverzeichnis

SRÜ	Seerechtsübereinkommen (der Vereinten Nationen)
st	ständig(e)
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
Stanford JIL	Stanford Journal of International Law
StAR-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht
START	Strategic-Arms Reduction Treaty
StAZ	Das Ständesamt (Zeitschrift)
Stellenbosch LR	Stellenbosch LR
StGB	Strafgesetzbuch
Stichw	Stichwort
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StISchH	Ständiger Internationaler Schiedshof
StPO	Strafprozessordnung
str	strittig, streitig
stRspr	ständige Rechtsprechung
StWiss u StPr	Staatswissenschaft und Staatspraxis (Zeitschrift)
su	siehe unten
Suff ULR	Suffolk University Law Review
Suppl	Supplement (Ergänzungsband)
SWP-Aktuell	Schriftenreihe der Stiftung Wissenschaft und Politik
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
T-	Tribunal (Urteil des Europäischen Gerichts)
TAC	total allowable catch
TDM	Transnational Dispute Management
Temple ICLJ	Temple International and Comparative Law Journal
Texas ILJ	Texas International Law Journal
TJICL	Tulane Journal of International and Comparative Law
TLCP	Transnational Law & Contemporary Problems
TR	Treuhandrat (der Vereinten Nationen)
TRIMS	Agreement on Trade-Related Investment Measures
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
Tulsa J Comp & Int'l L	Tulsa Journal of Comparative and International Law
TV	Türkische Verfassung
u	unten
u a	unter anderem/und andere
u Ä	und Ähnliches
UAbs	Unterabsatz
UBA	Umweltbundesamt
UCLA JILFA	UCLA Journal of International Law and Foreign Affairs
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Übers	Übersetzung
UEMOA	Union Économique et Monétaire Ouest Africaine (Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion)
UK	United Kingdom
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UN Doc	Dokumente der Vereinten Nationen
UN GA	United Nations General Assembly
UNAIDS	Joint United Nations Programme on HIV/AIDS
UNAMID	African Union/United Nations Hybrid Operation in Darfur
UNAT	United Nations Administrative Tribunal
UNAVEM	United Nations Angola Verification Mission
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development (1992)

UN-Charta	Satzung der Vereinten Nationen
UNCIO	United Nations Conference on International Organizations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNCLOS	United Nations Conference on the Law of the Sea
UNCOPUOS	United Nations Committee on the Peaceful Uses of Outer Space
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UNDP	United Nations Development Programme
UNEF	United Nations Emergency Force
UNEP	United Nations Environment Programme
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
UNFICYP	United Nations Peace-keeping Force in Cyprus
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNHSP	United Nations Human Settlement Programme
UNICEF	United Nations International Children's Emergency Fund
UNIDIR	United Nations Institute for Disarmament Research
UNIDO	United Nations Industrial Development Organization
UNIDROIT	Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts
UNISFA	United Nations Interim Security Force for Abyei
UNITAF	United Task Force
UNITAR	United Nations Institute for Training and Research
UNMIBH	United Nations Mission in Bosnia and Herzegovina
UNMIL	United Nations Mission in Liberia
UNMISSET	United Nations Mission of Support in East Timor
UNMISS	United Nations Mission in the Republic of South Sudan
UNO	United Nations Organization
UNOCI	United Nations Operation in Côte d'Ivoire
UNOSOM	United Nations Operation in Somalia
UNPREDEP	United Nations Preventive Deployment Force
UNRWA	United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East
UNSIMIC	United Nations Settlement Implementation Mission in Cyprus
UNSMIS	United Nations Supervision Mission in Syria
UNSSC	United Nations System Staff College
UNST/LEG/SER	United Nations Legislative Series
unstr	unstrittig, unstreitig
UNSWLJ	University of New South Wales Law Journal
UNTAC	United Nations Transitional Authority in Cambodia
UNTS	United Nations Treaty Series
UNU	United Nations University
UNWTO	World Tourism Organization
UNYB	Yearbook of the United Nations
UPennJIEL	University of Pennsylvania Journal of International Economic Law
UPennJIL	University of Pennsylvania Journal of International Law
UPU	Universal Postal Union (Weltpostverein)
US	Entscheidungen des United States Supreme Court
USA	United States of America
Utah LRev	Utah Law Review
UTR	Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts
uU	unter Umständen
u v a	und viele (vieles) andere
v	von/vom/versus
v Chr	vor Christi Geburt
Vanderbilt	Vanderbilt Journal of Transnational Law
J Transnat'l L	

VBIBW	Verwaltungsblätter Baden-Württemberg
VBS	Völkerbundsatzung
Verb (Rs)	Verbundene (Rechtssachen)
Verf	Verfahren, Verfasser
Verh	Verhandlung
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VerV	Verwaltungsvorschrift
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl	vergleiche
Villanova LR	Villanova Law Review
VJIL	Virginia Journal of International Law
Vjschr f SozR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht
VN	Vereinte Nationen (Zeitschrift)
VO	Verordnung
Vol	Volume
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee (Zeitschrift)
VULR	Valparaiso University Law Review
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WCED	World Commission on Environment and Development
WCS	World Conservation Strategy
West Virginia LR	West Virginia Law Review
WEU	Western European Union (Westeuropäische Union)
WFC	World Food Council (Welternährungsrat)
WFP	World Food Programme (Welternährungsprogramm)
WHO	World Health Organization
WIPO	World Intellectual Property Organization
Wisconsin ILJ	Wisconsin International Law Journal
WKSV	Wiener Übereinkommen über die Staatennachfolge in Bezug auf Verträge
WLR	Weekly Law Reports
WMO	World Meteorological Organization
wN	weitere Nachweise
WPA	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen
WRV	Weltraumvertrag bzw Weimarer Reichsverfassung
WSR	Wirtschafts- und Sozialrat (der Vereinten Nationen)
WSSD	World Summit for Sustainable Development
WTO	World Trade Organization
WTR	World Trade Review
WUB	Kommentierende Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge)
WVKIO	Wiener Konvention (Übereinkommen) über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen
WWF	World Wildlife Fund
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
www	World Wide Web
Yale JIL	Yale Journal of International Law
Yale LJ	Yale Law Journal
Yb	Yearbook
YBILC	Yearbook of the International Law Commission

YBWA	Yearbook of World Affairs
YEL	Yearbook of European Law
YIEL	Yearbook of International Environmental Law
YIHL	Yearbook of International Humanitarian Law
YIO	Yearbook of International Organizations
YPL	Yearbook of Polar Law
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
zB	zum Beispiel
ZBJI	Zusammenarbeit (der EU-Staaten) in den Bereichen Justiz und Inneres
ZEuS	Zeitschrift für europarechtliche Studien
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZfSE	Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIB	Zeitschrift für Internationale Beziehungen
Ziff	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZLR	Zeitschrift für Luftrecht (jetzt ZLW)
ZLW	Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht (früher ZLR)
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZP	Zusatzprotokoll
ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZRph	Zeitschrift für Rechtsphilosophie
ZSchwR	Zeitschrift für schweizerisches Recht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zT	zum Teil
zust	zustimmend
zutr	zutreffend
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZVR	Zeitschrift für Völkerrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess



# Erster Abschnitt

Wolfgang Graf Vitzthum

## Begriff, Geschichte und Rechtsquellen des Völkerrechts

### Gliederung

Vorbemerkung — 1

- I. Begriff und Geltung des Völkerrechts — 2–87
  - 1. Begriff und Besonderheiten des Völkerrechts — 2–60
    - a) Ansatzpunkte und Probleme der Begriffsbestimmung — 2
    - b) Begriffsgeschichte und Völkerrechtsentwicklung — 9
    - c) Expansion des Völkerrechts — 14
    - d) Kombinationsdefinition des Völkerrechts — 22
    - e) Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten — 33
    - f) Völkerrecht und Europarecht — 40
    - g) Besonderheiten des Völkerrechts — 45
  - 2. Geltung, Grundregeln und Einheit des Völkerrechts — 61–87
    - a) Die Frage der Geltung — 61
    - b) Die Grundregeln des Völkerrechts — 72

c) Die Einheit der Völkerrechtsordnung — 80

- II. Völkerrechtsgeschichte und Völkerrechtswissenschaft — 88–112
  - 1. Geschichte und Geschichtlichkeit des Völkerrechts — 88–108
  - 2. Völkerrechtswissenschaft — 109–112
- III. Die Rechtsquellen des Völkerrechts — 113–159
  - 1. In Art 38 IGH-Statut genannte Rechtsquellen und Erkenntnismittel — 113–147
    - a) Internationale Übereinkünfte (das Recht der Verträge) — 113
    - b) Völkergewohnheitsrecht — 131
    - c) Allgemeine Rechtsgrundsätze — 142
    - d) Richterliche Entscheidungen, Lehrmeinung — 147
  - 2. Entwicklungen außerhalb von Art 38 IGH-Statut — 148–153
  - 3. Rangverhältnis und Kodifikation der Rechtsquellen — 154–159

### Literatur

- Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger*, Völkerrecht, Bd I/1, 1989; Bd I/2 u Bd I/3, 2002 [*Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht*]
- Doehring, Karl*, Völkerrecht, 2. Aufl 2004 [*Doehring, Völkerrecht*]
- Dörr, Oliver*, Kompendium völkerrechtlicher Rechtsprechung, 2004 [*Dörr, Kompendium*]
- Fastenrath, Ulrich*, Lücken im Völkerrecht. Zu Rechtscharakter, Quellen, Systemzusammenhang, Methodenlehre und Funktionen des Völkerrechts, 1991 [*Fastenrath, Lücken*]
- Grewe, Wilhelm* (Hrsg), *Fontes Historiae Iuris Gentium*, Bd I, 1995; Bd II, 1988; Bd III/1, 1992; Bd III/2, 1992 [*Fontes*]
- ders*, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, 2. Aufl 1988 [*Grewe, Epochen*]; engl Ausg 2000
- Ipsen, Knut*, Völkerrecht, 5. Aufl 2004 [*Ipsen, Völkerrecht*]
- Neuhold, Hanspeter/Hummer, Waldemar/Schreuer, Christoph* (Hrsg), *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts*, Bde I u II, jeweils 4. Aufl 2004 [*ÖHVR I, II*]
- Preiser, Wolfgang*, *Macht und Ohnmacht in der Völkerrechtsgeschichte*, 1978 [*Preiser, Macht*]
- Schweisfurth, Theodor*, Völkerrecht, 2006 [*Schweisfurth*]
- Seidl-Hohenveldern, Ignaz* (Hrsg), *Lexikon des Rechts. Völkerrecht*, 2. Aufl 1992 [*Lexikon Völkerrecht*]
- Simma, Bruno/Khan, Daniel-Erasmus/Nolte, Georg/Paulus, Andreas* (Hrsg), *The Charter of the United Nations*, 2 Bde, 3. Aufl 2012 [*Simma, Charter UN*]
- Strupp, Karl/Schlochauer, Hans-Jürgen* (Hrsg), *Wörterbuch des Völkerrechts*, 4 Bde, 1960–1962 [WVR]
- Tomuschat, Christian*, Stichwort „Völkerrecht“, in: *Roman Herzog ua* (Hrsg), *Evangelisches Staatslexikon*, 3. Aufl 1987, Bd II, Sp 3875–3890 [*Tomuschat, „Völkerrecht“*]
- ders*, *International Law: Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a New Century*, RdC 281 (1999) 9–438 [*Tomuschat, International Law*]
- Verdross, Alfred/Simma, Bruno*, *Universelles Völkerrecht*, 3. Aufl 1984 [*Verdross/Simma*]; Nachdruck 2010

Wolfrum, Rüdiger (Hrsg), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 10 Bde, 2012 [MPEPIL]  
 Ziegler, Karl-Heinz, Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl 2007 [Ziegler, Völkerrechtsgeschichte]

### Verträge

- Genfer Konvention betreffend die Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen v 22.8.1864 (Schindler/Toman [Hrsg], The Laws of Armed Conflicts, 4. Aufl 2004, 365) — 104
- I. Haager Abkommen v 18.10.1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Fontes III/1, 558 bzw RGBl 1910, 5) — 77
- Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich v 28.6.1919 (Fontes III/2, 683) [Versailler Vertrag] — 73, 105
- Satzung des Völkerbundes v 28.6.1919 (RGBl 1919, 717) — 53, 75, 105
- Vertrag über die Ächtung des Krieges v 27.8.1928 (RGBl 1929 II, 97) [Briand-Kellogg-Pakt] — 52, 75
- Charta der Vereinten Nationen v 26.6.1945 (BGBl 1973 II, 431), zuletzt geändert durch Bek v 28.8.1980 (BGBl 1980 II, 1252) [UN-Charta] — 4, 14 f, 18, 20f, 30, 45, 52 ff, 59, 71 ff, 106f, 119, 144, 149
- Statut des Internationalen Gerichtshofs v 26.6.1945 (BGBl 1973 II, 505) [IGH-Statut] — 3, 10, 14, 18, 24f, 110 ff, 131 ff, 143 ff, 148 ff, 154 ff
- I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde v 12.8.1949 (BGBl 1954 II, 783) — 19
- II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See v 12.8.1949 (BGBl 1954 II, 813) — 19
- III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen v 12.8.1949 (BGBl 1954 II, 838) — 19
- IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten v 12.8.1949 (BGBl 1954 II, 917) [Genfer Rotkreuzabkommen I–IV] — 19
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v 4.11.1950 idF der Neubekanntmachung v 17.5.2002 (BGBl 2002 II, 1054) [EMRK] — 13, 46, 60, 107, 156
- Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft v 25.3.1957 (BGBl 1957 II, 766), nunmehr gültig als Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung: ABl EU 2010, Nr C 83/47) [AEUV] — 40, 41, 42
- Europäisches Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten v 29.4.1957 (BGBl 1961 II, 82) — 77
- Genfer Übereinkommen über die Hohe See v 29.4.1958 (BGBl 1972 II, 1089) — 125
- Genfer Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlusszone v 29.4.1958 (516 UNTS 205) — 125
- Genfer Übereinkommen über den Festlandssockel v 29.4.1958 (499 UNTS 311) — 121, 125
- Genfer Übereinkommen über die Fischerei und die Erhaltung der biologischen Reichtümer der Hohen See v 29.4.1958 (559 UNTS 285) — 125
- Antarktis-Vertrag v 1.12.1959 (BGBl 1978 II, 1517) — 20, 107
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v 19.12.1966 (BGBl 1973 II, 1534) [IPBPR]; 1. Fakultativprotokoll (BGBl 1992 II, 1247); 2. Fakultativprotokoll (BGBl 1992 II, 391) — 4, 20, 60, 78, 83, 107
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v 19.12.1966 (BGBl 1973 II, 1570) — 3, 20, 60, 78, 83, 107
- Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Welt- raums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper v 27.1.1967 (BGBl 1969 II, 1969) [Weltraumver- trag] — 20, 29, 107, 137–140
- Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen v 1.7.1968 (BGBl 1974 II, 786) und Entscheidung gemäß Art X Abs 2 über die Verlängerung des Vertrages auf unbegrenzte Zeit v 11.5.1995 (BGBl 1995 II, 984) [NV-Ver- trag] — 20
- Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entschlei- dungen v 27.9.1968 (BGBl 1972 II, 774), Neufassung v 26.5.1989 (BGBl 1994 II, 519) — 35
- Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge v 23.5.1969 (BGBl 1985 II, 927) [WVK] — 13, 48, 73, 75, 114–132, 137, 142
- Wiener Übereinkommen über die Staatennachfolge in Verträge v 22.8.1978 (ILM 17 [1978] 1488) [WÜSV] — 114
- Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung v 13.11.1979 (BGBl 1982 II, 373) — 20
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf v 11.4.1980 (BGBl 1989 II, 588; Berichtigung in: BGBl 1990 II, 1699) [CISG] — 34
- Übereinkommen v 19.6.1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht (BGBl 1986 II, 809) — 34
- Afrikanische Charta der Menschen- und Völkerrechte v 27.6.1981 (ILM 21 [1982] 59) — 11

- Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen v 10.12.1982 (BGBl 1994 II, 1799) [SRÜ] — 20, 29, 44, 60, 107, 118, 125, 148
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe v 10.12.1984 (BGBl 1990 II, 246) — 13
- Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht v 22.3.1985 (BGBl 1988 II, 901) — 20
- Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen v 21.3.1986 (BGBl 1990 II, 1414) [WVKIO] — 114, 118
- Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, v 16.9.1987 (BGBl 1988 II, 1014; letzte Änd in: BGBl 1999 II, 2183) [Montrealer Protokoll] — 20
- Vertrag über die Europäische Union v 7.2.1992 (BGBl 1992 II, 1253) idF v 13.12.2007 (konsolidierte Fassung: ABl EU 2010, Nr C 83/13) [EUV] — 34, 40, 41, 43, 44, 116
- Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation v 15.4.1994 (BGBl 1994 II, 1441, 1625) [WTO-Übereinkommen] — 44
- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs v 17.7.1998 (BGBl 2000 II, 1394) — 36
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union v 7.12.2000 in der am 12.12.2007 angepassten Fassung (ABl. EU 2010, Nr C 83/389) [GRC] — 40, 42

## Judikatur

### Ständiger Internationaler Gerichtshof

- S. S. Wimbledon (France, Great Britain, Italy, Japan [with Poland intervening] v Germany), Urteil v 17.8.1923, PCIJ, Ser A, No 1 [*Wimbledon*] — 73
- The Lotus (France v Turkey), Urteil v 7.9.1927, PCIJ, Ser A, No 10 [*Lotus*] — 49, 50, 111
- Serbian Loans (France v Serbia), Urteil v 12.7.1929, PCIJ, Ser A, No 20 [*Serbische Anleihen*] — 34
- Legal Status of Eastern Greenland (Denmark v Norway), Urteil v 5.4.1933, PCIJ, Ser A/B, No 53 [*Ostgrönland*] — 142

### Internationaler Gerichtshof

- Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations, Gutachten v 11.4.1949, ICJ Reports 1949, 174 [*Bernadotte*] — 39, 120
- Asylum (Columbia v Peru), Urteil v 20.11.1950, ICJ Reports 1950, 266 [*Asyl*] — 131
- Right of Passage over Indian Territory (Preliminary Objections) (Portugal v India), Urteil v 26.11.1957, ICJ Reports 1957, 142 [*Durchgangsrecht über indisches Gebiet*] — 124
- Temple of Préah Vihéar (Merits) (Cambodia v Thailand), Urteil v 15.6.1962, ICJ Reports 1962, 6 [*Tempel von Préah Vihéar*] — 142
- North Sea Continental Shelf (Germany v Denmark; Germany v Netherlands), Urteil v 20.2.1969, ICJ Reports 1969, 3 [*Nordsee-Festlandsockel*] — 139 ff
- Barcelona Traction, Light and Power Co, Ltd (Second Phase) (Belgium v Spain), Urteil v 5.2.1970, ICJ Reports 1970, 3 [*Barcelona Traction*] — 21, 120
- Nuclear Tests (Australia v France; New Zealand v France), Urteile v 20.12.1974, ICJ Reports 1974, 253 und 457 [*Französische Nukleartests*] — 149
- United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (USA v Iran), Urteil v 24.5.1980, ICJ Reports 1980, 3 [*Teheraner Geiseln*] — 54
- Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Merits) (Nicaragua v USA), Urteil v 27.6.1986, ICJ Reports 1986, 14 [*Nicaragua*] — 54, 76, 131
- Territorial Dispute (Lybia v Chad), Urteil v 3.2.1994, ICJ Reports 1994, 6 [*Aousou*] — 123
- East Timor (Portugal v Australia), Urteil v 30.6.1995, ICJ Reports 1995, 89 [*East Timor*] — 120
- Request for an Examination of the Situation in Accordance with Paragraph 63 of the Court's Judgment of 20 December 1974 in the Nuclear Tests (New Zealand v France) Case, Beschluss v 22.9.1995, ICJ Reports 1995, 288 [*Französische Nukleartests/Urteilsüberprüfung*] — 149
- Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Gutachten v 6.7.1996, ICJ Reports 1996, 226 [*GV-Nuklearwaffen-Gutachten*] — 50, 132, 150
- Application of the Convention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia-Herzegovina v Yugoslavia), Urteil v 11.7.1996, ICJ Reports 1996, 594 [*Genocide Convention I*] — 120
- Oil Platforms (Preliminary Objections) (Iran v USA), Urteil v 12.12.1996, ICJ Reports 1996, 803 [*Ölplattformen*] — 123

#### 4 — 1. Abschnitt. Begriff, Geschichte und Rechtsquellen des Völkerrechts

- Kasikili/Sedudu Island (Botswana v Namibia), Urteil v 13.12.1999, ICJ Reports 1999, 1045 [*Kasikili/Sedudu*] — 123, 155
- Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Gutachten v 9.7.2004, ICJ Reports 2004, 136 [*Grenzwall-Gutachten*] — 120
- Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v Serbia and Montenegro), Urteil v 26.2.2007, ICJ Reports 2007, 43 [*Genocide Convention II*] — 120
- Jurisdictional Immunities of the State (Germany v Italy: Greece intervening), Urteil v 3.2.2012, <<http://www.icj-cij.org/docket/files/143/16883.pdf>> [*Staatenimmunität*] — 45

##### **Ständiger Schiedshof**

- Russian Indemnity, Schiedsspruch v 11.11.1912, RIAA XI, 421 [*Russisch-Türkischer Streitfall von 1912*] — 142

##### **Gerichtshof der Europäischen Union**

- Urteil v 15.7.1964, Rs 6/64, Slg 1964, 1251 [*Costa/ENEL*] — 40
- Urteil v 17.12.1970, Rs 11/70, Slg 1970, 1125 [*Internationale Handelsgesellschaft/Einfuhr- und Vorratsstelle Getreide*] — 43
- Urteil v 31.3.1971, Rs 22/70, Slg 1971, 263 [*AETR*] — 44
- Urteil v 4.12.1974, Rs 41/74, Slg 1974, 1337 [*Van Duyn/Home Office*] — 42
- Urteil v 19.1.1982, Rs 8/81, Slg 1982, 53 [*Becker*] — 42
- Urteil v 19.11.1991, Rs C-6/90 und C-9/90, Slg 1991, I-5357 [*Franovich u a*] — 42
- Urteil v 5.3.1996, Rs C-46/93 und C-48/93, Slg 1996, I-1131 [*Brasserie du pêcheur und Factortame*] — 42
- Urteil v 8.10.1996, Rs C-178/94, C-179/94, C-188/94, C-189/94 und C-190/94, Slg 1996, I-4867 [*Dillenkofer u a*] — 42
- Urteil v 22.10.1998, Rs C-10-22/97, Slg 1998, I-6307 [*Ministerio delle Finanze/IN. CO. GE'90 Srl u a*] — 43

##### **Bundesverfassungsgericht**

- Beschluss v 18.10.1967, BVerfGE 22, 293 [*EG-Verordnung*] — 40, 43
- Beschluss v 4.5.1971, BVerfGE 31, 58 [*Spanier*] — 34
- Beschluss v 8.4.1987, BVerfGE 75, 223 [*EWG*] — 42, 43
- Urteil v 12.10.1993, BVerfGE 89, 155 [*Maastricht*] — 42, 43
- Beschluss v 7.6.2000, BVerfGE 102, 147 [*Bananenmarkt*] — 43
- Urteil v 18.7.2005, BVerfGE 113, 273 [*Europäischer Haftbefehl*] — 43
- Urteil v 30.6.2009, NJW 2009, 2267 [*Lissabon*] — 43

## Vorbemerkung

Das Völkerrecht ist ein schwierig zu bestimmendes Rechtsgebiet. Nicht einmal sein Charakter als *Recht*<sup>1</sup> blieb unbestritten. Auch wenn unser Lehrbuch die Frage nach der Rechtsqualität des Völkerrechts mit der Praxis und der ganz hL nachdrücklich bejaht,<sup>2</sup> ist damit noch keine Aussage zu den *begrifflichen und strukturellen Besonderheiten* dieser Rechtsordnung getroffen (s u Rn 2ff). Mit der Definition und Qualifizierung des Völkerrechts hängen die Fragen nach seiner *Geltung* und *Relevanz*, nach seinen *Grundregeln* und seiner *Einheit* eng zusammen (s u Rn 61ff). Zur Klärung dieser Grundfragen und zum Verständnis des Völkerrechts der Gegenwart bedarf es auch der Behandlung der *Geschichte* des Völkerrechts und der Rolle der *Völkerrechtswissenschaft* (s u Rn 88ff). Vor allem sind die *Rechtsquellen* des Völkerrechts zum Erfassen seines Wesens und seiner Wirkung zu erläutern (s u Rn 113ff).

## I. Begriff und Geltung des Völkerrechts

### 1. Begriff und Besonderheiten des Völkerrechts

#### a) Ansatzpunkte und Probleme der Begriffsbestimmung

Obwohl etwa das Grundgesetz für die BR Deutschland den Begriff des Völkerrechts in Art 25, Art 59 Abs 1 Satz 1 und Art 100 Abs 2 ohne weiteres voraussetzt, gibt es keine allgemein anerkannte Definition des Völkerrechts. Eine Begriffsbestimmung, die *isoliert* jeweils an den Rechtsquellen, den Subjekten oder den Gegenständen dieser Rechtsordnung ansetzt, verfehlt die Klärung. Erst in ihrer *Kombination* bieten diese Einzelaspekte hinreichende Ansatzpunkte für die Definition (s u Rn 22ff).

Orientiert man sich, *erstens, allein* an den *Rechtsquellen* des Völkerrechts, liegt die Zirkularität dieses Ansatzes auf der Hand. Die Bindung an das Völkerrecht setzt die Existenz einer Rechtsordnung voraus, die dessen Rechtsquellen definiert und ihnen die entsprechende Wirkung zuordnet. Auch Art 38 Abs 1 IGH-Statut, der das zwischen den Streitparteien anwendbare Recht (Völkervertragsrecht, Völkergewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsgrundsätze) aufführt, löst das Problem nicht, bleibt doch schon die Frage nach der Rechtsquelle dieser Rechtsquelle unbeantwortet.

Entgegen seiner Bezeichnung handelt es sich beim Völkerrecht, setzt man bei der Definition, *zweitens*, an seinen *Rechtssubjekten* an, nicht um ein „Recht der Völker“ (oder der Nationen). In anderen Sprachen kommt das deutlicher zum Ausdruck als in der deutschen. In ihnen sind an die Stelle der überkommenen Bezeichnungen (*law of nations/droit des gens/diritto delle genti*) weitgehend die neueren Termini *public international law, droit international public, diritto internazionale pubblico* getreten. Lediglich in einzelnen Aspekten, zumal beim Selbstbestimmungsrecht der Völker,<sup>3</sup> wendet sich das Völkerrecht unmittelbar an Völker und attestiert ihnen insoweit partielle Völkerrechtssubjektivität (synonym: Völkerrechtspersönlichkeit, Völkerrechtsfähigkeit). Nur der Terminologie, nicht der Sache nach spielen die Völker oder Nationen in den für Wesen und Fortentwicklung dieses Rechts so entscheidenden Internationalen Organisa-

<sup>1</sup> In Abrede gestellt etwa von *Austin*, *Lectures on Jurisprudence, or the Philosophy of Positive Law*, Bd I, 5. Aufl (hrsgg v Campbell) 1911, 182. Vgl aber *Zemanek*, *The Legal Foundation of the International System*, RdC 266 (1997-IV) 9 (37f); *Steiger*, *Völkerrecht*, in Brunner/Conze/Koselleck (Hrsg), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd 7, 1992, 97ff.

<sup>2</sup> Die Erzwingbarkeit einer Norm bestimmt nicht ihre Qualität als Recht. Für dessen Geltung ist seine Durchsetzung nicht konstitutiv. Auch durchsetzungsschwaches Recht ist Recht.

<sup>3</sup> Zurückhaltend Tomuschat (Hrsg), *Modern Law of Self-Determination*, 1993; Neuhold/Simma (Hrsg), *Neues europäisches Völkerrecht nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes?*, 1996, 16 ff bzw 43 ff (*Thürer*); *Heintze*, in *Ipsen*, *Völkerrecht*, §§ 27 ff. Das Selbstbestimmungsrecht ist ein kollektives Recht der Völker, vgl Art 1 der beiden UN-Menschenrechtspakte v 1966.

tionen (I.O.) wie dem Völkerbund<sup>4</sup> bzw den Vereinten Nationen (UN) eine Schlüsselrolle.<sup>5</sup> Im Schwerpunkt ist das Völkerrecht staatenorientiert: *Staatenrecht*. Als räumlich radizierter, organisatorisch verfestigter, die Interessen der Bevölkerung auch *inter-national* wahrnehmender geschichtlich-konkreter Herrschaftsverband ist nach wie vor der Staat der zentrale Anknüpfungspunkt dieser Rechtsordnung – unentbehrlich für ihre Hervorbringung, Fortbildung, Durchsetzung. Eine global anerkannte *überstaatliche* Hoheitsgewalt gibt es nicht. Die Völkerrechtsordnung weist insofern ein *koordinations-*, nicht ein *subordinationsrechtliches* Gefüge auf, eine „horizontale“, keine „vertikale“ Struktur.

- 5 Das Völkerrecht ist primär die Rechtsordnung der *zwischenstaatlichen* Beziehungen. Schon das durch die großen europäischen Friedenskonferenzen vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Wiener bzw Berliner Kongress 1815 bzw 1878 geformte „klassische“ Völkerrecht war eine zwischen den Staaten geltende Rechtsordnung.<sup>6</sup> Durchbrochen wird diese Staatsorientierung traditionell vom Heiligen Stuhl<sup>7</sup> und dem Souveränen Malteser Ritterorden,<sup>8</sup> in neuerer Zeit ua vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK),<sup>9</sup> von Aufständischen und stabilisierten de-facto-Regimen,<sup>10</sup> partiell auch vom Individuum (mit der Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte erkennen die Staaten die Menschen als Rechtssubjekte an und geben der Völkerrechtsordnung zunehmend eine individualrechtliche Tönung) sowie von I.O. (zB UNO, NATO, Europarat) und Supranationalen Organisationen (S.O.), wie der EG bzw (seit dem 1.12.2009) der EU.
- 6 Die Definition des Völkerrechts als *Zwischen-Staaten-Recht* bezieht sich auf seine wichtigsten Autoren, Adressaten, Akteure. Staaten sind nicht Kunstschöpfungen des Rechts, sondern reale Herrschaftsgebilde in Raum und Zeit. Das für diese Rechtsordnung zentrale Souveränitätsprinzip orientiert sich wirklichkeitsnah an den Staaten als soziologischen und normativen Einheiten, die sich selbst konstituieren (geborene Völkerrechtssubjekte), nicht an den Völkern, den Nationen, den I.O. oder der Menschheit. Die Bedeutung der nichtstaatlichen Völkerrechtssubjekte, insbesondere der UNO als Weltfriedensorganisation und der EU als Staatenverbund, nimmt zu. Nach wie vor sind freilich *die Staaten die Herren der Völkerrechtsordnung*. Darin stimmen Positivisten, Rechtsrealisten und Souveränisten mit den Vertretern idealistischer Völ-

4 Den Ausdruck „Völkerbund“ („Société des Nations“) verwendete erstmals *de Vattel*, *Le droit des gens ou principes de la loi naturelle* 1758 (dt Übers); „aus dem gesetzlosen Zustande der Wilden hinaus zu gehen, und in einen Völkerbund zu treten; wo jeder, auch der kleinste, Staat seine Sicherheit und Rechte [...] allein von diesem großen Völkerbunde [...], von einer vereinigten Macht, und von der Entscheidung nach Gesetzen des vereinigten Willens, erwarten könnte“. 1774 folgte *Kant*, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (in *ders*, *Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik*, 1964, 31 [41 ff]). In „Zum ewigen Frieden“, 1795 (ebd, 193 ff) postulierte *Kant*: „Das Völkerrecht soll auf einer Föderation freier Staaten gegründet sein“, auf einem „Völkerbund“. Bei Gründung des Völkerbundes (1919) wurde dann, zurückgehend auf die 14 Punkte des US-amerikanischen Präsidenten *Wilson*, dieser Begriff bewusst gewählt. Er deckte ua die Kolonien mit ab.

5 Vgl die Präambel der UN-Charta: „*We the peoples of the United Nations [...] have resolved to combine our efforts [...] Accordingly, our respective Governments [...] have agreed to the present Charter [...]*“. Eine Grundlage bildete die am 1.1.1942 von 26 Staaten abgegebene *Joint Declaration by United Nations*, die ihrerseits die Basis der von den USA (auf der Grundlage der Atlantik-Charta v 14.8.1941) zustande gebrachten Kriegsallianz bildete.

6 *Grewe*, *Epochen*, 323 ff, 499 ff. Das Völkerrecht müsse auf den *Nationen* als den wirklich lebendigen Einheiten aufbauen, hatte demgegenüber *Mancini*, *Diritto internazionale*, 1873, 5 ff gefordert (erstmalig 1851), im Kontext des italienischen Einigungskampfes.

7 Bereits vor dem Verlust des Kirchenstaates (30.9.1870) war der Heilige Stuhl – trotz des Fehlens zB eines „Staatsvolkes“ – als (originäres) Völkerrechtssubjekt anerkannt. Er hat wichtige völkerrechtliche Institute (ua Gesandtschaftswesen, Schiedsgerichtsbarkeit) mit ausgebildet.

8 Vgl *Fischer/Köck*, *Allgemeines Völkerrecht*, 6. Aufl 2004, 198 ff, 239 ff.

9 Vgl *Epping*, in *Ipsen*, *Völkerrecht*, § 8 Rn 6.

10 De-facto-Regime erfüllen staatsähnliche Aufgaben. Dritten gegenüber können sie Achtung ihres territorialen Bestands und ihrer Herrschaft beanspruchen, haben sich aber auch ihrerseits ua an das Gewalt- und das Interventionsverbot zu halten.

kerrechtslehren überein. Trotz der Fülle internationaler und transnationaler Politikprozesse spielt sich der größte Teil von Politik weiterhin in und zwischen den Staaten ab. Ein Weltstaat ist sowenig in Sicht wie eine Autonomie des Völkerrechts gegenüber den Staaten.<sup>11</sup>

Orientiert man sich zur Charakterisierung des Völkerrechts, *drittens*, an seinen *Gegenständen*, geht es um *das die hoheitlichen Beziehungen zwischen Völkerrechtssubjekten regelnde Recht*. Das Völkerrecht bestimmt nicht nur seine Rechtsquellen, Rechtssubjekte und Rechtswirkungen selbst, auch in Abgrenzung zum einzelstaatlichen Recht; es regelt vielmehr auch die Zuordnung und Nutzung des Raumes, den Schutz von Menschen, Umwelt und Ressourcen sowie das Geflecht der grenzüberschreitenden wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen. Die Lehren von den Sanktionen und der Streitbeilegung sind weitere Gegenstände des Völkerrechts, ebenso die Fragen der Staatenverantwortung und des Rechtszwanges insgesamt, einschließlich des Völkerstrafrechts, des Gewalt- und Interventionsverbots sowie des Kriegs- und des Neutralitätsrechts. Dies alles, die Materien der Abschnitte 2–8 unseres Lehrbuches, sind zudem *politische*, nicht selten existentielle Fragen. Insofern ist das Völkerrecht – auch – politisches Recht.<sup>12</sup>

Seinem Anspruch und seiner Entwicklung nach ist das Völkerrecht nicht nur ein formaler Rahmen für an Eigeninteressen ausgerichtete Interaktionen, zumal für den Ausgleich unterschiedlicher staatlicher Interessen.<sup>13</sup> Diese Rechtsordnung enthält vielmehr auch Hinweise dafür, was bzgl des jeweiligen Gegenstandes als gerecht und friedensfördernd angesehen wird: zB das Verbot der Sklaverei, der Piraterie, der Folter, des Angriffskriegs, des Raubbaus an Naturvorkommen, zudem die Verwirklichung der Menschenrechte und die Förderung eines Zustandes von Diskriminierungsfreiheit, Solidarität und Stabilität. Insofern ist das Völkerrecht eine *materiale, wertorientierte Ordnung*. Jede Rechtsordnung muss dies sein. Möglichkeiten und Gefahren des Wertewandels wie der Ideologisierung sind dem inhärent. Die Völkerrechtsgeschichte spiegelt auch den Aufstieg und Niedergang der historisch wirksamen Werte wider. Die Herstellung einer weltweit einheitlichen materiell-rechtlichen Ordnung ist angesichts der Heterogenität der Wertvorstellungen, Kulturen und Religionen nur auf eng begrenzten Gebieten möglich. Mit der Nennung von Zielen und Grundsätzen impliziert die UN-Charta das Bestehen eines *gemeinsamen Interesses* daran, eine diesen Werten förderliche Ordnung auch zu verwirklichen.

## b) Begriffsgeschichte und Völkerrechtsentwicklung

Die *Begriffsgeschichte* vertieft unser Wissen von den Quellen, Subjekten und Gegenständen des Völkerrechts. Die Entwicklung<sup>14</sup> führte vom römischen und mittelalterlichen *ius gentium* über das *ius inter gentes* des spanischen Zeitalters (1494–1648) und das ebenfalls noch ganz europä-

<sup>11</sup> Tautologisch ist auch jeder *isoliert* subjektbezogene Ansatz einer Begriffsbestimmung (Völkerrecht als die Summe der Rechtsnormen, die sich auf die Völkerrechtssubjekte beziehen). Denn was Subjekte des Völkerrechts sind, wieso etwa Staaten aus eigenem Recht völkerrechtsfähig sind, I. O. dagegen nicht, bestimmt wiederum das Völkerrecht, also die Rechtsordnung, um deren Definition es geht.

<sup>12</sup> Auch das Ansetzen *allein* am Gegenstand ist zirkulär. Die Definition dessen, was „international“ ist, also ein primär nicht innerstaatlicher Sachverhalt, setzt die Existenz eines Rechts voraus, das die Bereiche zuordnet und die entsprechenden Regeln aufstellt, etwa die der Nichteinmischung „in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören“ (Art 2 Nr 7 UN-Charta).

<sup>13</sup> Nach *Max Huber*, Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts, 1928 (Erstdruck 1910), 10 verkörpert das Völkerrecht „den rechtlichen Niederschlag dauernder Kollektivinteressen der Staaten“, also deren *gemeinsamen* Vorteil. Zur „ethischen Basis“ dieser Ordnung *Kadelbach*, Ethik des Völkerrechts unter den Bedingungen der Globalisierung, ZaöRV 64 (2004) 1 (15 ff). Sie ist auf „gemeinschaftliche Werte und Interessen“ ausgerichtet: *Payandeh*, Internationales Gemeinschaftsrecht, 2010, 61 ff; *Cremer*, Völkerrecht – alles nur Rhetorik?, ZaöRV 67 (2007) 695 ff. *Skeptisch Goldsmith/Posner*, The Limits of International Law, 2005.

<sup>14</sup> Näher *Grewe*, Epochen; *Steiger* (Fn 1) 100 ff; *Ziegler*, Völkerrechtsgeschichte. Für diese (dt) Autoren ist das moderne Völkerrecht ein Resultat des in *Europa* geprägten neuzeitlichen Staaten- und Rechtssystems. Krit gegenüber diesem „Eurocentrism“ etwa (der indische Autor) *Anand*, Origin and Development of the Law of the Sea, 1984.

isch dominierte *Zwischenstaatenrecht* der französischen Epoche (1648–1815) zum heutigen *internationalen öffentlichen Recht*.<sup>15</sup> Dieses war zunächst geprägt vom „Europäischen Konzert“ (1815–1918), dann, in der Zwischenkriegszeit und im Zweiten Weltkrieg (1919–1945), vom Völkerbund bzw einer europäisch-amerikanischen Dominanz und schließlich, nach 1945, von dem jahrzehntelangen Ost-West-Gegensatz („Kalter Krieg“), den postkolonialen Süd-Nord-Spannungen, dem Wirken der UNO, dem Erstarren des Islam und Chinas sowie, seit 1989/90, vom postsozialistischen *transition process* in Eurasien. Von „Völkerrecht“ sprach man zum ersten Mal im 16. Jh.<sup>16</sup> In der Antike hatte *ius gentium* auch das allen Völkern und Menschen gemeinsame Recht umfasst.<sup>17</sup> Erstmals definierte der spanische Spätscholastiker *Francisco de Vitoria* (1486–1546) den Begriff eingeschränkt als *ius inter gentes*.<sup>18</sup> Endgültig vollzogen war der Begriffswandel zum „Völkerrecht“ dann im 18. Jh.<sup>19</sup>

- 10 Der spätestens seit dem Westfälischen Frieden (1648) aufkommende Terminus *ius publicum Europaeum, droit public de l'Europe*, „europäisches öffentliches Recht“ entsprach der Europa-zentriertheit des damaligen Völkerrechts. Grundlegend war die christlich-europäische Zusammensetzung der Völkerfamilie. Ihre internen Streitigkeiten bildeten den wichtigsten Regelungsgegenstand. Die Idee der Balance war zentral. Zwar wurden weiterhin Mächteinteressen in Kriegen ausgefochten, aber es eröffneten sich doch auch Möglichkeiten, die Beziehungen mit Hilfe des Völkerrechts zu regulieren. Zugehörigkeit zum Kreis der *nations civilisées* (Deklaration gegen den Negerhandel v 1815) bzw zum Kreis der „Kulturvölker“ (Art 38 Abs 1 lit c IGH-Statut) sowie die Maßstäbe für ein *modernes* Staats- und Gesellschaftssystem wurden aus europäischer Perspektive<sup>20</sup> bestimmt. „Europäisch“ waren die Kriterien für Kultur, Fortschritt, Völkerrechtssubjektivität. Dieser die überseeischen Völker diskriminierende Ansatz – ein „Zivilisierungsrecht“ wurde nur Europäern zugeordnet, war also keine Berechtigung auf Gegenseitigkeit – diente auch der „Legitimierung“ kolonialer Herrschaft. Seit dem 19. Jh setzte sich der durch die Fortschritte von Wissenschaft und Technik verstärkte Europa-Bezug im Vordringen des europäisch-nordamerikanischen Staatstyps (mit Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Freiheitsrechten) fort.
- 11 Die für den Beginn des 19. Jhs noch zutreffende Gleichsetzung von (europäischer) Zivilisations- und Völkerrechtsgemeinschaft verdeckt den im Laufe des 20 Jhs wachsenden *aufseuro-*

15 Vgl auch *Preiser*, *Macht*, 105ff, 127ff. Der Universalisierungsprozess begann 1856 mit der Aufnahme der Türkei in das Europäische Konzert. Zuvor waren mit China (1842) und Japan (1854) schon zwei andere nichtchristliche Staaten dem entstehenden Weltkomplex inkorporiert worden.

16 Dieses bildete den Gegensatz zum *ius civile*, dem römischen Recht für Römer. Das *ius gentium* war aus dem Fremdenrecht erwachsen, war römisches Recht für Nicht Römer und damit zumal für den internationalen Handel. Nach Abstrahierung der nationalen Besonderheiten verblieb die Vorstellung eines allgemeinen Rechts. Die Bezeichnung des Rechts, das für alle Menschen gilt, als *ius gentium* findet sich zuerst bei *Cicero*. Es wurde von den juristischen Schriftstellern und den Spätclassikern übernommen. Der systematisch entwickelte Begriff tritt in drei Bedeutungen auf: für Einrichtungen des Privatrechts; für Erscheinungen des menschlichen Zusammenlebens, die allen Menschen gemeinsam sind; für das *zwischenstaatliche öffentliche Recht*, eine Rechtsmaterie, die auf dt noch heute „Völkerrecht“ heißt.

17 Hintergrund der Gemeinsamkeit: die *naturalis ratio*.

18 Vgl *de Vitoria*, *De Indis recenter inventis et de iure belli hispanorum in barbaros*. Relectiones, 1539, dt 1952, 3. Teil, Nr 2: „Quod naturalis ratio inter omnes gentes constituit, vocatur ius gentium“ (zur Ersetzung von „homines“ durch „gentes“ vgl *Soder*, *Die Idee der Völkergemeinschaft*, 1955, 66ff). Später legten vor allem der spanische Jesuit *Suarez* (1548–1617), der niederländische Humanist *Hugo Grotius* (1583–1645) sowie der Naturrechtler *Samuel Pufendorf* (1632–1694) Werke vor, mit denen das Völkerrecht ausgeformt wurde; wegweisend die Systematisierung, die *Grotius* in „*De iure belli ac pacis libri tres*“ 1625 vornahm.

19 Vgl *Ipsen*, in *ders*, *Völkerrecht*, § 1 Rn 5: Völkerrecht ist die „Rechtsordnung der die Völker als Organisationsform ihres politischen Seins erfassenden Staaten“.

20 Fremde als „Wilde“ zu bezeichnen, war seit der Antike Tradition. Im Kolonialkontext „erlaubte“ es, im Zeichen des Kreuzes oder des „Fortschritts“ zu „bekehren“ und zu „zivilisieren“, idR also zu unterwerfen. Zum „Europäischen Völkerrecht“ *Steiger* (Fn 1) 119ff, 132f.

päischen Anteil an den Rechtsquellen, Rechtssubjekten und Materien des Völkerrechts. So gaben die soziokulturelle Begegnung und der politisch-ökonomische Interessenausgleich mit den „Eingeborenen“ sowie die Regelung der Beziehungen zwischen den Kolonialmächten, etwa hinsichtlich der Zuordnung überseeischer Gebiete,<sup>21</sup> der Rechtsentwicklung Impulse.<sup>22</sup> Das Völkerrecht wurde eine Ordnung zwischen Entitäten überwiegend *unterschiedlicher* politischer und ökonomischer, kultureller und religiöser Ausrichtung. Bedenkt man die rechtspolitische Rolle der lateinamerikanischen, arabischen und südostasiatischen Staaten, insbesondere Indiens, Japans und Chinas, so hat das universelle Völkerrecht nichteuropäisches Denken zunehmend in sich aufgenommen.<sup>23</sup> Ein Bsp ist die Afrikanische Charta der Menschen- und Völkerrechte v 1981,<sup>24</sup> die pointiert den *Völkern* die Verfügung über die natürlichen Reichtümer sowie ein Recht auf Entwicklung zuspricht. Bedenkt man, dass unter die Sammelbezeichnung *Indigene* weltweit rd 5.000 Völker, ca 300 Mio Menschen, fallen (Inuit, Papuas, Samen, Maori usw), und dass nicht wenige unter ihnen das Recht auf Selbstbestimmung, manche gar auf Sezession beanspruchen, lässt sich ausmalen, welcher Schubkräfte sich viele Staaten künftig werden zu erwehren haben.

Neben Begriff und Natur des Völkerrechts ist seine *Einheit* ein zentrales Thema, die Wahrung seiner Universalität also, die Verhinderung von Abspaltungen. Die Definition dieser Rechtsordnung und die Bestimmung ihrer Rechtsquellen, Rechtssubjekte, Gegenstände und Durchsetzungsverfahren hat das Problem der Fragmentierung, des Auseinanderlaufens ihrer Teilordnungen zu beachten. Der Funktion des Völkerrechts als einer weltumspannenden Legitimations- und Ausgleichsordnung auf Konsensbasis widerspräche es, wichtige Grundüberzeugungen, Akteure oder Materien aus diesem Rechtsgebiet hinauszudefinieren. Die Arbeit an den *gemeinsamen* Rechtsideen und ihren realen Grundlagen, an einer Integrationslehre des Völkerrechts also, ist eine rechtspolitische und wissenschaftliche Hauptaufgabe.<sup>25</sup> **12**

Im Mittelpunkt unserer Darstellung steht, unterteilt man das Völkerrecht nach seinen *Geltungsbereichen*, das *allgemeine* Völkerrecht, also das zwischen (nahezu) allen Völkerrechtssubjekten geltende Recht. Hierzu zählt insbesondere das *universelle* Völkergewohnheitsrecht. Daneben gibt es *partikuläres* Völkerrecht. Seine Sätze verpflichten nur einen Teil der Völkerrechtssubjekte. *Regionales* Völkerrecht ist partikuläres Völkerrecht; es trifft eine Regelung lediglich innerhalb eines bestimmten geographischen Bereichs (zB: [Europäische]<sup>26</sup> Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK]).<sup>27</sup> Da ein völkerrechtlicher Vertrag für **13**

**21** Fisch, Die europäische Expansion und das Völkerrecht, 1984 unterscheidet den Rechtsverkehr „zwischen europäischen und überseeischen Staatswesen“ (37 ff) einerseits und den „zwischen den europäischen Mächten in Bezug auf die überseeischen Gebiete“ (45 ff) andererseits.

**22** Zur Europazentriertheit *Truyol y Serra*, Die Entstehung der Weltstaatengesellschaft unserer Zeit, 1963, 74 f. Nach *Grewe*, Vom europäischen zum universellen Völkerrecht, ZaöRV 42 (1982) 449 (477) ist das „europazentrische“ Bild [...] nur der adäquate Ausdruck der Tatsache, dass Europa der ‚Ursprungskontinent‘ (*Rivier*) des modernen Völkerrechts war und dass dieses seinen Charakter und seine Inhalte geprägt hat“. Ähnlich *Onuma*, A Transcivilizational Perspective on International Law, 2010, 46 ff.

**23** Zu heute vertretenen *Third World Approaches to International Law* vgl etwa Fassbender/Aust (Hrsg), Basistexte: Völkerrechtsdenken, 2012, 17.

**24** Vgl *Nowak*, Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker, EuGRZ 1986, 675 mit dt Übersetzung; *Umozurike*, The African Charter on Human and Peoples' Rights, 1997. Diverse Staaten und Völker der Dritten Welt leiden etwa unter den destruktiven Folgen der str Aneignung von Land und Rohstoffen (*Landgrabbing*).

**25** „Wertlosigkeit“ wäre die Selbstaufgabe der Rechtsordnung.

**26** Gemäß Präambel wurde sie abgeschlossen von „Regierungen *europäischer* Staaten, die vom gleichen Geiste beseelt [...] die ersten Schritte auf dem Wege zu einer kollektiven Garantie gewisser in der *Universellen* Erklärung [v 1948] verkündeter Rechte [...] unternehmen“.

**27** Sie gilt heute von Reykjavik bis Wladiwostok, von Porto bis Diyarbakir für 800 Mio Menschen. Da geographisch nur partiell zu Europa gehörende Staaten wie Russland und die Türkei mit ihrem gesamten Staatsgebiet an die EMRK gebunden sind (seit 1998 bzw 1954), und da geographisch Zypern zu Asien gehört, reicht der freilich nicht

Dritte ohne deren Zustimmung weder Pflichten noch Rechte begründen kann (vgl Art 34 WVK), sind alle Normen völkerrechtlicher Verträge, soweit sie nicht ausnahmsweise universelle Geltung erlangt haben, partikuläres Völkerrecht. Die Verbindlichkeit dieser speziellen Vereinbarungen beruht letztlich auf dem Grundsatz *pacta sunt servanda* des allgemeinen Völkerrechts. Steht ein völkerrechtlicher Vertrag „im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts“ (*ius cogens*),<sup>28</sup> ist er nichtig (Art 53 Satz 1 WVK) – ein str. Ansatz zu einer Hierarchisierung und „Konstitutionalisierung“ der Völkerrechtsordnung und damit zu einer Relativierung des Gegenseitigkeits- und des Konsensprinzips.

### c) Expansion des Völkerrechts

- 14 Eine für die Definition des Völkerrechts wichtige Ausweitung erfuhr der Kreis seiner *Rechtsquellen*, mag auch die Aufzählung in Art 38 Abs 1 IGH-Statut nach wie vor das Wesentliche treffen. Die Beschlüsse I.O., besonders die Resolutionen der UN-Generalversammlung, die auch „Deklaration“ oder „Charta“<sup>29</sup> genannt sein können, gewinnen an Bedeutung – nicht als Akte eines nach wie vor nicht existenten Weltgesetzgebers (vgl Art 10, 14 UN-Charta),<sup>30</sup> wohl aber als Beleg einer dem Völkergewohnheitsrecht zugrunde liegenden Rechtsüberzeugung oder als Hinweis auf eine mögliche rechtspolitische Entwicklung. Sie können Ausdruck von Verhaltensregeln sein, die – zwischen Unverbindlichkeit und Verbindlichkeit angesiedelt (*soft law*)<sup>31</sup> – befolgt werden, obwohl ihnen die Härte positiven Rechts (*hard law*), also die Qualität einer *Rechtsquelle* fehlt. Selbst einseitigen Rechtsakten – auch sie im überkommenen Kanon nicht aufgeführt – kann, zumal unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes, normative Kraft zukommen.<sup>32</sup>
- 15 Der Bereich der Rechtsbildung unterliegt starker Entwicklung und Umgestaltung. Zu beobachten ist ein zunehmendes *Neben- und Miteinander von traditionellen Rechtsquellen* auf der einen Seite und, auf der anderen, von *neuartigen Formen* des Erzeugens von aufeinander abgestimmten Willenserklärungen, von Absprachen und Konsensbildungen in weder streng formalisiertem noch normativ gehärtetem Sinn innerhalb und außerhalb von I.O. Diese neueren Entwicklungen nivellieren den qualitativen Unterschied zwischen Recht und Nicht-Recht. Eine Normsetzungsbefugnis kommt den Plenarorganen I.O. zwar grundsätzlich nicht zu; aber die generell nur *politisch* verpflichtenden Akte sind kaum weniger funktionsadäquat iSv verhal-

---

leicht durchsetzbare Schutz der EMRK weit über Europa hinaus. Zur EMRK detailliert Pabel/Schmahl (Hrsg), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 2012.

28 Zum *ius cogens* zählen die in der Staatengemeinschaft fest verwurzelten Rechtssätze, die für den Bestand der Rechtsordnung unerlässlich sind und deren Beachtung alle Mitglieder der Staatengemeinschaft verlangen können. Zu diesen Normen, die primär Unterlassungs- oder Handlungspflichten begründen, gehören etwa das Verbot der Sklaverei (Art 4 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v 1948; Art 4 EMRK), der Folter (Art 5 jener Allgemeinen Erklärung; Art 3 EMRK; Anti-Folter-Konvention v 1984) und des Angriffskrieges (Art 2 Nr 4 UN-Charta) sowie die grundlegenden Regeln des humanitären Völkerrechts; vgl Oeter, Erga omnes-Menschenrechte, in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte, Bd VI/2, 2009, 501 ff; Paulus, Jus Cogens in a Time of Hegemony and Fragmentation, NJIL 74 (2005) 297 ff.

29 Von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) über die „Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples“ (1960) und die „Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Cooperation among States in Accordance with the Charter of the United Nations“ (1970) bis hin etwa zur „Charter of Economic Rights and Duties of States“ (1974). Letzterer sind bezeichnenderweise „Vorbehalte“ entgegengesetzt worden, ganz so, als handele es sich bei ihr um *hard law*.

30 Vgl aber *Talmon*, The Security Council as World Legislature, AJIL 99 (2005) 175 ff bzgl *hard law*-Resolutionen des UN-Sicherheitsrates gemäß Art 25 UN-Charta.

31 Vgl die nicht registrierbare (Art 102 UN-Charta) KSZE-Schlussakte v 1.8.1975 (nur „politically binding“), der Prototyp einer *nicht*-rechtlichen Vereinbarung, vgl Heusel, „Weiches“ Völkerrecht, 1999, 165 ff.

32 AA Fiedler, Zur Verbindlichkeit einseitiger Versprechen im Völkerrecht, GYIL 19 (1976) 35 ff.

tensteuernd als jene traditionellen positivrechtlichen Regeln.<sup>33</sup> Auch diese Verfahren der Willensverschränkung, ihre Inhalte und ihre faktische Bedeutung sind deshalb nachfolgend zu berücksichtigen.

Der Kreis der *Rechtssubjekte* des Völkerrechts expandierte noch stärker als der seiner Rechtsquellen.<sup>34</sup> Die bis zum Ersten Weltkrieg noch weitestgehend zutreffende Definition, wonach Völkerrecht das zwischen den Staaten geltende Recht war, hielt der zunehmenden Komplexität der über die Staatsgrenzen hinausgreifenden Aktionseinheiten nicht stand. Durch die einst impermeable Außenhülle der Staaten hindurch erfassen diese Beziehungen nun direkt wichtige Subjekte des staatlichen Rechts. Diese wiederum – Individuen, Medien, Parteistiftungen, private Verbände, Unternehmen, Banken – wirken, ohne im Schwerpunkt dem Völkerrecht unterworfen zu sein, auf andere Staaten ein und in diese hinein.<sup>35</sup>

Die Expansion spielte sich zunächst auf der Ebene der *Staaten* ab, im Kreis also der originären Völkerrechtssubjekte. Die Ursache für die Verdreifachung der Zahl der Staaten zwischen 1945 und 2012 liegt vor allem in der Selbstbestimmung der Völker der Dritten und seit der Epochenwende 1989/90 auch der Zweiten, ehemals sozialistischen Welt. Während es 1871 nur 44 und 1914 erst ca 60 unabhängige Staaten gab,<sup>36</sup> beträgt ihre Zahl mittlerweile 195; von diesen sind 193 UN-Mitglieder (Stand: 1.12.2012).<sup>37</sup>

Die Globalisierung des internationalen Systems ging Hand in Hand mit Funktionsgewinnen *I.O.* (*international [governmental] organizations*). Mittlerweile gibt es gut 260 *I.O.* Regionale Sicherheitsstrukturen wie die NATO spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Die EU als das am höchsten („supranational“) integrierte dieser Völkerrechtssubjekte bildet dabei ein Modell für *S.O.* Mögen die Staaten damit längst nicht mehr die *exklusiven* Subjekte des Völkerrechts sein, bleiben sie doch die einzigen Träger grundsätzlich *aller* Rechte und Pflichten dieser Rechtsordnung. Anders als Staaten werfen *I.O.* und *S.O.* *prinzipielle* Probleme demokratischer Legitimation und Kontrolle auf. Auch der Rechtsquellenkanon des Art 38 Abs 1 IGH-Statut stellt nach wie vor auf die Staaten ab. Die *non-state actors* sind für „die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung“ (Art 13 Abs 1 lit a UN-Charta) hilfreich, einschließlich seiner Kontrolle; auch hier sind freilich die *Staaten* und ihre Organe entscheidend.

Neben den Verbindungen von Völkerrechtssubjekten, den *I.O.* und den *Individuen* (auch als Adressaten völkerrechtlicher Strafnormen) nehmen staatliche und private Gesellschaften, insbesondere *transnationale Unternehmen*, zunehmend Positionen im Völkerrecht ein, ja gewinnen transnationale politische Handlungsmacht. Die Aufnahme von Direktbeziehungen zwischen Staaten und Unternehmen wurde ein Merkmal der internationalen Wirtschaftsordnung. In ver-

<sup>33</sup> Ein Bsp ist die *lex mercatoria*, also das wesentlich von privaten Akteuren ausgeprägte Normen- und Schiedssystem im Bereich des transnationalen Handels; ein anderes die Bildung (str) „faktischer und sozialer Normen“ oder gar das eines ebenfalls „jenseits des Staates“ angesiedelten (rechtstheoretisch konstruierten) „globalen Rechts“, vgl etwa *Diehl/Ku*, *The Dynamics of International Law*, 2010, 52ff.

<sup>34</sup> Vgl *Mosler*, *Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte*, *ZaöRV* 22 (1962) 1ff.

<sup>35</sup> Der Staat ist längst nicht mehr ein „Haus mit nur einer Tür“; vgl *Graf Vitzthum*, *Der Staat der Staatengemeinschaft*, 2006. Die Ansprüche von Personen des Privatrechts werden zwar regelmäßig durch den Heimat- oder Sitzstaat geltend gemacht; soweit völkerrechtliche Normen auf das Individuum unmittelbar anwendbar sind, ist *dieses* jedoch Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten, also partielles Völkerrechtssubjekt. Vgl zu diesem Bedeutungszuwachs der Menschenrechte *Buergenthal*, *Human Rights*, MPEPIL IV, 1021ff; Fassbender (Hrsg), *Securing Human Rights?*, 2011; *Haack*, *Staatsangehörigkeit – Unionsbürgerschaft – Völkerrechtssubjektivität*, in *Isensee/Kirchhof* (Hrsg), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd X, 3. Aufl 2012, 33 (62ff).

<sup>36</sup> Der am 28.4.1919 gegründete Völkerbund umfasste zeitweilig 59 Mitglieder, erreichte aber nie eine universale Mitgliedschaft. Die UNO hat demgegenüber dieses Ziel praktisch erreicht. Nichtmitglieder (mit unterschiedlichem Status) sind: der Vatikan, Taiwan, die Republik Sahara (die ehemalige spanische Kolonie Westsahara, von Marokko 1975 annektiert), „Nordzypern“, Kosovo (Europas jüngster Staat, ehemals eine Provinz Serbiens).

<sup>37</sup> Seit UN-Generalversammlungs-Resolution 67/19 v 29.11.2012 wird Palästina in den UN als Nichtmitgliedstaat mit Beobachterstatus behandelt.

schiedenen Staaten ansässige, miteinander verbundene, einem einheitlichen Willen unterworfen, eben „multinationale“ Unternehmen schließen, ohne bereits Völkerrechtssubjekte zu sein, mit Staaten „quasi-völkerrechtliche“ bzw. „transnationalisierte“ Verträge, etwa über Rohstofferschließung.<sup>38</sup> Teils unterstützt, teils kontrolliert werden die Staaten, I.O. und Unternehmen durch annähernd 20.000 internationale *non-governmental organizations* (NGOs). Bei diesen *nichtstaatlichen* Akteuren (vgl. Art 71 Satz 1 UN-Charta), die ebenfalls keine Völkerrechtssubjekte sind, handelt es sich um auf privatrechtlicher Basis autonom organisierte, grenzüberschreitend agierende Idealvereine. Gelegentlich veranlassen sie, trotz ihrer Heterogenität, Konzerne<sup>39</sup> oder Staaten zu Kurskorrekturen.<sup>40</sup>

**20** Neben dem Kreis der Rechtsquellen und dem der Subjekte des Völkerrechts expandierte auch der seiner normierten *Gegenstände*. Es erweiterte sich zugleich die Regelungstendenz. Zusätzlich zur formalen Regelung der *Koexistenz* der Staaten, dh zur herkömmlichen Abgrenzung und Zuordnung staatlicher Hoheitsbereiche (etwa Gebiets- und Grenzfragen, zwischenstaatlicher Verkehr, Fremden- und Kriegsrecht, Abrüstung), erfasste und verrechtlichte das Völkerrecht zunehmend auch das Feld der internationalen Zusammenarbeit.<sup>41</sup> Es entfaltete sich ein Völkerrecht der *Kooperation*, vor allem im Bereich „gemeinschaftlicher“ Anliegen, etwa der internationalen Wirtschafts-, Finanz- und Sozialbeziehungen, der Entwicklungshilfe, der Kommunikation und des Natur- und Kulturgüterschutzes. Neu erschlossene Räume (Polargebiete, Weltraum, Tiefseeboden) und Sachgebiete (Auswirkungen des Klimawandels auf die gerechte Verteilung und sichere Verfügbarkeit der natürlichen Rohstoffe; internationale Sicherheit; Atomenergie; Gesundheit; Bevölkerungswachstum; Fernerkundung aus dem Weltall; elektronische Medien) kamen als Sachbereiche zu den überkommenen Koordinations- und Ordnungsaufgaben hinzu. Querschnittsthemen wie Industrialisierungshilfe und Menschenrechtsschutz,<sup>42</sup> Welthandelsrecht, Seuchenbekämpfung und Rüstungskontrolle, Nachhaltigkeit, *Good Governance* und Korruptionsbekämpfung sowie Kommunikation und Klima- und Umweltschutz bilden so wichtige Regelungsgegenstände, dass die Frage nach ergänzenden „vertikalen“, also hierarchischen, verfassungsähnlichen Strukturen und damit nach einer „*Konstitutionalisierung*“ des Völkerrechts aufgeworfen wird, jedenfalls im westlichen Kontinentaleuropa.<sup>43</sup> Zudem ist das

**38** Hintergrund ist Res 1803 (XIII) der UN-Generalversammlung zur ständigen Souveränität über natürliche Ressourcen, die mittlerweile zu Gewohnheitsrecht erstarkt ist. Regelungen in Form eines „Code of Conduct“ wurden (ohne Erfolg) im Rahmen der *UN Commission on Transnational Corporations* angestrebt, vgl. UN Doc E/C.10/1 v. 20.7.1976. Angesichts des wirtschaftlich-politischen Gewichts der „Multis“ konstatiert *Wildhaber*, Internationalrechtliche Probleme multinationaler Korporationen, BDGVR 18 (1978) 7 (39) eine Übernahme von „Aufgaben von funktioneller Staatlichkeit“ und fragt (str), ob diese Unternehmen nicht Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein sollten (vgl. ebd., 391: Betonung des „Sprungs [...] zur funktionell beschränkten Völkerrechtssubjektivität“).

**39** Vgl. insges. *Hummer*, Internationale nichtstaatliche Organisationen im Zeitalter der Globalisierung, BDGVR 39 (2000) 45 ff. Die Einflussmöglichkeiten von NGOs haben sich empirisch als begrenzt und in ihrer Wirkung als selektiv erwiesen, vgl. *Dany*, Ambivalenzen der Partizipation, ZIB 19 (2012) 71 ff.

**40** Gemäß Art 71 UN-Charta kann der UN-Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) mit NGOs zwecks Beratung Abmachungen treffen. *Insoweit* besitzen NGOs dann beschränkte Völkerrechtsfähigkeit. Die meisten UN-Sonderorganisationen haben zahlreichen NGOs ebenfalls Konsultativstatus verliehen. Einen Sonderfall bildet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), ein 1863 gegründeter Verein Schweizer Bürger. Die Genfer Rotkreuzabkommen von 1949 verleihen ihm wichtige Rechte und Pflichten. *Insoweit* ist das IKRK ein partielles Völkerrechtssubjekt.

**41** Grundlegend *Friedmann*, *The Changing Structure of International Law*, 1964. Die Ausweitung verdeutlicht bereits die gegenüber dem Völkerbund angereicherte Liste der „Ziele und Grundsätze“ der UNO, etwa das in Art 1 Nr 3 UN-Charta genannte Ziel umfassender Zusammenarbeit.

**42** Dazu gehört auch das str Konzept von „Menschenrechten der *Dritten Generation*“ (Rechte auf Entwicklung, Umweltschutz, Frieden, Demokratie, Wasser etc). Vgl. *Tomuschat*, *Human Rights*, 2003, 24 ff.

**43** Vgl. *Frowein*, *Konstitutionalisierung des Völkerrechts*, BDGVR 39 (2000) 427 ff; zurückhaltend gegenüber dieser idealistischen Völkerrechtslehre *Simma*, *Gestaltungswandel im Völkerrecht und in der Organisation der Vereinten Nationen*, in *Hummer* (Hrsg.), *Paradigmenwechsel im Völkerrecht zur Jahrtausendwende*, 2002, 45 ff.

Normengefüge in den letzten Jahrzehnten durch eine Vielzahl großer Kollektivverträge<sup>44</sup> präzisiert worden. Mit der Ausdehnung völkerrechtlich normierter Sachbereiche ist die Gefahr der *Fragmentierung*, des „Auseinanderlaufens von völkerrechtlichen Regelwerken“ (*Simma*) gestiegen. Ein Bsp ist das spannungsreiche Verhältnis zwischen Immunität und Menschenrechten.

**Zusammenfassend:** Das traditionelle Leitprinzip der internationalen Ordnung, die *Staaten-souveränität*, ist trotz dieser Expansionsprozesse in seiner Substanz nicht in Frage gestellt. Das Völkerrecht bleibt im Kern – von der Entstehung bis zur Durchsetzung – *Zwischenstaatenrecht*.<sup>45</sup> Vor allem beim Einsatz von Gewalt im Innen- und Außenverhältnis sowie bei der Kreation und Durchsetzung des Völkerrechts weisen Staaten Staaten durchweg eine andere Qualität auf als die übrigen Akteure des internationalen Systems.<sup>46</sup>

#### d) Kombinationsdefinition des Völkerrechts

Angesichts der immer größeren Zahl und Vielfalt der Rechtsquellen, Rechtssubjekte und Regelungsgegenstände des Völkerrechts verwundert es nicht, dass die Versuche einer generellen Definition bisher zu keiner vollständigen Übereinstimmung geführt haben. Die Unterschiede in der Akzentuierung zeugen von der Schwierigkeit, das Wesen einer Rechtsordnung zu erfassen, deren Bildung, Bestand und Bewegung in hohem Maße mit konkreten Lagen verschränkt sind.<sup>47</sup>

Die wichtigsten Definitionsansätze stellen *alternativ* ab auf

- die *Rechtsquellen* des Völkerrechts; aus dieser Perspektive ist Völkerrecht die Gesamtheit aller Rechtsnormen, die *unmittelbar aus den Rechtsquellen des Völkerrechts hervorgegangen* sind, die ihren Ursprung also nicht in einer einzelstaatlichen Rechtsquelle („Landesrecht“) haben, sondern von *mehreren Völkerrechtssubjekten gemeinsam* geschaffen werden;
- die *Rechtssubjekte* des Völkerrechts; dieses wird dann verstanden als die Summe der Rechtsnormen, die die *hoheitlichen Rechtsbeziehungen zwischen Völkerrechtssubjekten*, vor allem also zwischen Staaten und zwischen ihnen und I. O., bestimmen;
- den *Gegenstand* des Völkerrechts; aus dieser Sicht ist dieses die Gesamtheit der Rechtsnormen, die die *grenzüberschreitenden öffentlich-rechtlichen Interaktionen von Völkerrechtssubjekten*, insbes von Staaten, regeln, ohne deren innerem Recht anzugehören.<sup>48</sup>

Jener *erste* Weg der Begriffsbestimmung setzt an den *Rechtsquellen* an, vor allem am Kanon des Art 38 Abs 1 IGH-Statut, der allgemeines Völkerrecht ist.<sup>49</sup> Neben dem IGH bindet dieser Kanon auch die Staaten und die sonstigen Völkerrechtssubjekte. Zählt man die einseitigen Rechtsakte

<sup>44</sup> Vgl etwa die beiden Menschenrechtspakte v 1966; den Antarktisvertrag v 1959 und den Weltraumvertrag v 1967; den Nichtverbreitungs-Vertrag v 1968; das Genfer Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung v 1979; das SRÜ v 1982; das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht v 1985 nebst nachfolgenden Protokollen.

<sup>45</sup> Dieser etatistische Grundzug ändert nichts daran, dass es Rechtspflichten gibt, die ein Staat der Staatengemeinschaft als solcher schuldet, vgl *Barcelona Traction*, ICJ Rep 1970, 3, 32. Insofern haben alle Staaten ein rechtliches Interesse daran, die verletzten Rechte und Gemeinschaftswerte zu schützen. Zu den Normen mit *erga omnes*-Wirkung gehören das Genozidverbot, der Schutz grundlegender Menschenrechte, das Sklaverei- und Rassendiskriminierungsverbot, das Selbstbestimmungsrecht der Völker sowie zentrale Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht. Vgl u Rn 72, 126.

<sup>46</sup> Prinzipiell können nur Staaten militärische Zwangsmaßnahmen einleiten bzw Krieg iSd Völkerrechts führen. Eine Ausnahme gilt für die UN (vgl Art 42 UN-Charta), doch ändert dies nichts am fortbestehenden Vorrang des Staates in der internationalen Politik.

<sup>47</sup> Überblick bei Neuhold/Simma (Fn 3) bzgl der Lage nach 1989/90.

<sup>48</sup> Deshalb ist etwa das „transnationale Recht“ – zB die Vereinbarung zwischen einem Sitzstaat und einem ausländischen Investor – nicht Völkerrecht, solange der zugrunde liegende grenzüberschreitende Sachverhalt, wie regelmäßig, einer *staatlichen* Rechtsordnung (Landesrecht) unterworfen bleibt.

<sup>49</sup> Zu ihm *Pellet*, in Zimmermann/Tomuschat/Oellers-Frahm/Tams (Hrsg), *The Statute of the International Court of Justice*, 2. Aufl 2012, Art 38.

mit Vertrauensschutzwirkung hinzu, beschreiben diese Kategorien weiterhin die wesentlichen Erscheinungsformen des Völkerrechts.<sup>50</sup>

- 25 „*Internationale Übereinkünfte*“ (Art 38 Abs 1 lit a IGH-Statut) sind Absprachen zwischen Völkerrechtssubjekten zur verbindlichen Regelung ihrer hoheitlichen Beziehungen. Das „*internationale Gewohnheitsrecht*“ als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung“ (lit b) ist die weiterhin wichtigste Rechtsquelle. Die „von den Kulturvölkern anerkannten *allgemeinen Rechtsgrundsätze*“ (lit c) runden den Kreis der primären Rechtsquellen ab. „Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen“, also sekundäre Rechtsquellen, sind *richterliche Entscheidungen* sowie die weltweit führende *Völkerrechtslehre* (lit d).
- 26 Völkerrecht ist *eine Ordnung, die von ihren eigenen Subjekten gesetzt wird*.<sup>51</sup> Als Produkt einer *gemeinsamen* Schöpfung unterliegt es nicht der Verfügungsmacht eines einzelnen Subjektes. Seine Subjekte, insbes die Staaten, sind seine Schöpfer und Geschöpfe, Verkünder und Vollstrecker. Insofern charakterisieren *reziproke* Handlungsmuster das Völkerrecht. Diese Rechtsordnung berücksichtigt in hohem Maße außerrechtliche Faktoren. Neben dem Einfluss u.a. naturrechtlicher Wertbezüge<sup>52</sup> ist das Anknüpfen an tatsächliche „Lagen“ hervorzuheben: „die besondere Wirklichkeitsnähe“ des Völkerrechts,<sup>53</sup> der Effektivitätsgrundsatz als sein „eherner Zuchtmeister“.
- 27 Jener *zweite* Definitionsansatz stellt auf den *Adressatenkreis* der Normen ab. Dies führt zu Definitionen wie der von *Charles Rousseau*:<sup>54</sup> *das Völkerrecht regelt die Beziehungen zwischen den Völkerrechtssubjekten*. Auch diese Sicht geht davon aus, dass die Staaten, als reale Herrschaftsgebilde,<sup>55</sup> nach wie vor im Mittelpunkt dieser Rechtsordnung stehen. Das Völkerrecht setzt sich in der Tat in erster Linie aus den Regeln zusammen, die die hoheitlichen Beziehungen zwischen Staaten zum Gegenstand haben.<sup>56</sup>
- 28 Der Kreis der Wirkungseinheiten, deren Rechtsverhältnisse zumindest *partiell* durch das Völkerrecht geregelt werden, hat sich in den letzten Jahrzehnten dramatisch ausgeweitet. Aufwertung erfuhren vornehmlich Individuen,<sup>57</sup> multinationale Unternehmen<sup>58</sup> sowie NGOs.
- 29 Die Liste der Subjekte des Völkerrechts kennt keinen *Numerus clausus*. Eines Tages könnten etwa Völker, Minderheiten und Indigene<sup>59</sup> in einem weniger eingeschränkten Sinne als derzeit

50 Zu den starken Normtypen *ius cogens* und *erga omnes* u. Rn 126; zum rechtskonstruktiven Ansatz *Verdross/Simma*, 262 ff.

51 Nachweise bei *Verdross*, Völkerrecht, 5. Aufl 1964, 2, im Kern den rechtsquellen- mit dem subjektbetonenden Ansatz verschränkend.

52 Vgl *Huber* (Fn 13) 11f: Freilich waren „die naturrechtlichen Forderungen selbst der Ausdruck machtvoller sozialer Neubildungen und Umschichtungen“.

53 *H. Krüger*, Staat, Wirtschaft, Völkergemeinschaft, 1970, 121 ff: Da das Völkerrecht aus eigener Kraft das bewirken muss, was für das Landesrecht der Staat bewirkt, muss in seinem Bereich die Distanz zwischen Norm und Wirklichkeit besonders klein gehalten werden.

54 *Droit international public*, 10. Aufl 1984, 93 ff.

55 Zu den *faits sociaux* als Anknüpfungspunkten der Rechtsordnung *Duguit*, *Les transformations du droit public*, 1913. Zur *école réaliste*, die Recht als Praxis analysiert, *Wüst*, *Das völkerrechtliche Werk von Georges Scelle im Frankreich der Zwischenkriegszeit*, 2007, 121 ff. Zum Völkerrecht als einer „dem soziologischen Unterbau angepassten und als Sollenordnung zugleich von ihm unabhängigen Ordnung“ *Preiser*, *Die Epochen der antiken Völkerrechtsgeschichte*, JZ 1956, 737.

56 Etwa die Grenzen der Souveränität (u. Rn 73) und die Anerkennung von Staaten.

57 Bzgl der *partiellen* Völkerrechtsfähigkeit der Individuen ist zu differenzieren. Rechte und Pflichten werden ihnen durch Völkerrechtsverträge insoweit zugeordnet, als sie auf der *völkerrechtlichen* Ebene etwa gegenüber einem Staat oder einer I. O. auftreten. Nicht als Völkerrechtssubjekte agieren sie dagegen, wenn sie auf Grund eines in *innerstaatliches* Recht transformierten Völkerrechtssatzes ihren Staat zB vor einem innerstaatlichen Gericht verklagen.

58 Bzgl der str Völkerrechtsqualität der „multinationalen Korporationen“ bzw „transnationaler Unternehmen“ *Fischer*, *Multinationale Unternehmen*, in *Lexikon Völkerrecht*, 219 ff.

59 Belege etwa bei *Schmitz*, *Tibet und das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, 1998; *Langenfeld*, *Minderheitenschutz*, in *Merten/Papier* (Fn 28) 599 ff.

zu ihnen zählen. Die Befolgung der völkerrechtlichen Gebote hängt indes weiterhin weitgehend vom Willen der in ihrer Souveränität gleichen Staaten ab.<sup>60</sup>

Im Mittelpunkt jenes *dritten* Definitionsansatzes steht der *Regelungsgegenstand*. So ist das Völkerrecht etwa nach *Paul Guggenheim*<sup>61</sup> der „Inbegriff jener Rechtsnormen, welche die zwischenstaatlichen Beziehungen regeln“. Als „Rechtsordnung des internationalen Systems“ charakterisieren andere das Völkerrecht.<sup>62</sup> Welche Gegenstände in die staatliche Zuständigkeit (*domaine réservé/domestic jurisdiction*)<sup>63</sup> fallen, lässt sich freilich wiederum nur an Hand des Völkerrechts klären.

Alle drei Definitionsansätze treffen Wesentliches. Sie heben unterschiedliche Aspekte hervor, ergänzen und überschneiden sich.<sup>64</sup> Die Rechtsordnung „Völkerrecht“ wird freilich plastischer und die Gefahr der Zirkularität geringer, wenn man die Ansätze *kombiniert*. Ein Modell dafür liefert *Hanspeter Neuhold*, wenn er Völkerrecht definiert als die das Gesamt- „der rechtlichen Normen, die das Verhalten der Völkerrechtssubjekte regeln“, ohne deren inneren Rechtsordnungen anzugehören.<sup>65</sup> Diese Begriffsbestimmung verbindet die Elemente *Rechtsquellen* (nicht aus Landesrecht fließend)<sup>66</sup> und *Rechtssubjekte*, wobei es in *gegenständlicher* Hinsicht offensichtlich um deren grenzüberschreitendes Verhalten geht.<sup>67</sup>

Mit diesem begrenzten Erkenntnisziel<sup>68</sup> lässt sich das bisher Skizzierte in folgender *Definition* zusammenfassen: *Völkerrecht ist die Summe der Rechtsnormen, die die hoheitlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Völkerrechtssubjekten regeln, ohne deren internem Recht anzugehören.*

### e) Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Zur Verdeutlichung empfiehlt sich zusätzlich der Weg einer Negativdefinition. In Anlehnung an die Wortwahl anderer Länder ist vielerorts von *Internationalem Recht* die Rede. Im deutschen Sprachgebrauch hat sich dieser Ausdruck nicht durchgesetzt, mit gutem Grund. Viele „international“ genannte Materien stellen, obwohl auf grenzüberschreitende Sachverhalte zugeschnitten, im Kern nationales Recht (Landesrecht) dar. Dieses hat die durch das Völkerrecht gezo-

<sup>60</sup> Untersuchenswert ist auch die Stellung der Menschheit als solcher. Bereits im Weltraumvertrag v 1967 findet sich ein Bezug auf sie (iSv „Sache der Menschheit“). Hier wie im SRÜ v 1982 ist die Menschheit jedoch kein Völkerrechtssubjekt. Ebenso wenig ist dies die (Vision einer) Menschheitsgemeinschaft, auch nicht als Verkörperung der Summe der Individuen. Vgl weitergehend *Paulus*, Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht, 2001, 142ff, 148ff, 174ff; *Payandeh* (Fn 13) 446ff („Die internationale Gemeinschaft als Legitimation vermittelndes Rechtssubjekt“) – eine str „Ableitung“ von „Rechtssätzen“ aus generellen Völkerrechtsprinzipien.

<sup>61</sup> Lehrbuch des Völkerrechts, Bd I, 1948, 1. Ähnlich *Schweisfurth*, Völkerrecht, Definition, in Lexikon Völkerrecht, 514 (516), wonach es beim Völkerrecht um „die Gesamtheit der nicht im Landesrecht der Staaten aufgestellten von diesen als Recht anerkannten Regeln“ geht, die das Verhalten der Völkerrechtssubjekte „in ihren internationalen Beziehungen bestimmen sollen“.

<sup>62</sup> *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht I/1, 1f, 20f.

<sup>63</sup> Vgl den *staatlichen*, nicht zB menschenrechtlichen Vorbehalt in Art 2 Nr 7 UN-Charta.

<sup>64</sup> Ein *vierter* Ansatz, auf die *Durchsetzung* der Normen abhebend, versteht die Rechtsordnung als ein System der Normerzwingung. Typisch für das Völkerrecht ist aber nicht das Vorhandensein einzelner Sanktionsmöglichkeiten (vgl u Rn 45ff, 51, 61ff, 65), sondern das Fehlen eines *zentralen* Zwangsapparates. Die Analyse von *Austin* (Fn 1) 182 trifft die generelle Sanktionsschwäche des Völkerrechts; unzutreffend ist freilich seine Folgerung (ebd, Bd II, 1911, 1123): „Positive International Morality (commonly called *International Law*) is a branch of the science of positive morality“. Durchsetzungsschwächen gibt es auch in anderen Rechtsgebieten.

<sup>65</sup> ÖHVR I, Rn 6.

<sup>66</sup> Insofern gehören zB weder das „internationale“ Gesellschafts- und Steuerrecht noch das Recht des Außenwirtschaftsverkehrs zum Völkerrecht.

<sup>67</sup> Vgl auch *Tomuschat*, „Völkerrecht“, Sp 3876.

<sup>68</sup> Es geht um das Verhalten der Wirkungseinheiten als *Völkerrechtssubjekte*, also um deren *öffentlichrechtliches* Handeln. Im Mittelpunkt stehen damit die immunitätsgeschützten Hoheitsakte (*acta iure imperii*), nicht die nicht-hoheitlichen Akte (*acta iure gestionis*). Bsp für Ersteres sind Amtshandlungen von Diplomaten, für Letzteres schlichte Handelsgeschäfte.

nen Schranken zu beachten, gehört aber nicht selbst zu ihm. Bei diesen als „international“ bezeichneten Rechtsgebieten geht es schwerpunktmäßig um *staatliches Kollisionsrecht*. Beantwortet wird jeweils die Frage, welches Staates Recht anzuwenden ist.

- 34 Das *Internationale Privatrecht* (*private international law/droit international privé*) ist *staatliches* Recht.<sup>69</sup> Jeder Staat hat sein IPR. Nach Art 3 Abs 1 Satz 1 EGBGB zB beantwortet das IPR die Frage, welche Rechtsordnung bei „Sachverhalten mit einer Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates“ anzuwenden ist.<sup>70</sup> Das IPR klärt also die der materiellen Entscheidung *vorgelagerte* Frage. Ein über einen Auslandssachverhalt entscheidendes deutsches Gericht hat, sofern nicht international vereinheitlichte Sachnormen Platz greifen,<sup>71</sup> das deutsche IPR zu konsultieren. Verweist dieses „Sachrecht“ auf eine fremde Rechtsordnung, ist deren IPR heranzuziehen. Dieses kann die Anwendung nationaler Sachnormen vorschreiben, auf das Recht eines dritten Staates weiter- oder auf deutsches Recht zurückverweisen. Es geht beim IPR also um *Recht über die Anwendung von Rechtsordnungen*.<sup>72</sup> *Conflict of laws* trifft dies auch begrifflich.
- 35 Hinsichtlich des *Internationalen Zivilverfahrensrechts* (IZVR) gilt Ähnliches. Wie im Fall des IPR handelt es sich um *nationales*, in Teilbereichen international vereinheitlichtes Kollisionsrecht. Gegenstände des IZVR sind ua die internationale Zuständigkeit, der Rechtshilfeverkehr und die Zustellung und Beweiserhebung.<sup>73</sup> In den Grenzen des Völkerrechts dient das IZVR der gerichtlichen Durchsetzung (auf nationaler Ebene) eines materiellrechtlichen Anspruchs mit Auslandsbezug. Eine Vielzahl von Staatsverträgen regelt die internationale Zuständigkeit. Auch zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen finden sich Vereinbarungen, vor allem auf europäischer Ebene (etwa Art 25ff EuGVÜ).
- 36 Das *Internationale Strafrecht* (*international criminal law/droit pénal international*) regelt die Frage, welches Staates Strafrecht auf einen Sachverhalt anwendbar ist, der im Hinblick auf die Nationalität von Täter oder Opfer oder bzgl des Tatorts einen internationalen Einschlag aufweist. Das deutsche Strafrechtsanwendungsrecht findet sich in §§ 3–7 StGB.<sup>74</sup> Auch das *Internationale Strafverfahrensrecht* ist, wie das Auslieferungsrecht, Teil des internen Rechts. Staatsverträge über die internationale Kriminalpolitik sowie das *Völkerstrafrecht* gehören demgegenüber zum Völkerrecht. Die Errichtung einer ständigen *internationalen Strafergerichtsbarkeit* bedeutet, dass

69 Zum IPR als staatliches Kollisionsrecht vgl PCIJ, 1929, Ser A, No 20 (*Serbische Anleihen*). *Völkerrechtliches* IPR gibt es nicht, wohl aber IPR in völkerrechtlichen Verträgen. Das *deutsche* IPR findet sich im EGBGB v 18.8.1896, das idF der Bek v 21.9.1994 (BGBl 1994 I, 2494) gilt (Art 3–49 EGBGB; Art 38–49 eingeführt durch Ges v 21.5.1999), vgl *Ohler*, Grundrechte und Internationales Privatrecht, in Merten/Papier (Fn 28) 643ff. Das deutsche IPR (und IZVR) und das der anderen Mitgliedstaaten der EU wird schrittweise vor allem durch *europäische* Rechtsakte vereinheitlicht.

70 Die Legaldefinition ist insofern ungenau, als es solche Sachverhalte auch im internationalen öffentlichen Recht gibt.

71 Ein Bsp ist das als dt Kaufrecht geltende UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf v 1980 (geläufig die engl Abkürzung CISG). Die Geltung dieses Einheitskaufrechts, das selbst keine IPR-Vorschriften enthält, ist im Wesentlichen auf den Fall beschränkt, dass Käufer und Verkäufer jeweils in einem anderen Vertragsstaat sitzen (Art 1 Abs 1 lit a CISG).

72 Jeder Staat behält sich die Anwendung des eigenen Rechts vor, wenn das sonst anzuwendende ausländische Recht die inländischen Sitten und Rechtsgrundsätze (den *ordre public*) gröblich verletzen würde, vgl Art 6 EGBGB. Als staatliches Recht sind die Vorschriften des dt IPR an den Grundrechten zu messen, vgl BVerfGE 31, 58, 78 ff (*Spanier-Beschluss*); *Ohler* (Fn 69) 650f („Vorrang der Grundrechte“), 658 ff („Grundrechte und ordre public“).

73 Grundzüge bei *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl 2006; Leible/Ruffert (Hrsg), Völkerrecht und IPR, 2006.

74 Anknüpfungspunkt ist das Territorialitätsprinzip, nach dem ein Staat seiner Staatsgewalt alle Handlungen unterwerfen darf, die auf dem eigenen Staatsgebiet begangen werden, auch dann, wenn der Täter Ausländer ist. Dieses Prinzip wird ergänzt durch das Personalitätsprinzip (Staatsangehörigkeit des Täters oder Opfers), durch das Flaggenprinzip, bei international geschützten Rechtsgütern durch das Weltrechtsprinzip und den Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege.

dem nationalen Strafanspruch nun in „makrokriminellen“ Konstellationen ein internationaler zur Seite tritt.<sup>75</sup>

Das *Internationale Verwaltungsrecht* (IVR) regelt die Anwendbarkeit staatlichen Verwaltungsrechts auf über die Grenzen des Staates hinausreichende Sachverhalte.<sup>76</sup> Es handelt sich ebenfalls um Kollisionsrecht.<sup>77</sup> Zum IVR gehört das *Internationale Steuerrecht*. Es regelt Steuerfälle mit Auslandsberührung (etwa §§ 49f EStG und AStG), beantwortet also zB die Frage, ob ausländische Sachverhalte dt Steuerhoheit unterliegen. Seine wichtigsten Instrumente sind Doppelbesteuerungsabkommen, dh bilaterale völkerrechtliche Verträge.<sup>78</sup>

Gesonderter Betrachtung bedarf das *Internationale Wirtschaftsrecht*. Es enthält die Normen für das Verhalten der am grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr beteiligten Rechtssubjekte. Seine Regeln umfassen solche des staatlichen Rechts, des EU-Rechts sowie des (Wirtschafts-)Völkerrechts.<sup>79</sup> Seinen Rechtsquellen nach handelt es sich also teils um Völker-, teils um Europa-, teils um Landesrecht; zT ist es privat-, zT öffentlichrechtlicher Natur. Gegenstand ist das Recht der internationalen Wirtschaft, nicht das internationale Recht der Wirtschaft.<sup>80</sup> Im Kontext unseres Lehrbuches interessiert demgegenüber primär das *Wirtschaftsvölkerrecht*.<sup>81</sup>

Das Völkerrecht schließt das Recht der *Internationalen Organisationen* (I.O.) als gekorener, nicht der Hoheitsmacht eines einzelnen Staates unterliegender Entitäten ein. Die auf hoheitliche Regelungsgegenstände bezogenen Normen über das Verhältnis zwischen Staaten und I.O. (zB Sitzstaatenabkommen) sowie zwischen I.O. (etwa Kooperationsverträge) gehören dem (partikulären) Völkerrecht an.<sup>82</sup> Das innerhalb einer I.O. geltende Recht (internes Organisationsrecht, etwa Verfahrens-, Haushalts- und Personalregeln) ist ebenfalls Völkerrecht.

## f) Völkerrecht und Europarecht

Das Europarecht ieS, das *Recht der Europäischen Union*, hat sich, obschon im Völkerrecht wurzelnd, zu einer *eigenständigen Rechtsordnung* entwickelt. In den Binnenbeziehungen der Mitgliedstaaten und im Verhältnis zwischen ihnen und der EU ersetzt es die Regeln des Völkerrechts, soweit diese nicht zwingend sind, durch eigene Normen.<sup>83</sup> Die zum *primären* Recht zählenden Vereinbarungen<sup>84</sup> sind völkerrechtliche Verträge. Dass der EG-Vertrag seinerzeit zum

<sup>75</sup> Völkerstrafrechtliche Tatbestände begründen *unmittelbar* eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Einzelpersonen nach Völkerrecht: der Einzelne *insoweit* als Völkerrechtssubjekt. Als Teilgebiet des Völkerrechts kann dieses Strafrecht nur aus Rechtsquellen des Völkerrechts entstehen; vgl *Schröder*, 7. Abschn Rn 38 ff. Die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs (in Den Haag) durch das Statut von Rom (Text: BGBl 2000 II, 1393), seit 1.7.2002 in Kraft, leitet eine neue, wenn auch noch keineswegs problemfreie Ära ein. Derzeit (1.12.2012) haben sich 121 Staaten dem IstGH unterworfen, einschl Großbritannien und Frankreichs, nicht aber die USA, China und Russland.

<sup>76</sup> Vgl *Vogel*, Internationales Verwaltungsrecht, in *Lexikon Völkerrecht*, 209 f. Als eigenständige Materie ist das IVR bisher nur rudimentär ausgebildet.

<sup>77</sup> Eine Harmonisierung des IVR versuchen sowohl Rechtsakte der EU als auch internationale Abkommen.

<sup>78</sup> Auch hier sind Rechtsakte der EU zu beachten, die eine Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Vorschriften anstreben.

<sup>79</sup> Vgl *Tietje* (Hrsg), Internationales Wirtschaftsrecht, 2009.

<sup>80</sup> *Fischer*, Das Internationale Wirtschaftsrecht, *GYIL* 19 (1976) 142 (145 f, 152).

<sup>81</sup> Vgl *Dolzer*, 6. Abschn Rn 1–14.

<sup>82</sup> Eine partielle Ausnahme bildet die UN, vgl IGH, *Bernadotte-Fall*, ICJ Rep 1949, 173, 178, 185: Bejahung der Völkerrechtsfähigkeit der UN ihres universellen Charakters wegen; die übertragenen Rechte, Pflichten und Aufgaben insgesamt besäßen ein Ausmaß, das die Völkerrechtspersönlichkeit (*personalité internationale objective*) der UN voraussetze.

<sup>83</sup> Europarecht im *weiteren* Sinn bezeichnet das Recht der europäischen I.O. (Europarat, Nordischer Rat, WEU usw). Bei diesem handelt es sich um Völkerrecht.

<sup>84</sup> EUV (konsolidierte Fassung: ABl EU 2010, Nr C 83/13); AEUV (konsolidierte Fassung: ABl EU 2010, Nr C 83/47); GRC; zu den Rechtsquellen vgl *Opermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, 5. Aufl 2011, 103 ff; *Schwarze* (Hrsg), EU-Kommentar, 3. Aufl 2012. Daneben besteht weiterhin der EAG-Vertrag („Euratom“) v 25.3.1957. Die EU schließt

„Unterschied von gewöhnlichen internationalen Verträgen [...] eine eigene Rechtsordnung geschaffen“<sup>85</sup> hatte, stellt seine völkerrechtliche Wurzel nicht in Frage.<sup>86</sup> Funktional und materiell kommen EU-Vertrag, AEU-Vertrag und GR-Charta zusammen einer „Verfassung der Union“ nahe.

41 Die Eigenständigkeit des Unionsrechts gründet in seinem *supranationalen* Charakter, den unmittelbare Wirkung und Vorrang kennzeichnen.<sup>87</sup> Der AEU-Vertrag, aus dem Vertrag über die Errichtung der EG hervorgegangen, sieht weitgehende Rechtsetzungskompetenzen der EU gegenüber den Mitgliedstaaten (und zT auch deren Bürgern) vor. Diese sind zur unmittelbaren Befolgung der ihnen durch die Verträge selbst (oder durch von der EU gesetztes Recht) auferlegten Pflichten angehalten.

42 Der AEU-Vertrag nennt drei Typen verbindlicher Rechtsakte der Unionsorgane: Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse (Art 288 AEUV). Die *Verordnung* (VO) ist „in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“. Sie bedarf also keines mitgliedstaatlichen Transformationsaktes. Durch die VO greift die EU am tiefsten in die Souveränität der Mitgliedstaaten ein, da deren Legislativorgane am Erlass dieser Normen nicht mitwirken. Die *Richtlinie* richtet sich nur an die Mitgliedstaaten; sie ist „hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel“ (Art 288 Abs 3 AEUV). Sie bedarf also der *Umsetzung* in staatliches Recht. Die Umsetzungspflicht ergibt sich ua aus dem Grundsatz der Unionstreue (vgl Art 4 Abs 3 EUV). Bleibt der Mitgliedstaat untätig, kann die Richtlinie uU unmittelbare Wirkung *in den Mitgliedstaaten* entfalten, kann der Unionsbürger sich also direkt auf sie berufen. Der EuGH<sup>88</sup> beruft sich zur Begründung auf den Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts (Effektivitätsgebot) und räumt unter bestimmten Voraussetzungen individuelle Schadenersatzansprüche gegen einen Mitgliedstaat ein, der eine begünstigende Richtlinie nicht rechtzeitig umgesetzt hat.<sup>89</sup> Schadenersatz soll auch bei Verletzung individualbegünstigender Normen des primären Unionsrechts gewährt werden können.<sup>90</sup> „Die *Beschlüsse* sind in allen ihren Teilen verbindlich“ (Art 288 Abs 4 AEUV). Die Lockerung des nationalen Souveränitätsspanzers kommt auch darin zum Ausdruck, dass viele Rechtsetzungsmaßnahmen nicht einstimmig getroffen werden müssen.<sup>91</sup>

43 Auch das Sekundärrecht der EU bildet eine vom Völkerrecht abgesonderte Rechtsordnung.<sup>92</sup> Ihm wird im Verhältnis zum Recht der Mitgliedstaaten ebenfalls Vorrang zuerkannt.<sup>93</sup> Gleichwohl ist die *EU kein Staat*. Insbesondere fehlt es, neben wichtigen vorrechtlichen Voraussetzungen entwickelter Demokratie und Solidarität auf europäischer Ebene, an einem europäischen (Staats-)Volk. Die Hoheitsgewalt der EU ist zudem inhaltlich beschränkt (Prinzip der begrenzten

---

ihrerseits mit Drittstaaten (Assoziierungs-, Kooperations- und Handels-) Abkommen (Art 217f AEUV). Davon zu unterscheiden sind völkerrechtliche Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten, etwa das Abkommen über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der WWU („Fiskalpakt“) v 2.3.2012.

85 EuGH, Rs 6/64, Slg 1964, 1253 [*Costa/ENEL*]. Der EuGH hat die unionsweit einheitliche Auslegung und Anwendung des Europarechts sicherzustellen.

86 Vgl *Oppermann/Classen/Nettesheim* (Anm 84) 110, 140 ff.

87 Ebd., 22 ff, 107.

88 St Rspr seit EuGH, Rs 41/74, Slg 1974, 1337 [*Van Duyn/Home Office*]; Rs 8/81, Slg 1982, 53 [*Becker*]. Diese Rspr ist von BVerfGE 75, 223 gebilligt worden.

89 EuGH, Verb Rs C 6/90 und 9/90, Slg 1991, I-5357 [*Francovich u a*]; bestätigt ua durch Verb Rs C 178/94 u a, Slg 1996, I-4867 [*Dillenkofer u a*].

90 EuGH, Verb Rs C 46/93 und 48/93, Slg 1996, I-1131 [*Brasserie du pêcheur u a*].

91 Vgl insbes Art 288 ff AEUV. – Die GR-Charta hat das Potenzial zur Umgestaltung wichtiger Bereiche der europäischen wie der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen.

92 Dies gilt jetzt auch für die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie die polizeiliche Zusammenarbeit (Art 81, 82–86, 87–89 AEUV).

93 Anwendungs-, nicht Geltungsvorrang, vgl EuGH, Rs C-10-22/97, Slg 1998, I-6307 Rn 18 ff [*Ministerio delle Finanze/IN. CO*]. Dieser Vorrang gilt auch gegenüber dem nationalen Verfassungsrecht, vgl Rs 11/70, Slg 1970, 1125 Rn 3 [*Internationale Handelsgesellschaft/Einfuhr- und Vorratsstelle Getreide*].

Einzelermächtigung). Die Rechtsprechung<sup>94</sup> betrachtete schon das vom EG-Vertrag geschaffene Recht als „aus einer autonomen Rechtsquelle fließend“. Die *Kompetenzkompetenz*, also die Rechtsmacht, aus eigenem Recht neue Kompetenzen zu schaffen, *verbleibt bei den Mitgliedstaaten*. Art 352 AEUV (Vertragsabrundungskompetenz) ist eine eng begrenzte Ausnahme. So stellt auch der EU-Vertrag nur „eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar“ (Art 1 Abs 2 EUV);<sup>95</sup> verfasst wurde ein Staaten- und Verfassungsverbund<sup>96</sup> bzw (bzgl der früheren EG) eine „im Prozess fortschreitender Integration stehende Gemeinschaft eigener Art“.<sup>97</sup>

Der supranationale Charakter der Union ist bisher im Kern auf die Binnenbeziehungen beschränkt. Aus der Sicht von Drittstaaten ist die EU eine I. O.<sup>98</sup> In der Völkerrechtspraxis spielt sie eine wichtige Rolle. Zwar sind ihr nur Einzelkompetenzen für die Außenbeziehungen eingeräumt; der EuGH hat diesen Kompetenzbereich durch Zuerkennung von *implied powers* jedoch ausgeweitet.<sup>99</sup> Die Mitgliedstaaten haben insoweit zT ihre Vertragsschlussbefugnis verloren.<sup>100</sup>

### g) Besonderheiten des Völkerrechts

Überkommenes Leitprinzip der Völkerrechtsordnung<sup>101</sup> ist das in der Liste der UN-Grundsätze an erster Stelle genannte Prinzip der *souveränen Gleichheit aller Mitglieder* (Art 2 Nr 1 UN-Charta). Die „Grundsätze“ bilden den Maßstab, an dem sich das Verhalten der UN-Organe wie der Mitgliedstaaten zu orientieren hat. Sie repräsentieren den Kerninhalt des Völkerrechts.<sup>102</sup> Ihm fehlen weitgehend Regeln, Institutionen und Verfahren, mittels derer das internationale Gemeinwohl „von oben herab“ (subordinationsrechtlich), etwa von einem mächtigen Staat allein (unilateral), normativ fixiert und durchgesetzt werden kann. Ungeachtet aller faktischer Unterschiede sind die Staaten vor dem Recht gleich: *gleichberechtigt*. Rechtsbildung wie Rechtsdurchsetzung sind auf den Konsens der gleich souveränen Genossen angewiesen, Mehrheitsentscheide die Ausnahmen. Das Gleichheitsgebot verbietet ein absolutes Verständnis der Souveränität, wie etwa das Nachbarrecht verdeutlicht.<sup>103</sup>

*Äußere Souveränität*, Eigenschaft der Staatsgewalt, bedeutet „Zuhöchstsein“, nur dem Völkerrecht unterworfen zu sein und Völkerrechts-Unmittelbarkeit zu besitzen.<sup>104</sup> Gleichheit und

94 BVerfGE 22, 293, 296 mit Verweis u a auf EuGH Bd X, 1251.

95 Vgl auch Art 14 Abs 2 Satz 1 EUV: „Das Europäische Parlament setzt sich aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen“.

96 Vgl BVerfGE 89, 155: „Der Unionsvertrag begründet einen Staatenverbund zur Verwirklichung einer immer engeren Union der – staatlich organisierten – Völker Europas [...], keinen sich auf ein europäisches Staatsvolk stützenden Staat“; vgl auch BVerfG, NJW 2009, 2267 (2271): „Der Begriff des Verbunds erfasst eine enge, auf Dauer angelegte Verbindung souverän bleibender Staaten, die auf vertraglicher Grundlage öffentliche Gewalt ausübt, deren Grundordnung jedoch allein der Verfügung der Mitgliedstaaten unterliegt und in der die Völker – das heißt die staatsangehörigen Bürger – der Mitgliedstaaten die Subjekte demokratischer Legitimation bleiben.“

97 BVerfGE 22, 293, 296; vgl auch E 75, 223, 242.

98 Oppermann/Classen/Nettesheim (Fn 84) 630.

99 EuGH, Rs 22/70, Slg 1971, 263 [AETR].

100 Vgl Oppermann/Claussen/Nettesheim (Fn 84) 633.

101 Nicht zum Völkerrecht gehören die Regeln der Courtoisie. Sie entstammen der Sitte, der Politik und der Diplomatie, vgl u Rn 66–69.

102 Vgl Verdross/Simma, 83 ff.

103 Aus der souveränen Gleichheit der Staaten folgt auch ihre Immunität. Diese verletzt ein Staat, wenn er Klagen und Vollstreckungsmaßnahmen gegen einen anderen Staat bzgl dessen hoheitlichem Handeln in seinem Staatsgebiet zulässt, vgl IGH-Urteil im *Staatenimmunitäts-Fall*; so bereits EGMR (*Al-Adsani-Urt*). Zustimmend *Talmon*, Ius Cogens after *Germany v. Italy*, LJIL 25 (2012) 979 ff; krit *Kloth/Brunner*, Staatenimmunität im Zivilprozess bei gravierenden Menschenrechtsverletzungen, AVR 50 (2012) 218 (241).

104 Ansätze zu *hierarchischen* Elementen finden sich in Teilbereichen der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Hier stehen dem SR nach Kap VII UN-Charta besondere Befugnisse zu. Seinen fünf stän-

Souveränität verhindern Fremdbestimmung. So sind die Staaten zB internationaler Gerichtsbarkeit nicht automatisch unterworfen; sie müssen sie akzeptieren.<sup>105</sup>

- 47 Das Völkerrecht ist *schwach organisiert*. Die Staaten sind nach wie vor „im wesentlichen darauf angewiesen, ihre gegenseitigen Beziehungen im Wege der Selbstregulierung, vor allem durch Vertragsschluss, zu gestalten“.<sup>106</sup> Die Rechtserzeuger sind zugleich die Rechtsunterworfenen.<sup>107</sup> Nach wie vor sind *die Staaten die zentralen Subjekte der Bildung und Sanktionierung* des Völkerrechts. Ihre Souveränität ist gebunden. *Freiheit* genießen die in ihrer Souveränität Gleichen *im Rahmen des Völkerrechts*.<sup>108</sup>
- 48 Die Rechte und Pflichten der Staaten sind grundsätzlich nur *relative*. Eine spezielle Rechtspflicht besteht im Allgemeinen nur im Verhältnis zu den Rechtssubjekten, denen gegenüber sie übernommen wurde: ein *relativisme fondamental*.<sup>109</sup> Die Verfügungsbefugnis der Parteien eines völkerrechtlichen Rechtsverhältnisses und ebenso die Möglichkeit der *persistent objection* (im Entstehungsprozess von Völkergewohnheitsrecht) finden ihre Grenze im *ius cogens* (vgl Art 53 WVK). Insgesamt existiert ein Geflecht von Beziehungen, deren Regelungen sich wegen unterschiedlicher Vertragsschlüsse oder wegen nur partikulär geltenden Gewohnheitsrechts nicht vollständig decken; dies lässt „ein ‚inneres System‘ eher vermissen“.<sup>110</sup> Häufig besteht ein Missverhältnis zwischen der Bedeutung der normierten Bereiche und der Vollständigkeit der Normierung. Gerade wichtige Gegenstände sind oft nur formelkompromisshaft „geregelt“.<sup>111</sup>
- 49 Dem Souveränitätsprinzip entspringt der *zweite* Grundsatz des Völkerrechts: die *Staatenfreiheit*. *Ausgangspunkt* ist das den Staatswillen<sup>112</sup> als wichtigste Grundlage der Völkerrechtsordnung betonende, pointiert souveränitätsfreundliche *Lotus*-Urteil des StIGH aus dem Jahre 1927, wonach „*keine Vermutung für eine Einschränkung der Unabhängigkeit der Staaten* [besteht]“.<sup>113</sup>
- 50 Die Vermutung für die Staatenfreiheit wird überwiegend aus Völkergewohnheitsrecht oder einem allgemeinen Rechtsgrundsatz abgeleitet. In dem Maße, in dem es in einer durch gegenseitige Abhängigkeiten gekennzeichneten internationalen Gemeinschaft um das *kooperative* Bewältigen gemeinsamer Aufgaben geht, gelten die Grundsätze der Staatenfreiheit nur noch eingeschränkt.<sup>114</sup> Das Recht zur Abweisung von Fremden zB ist keine vorrechtliche, sondern eine (infra-)rechtliche Position: Freiheit (eine wesentliche Modifikation also der *Lotus*-Lehre) inner-

---

digen Mitgliedern sind mit Dauermitgliedschaft (Art 23 Nr 1 Satz 2) und Vetorecht (Art 27 Nr 3) wichtige Vorrechte eingeräumt.

105 Anders verhält es sich im EMRK-Kontext: Der Beitritt zur EMRK ist verkoppelt mit der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des EGMR.

106 *Tomuschat*, „Völkerrecht“, Sp 3875.

107 Insbesondere bei Rechtsetzung und -durchsetzung ist den *Staaten* die Schlüsselrolle verblieben. Freilich gibt es auch das Phänomen des „Staatszerfalls“, dh ihres Versagens als Herrschaftsverbände. Dazu *Thürer/Herdegen/Hohloch*, Der Wegfall effektiver Staatsgewalt: „The Failed State“, BDGVR 34 (1996) 9 ff, 49 ff, 87 ff.

108 Vgl *Mosler*, Völkerrecht als Rechtsordnung, ZaöRV 36 (1976) 6 (13). Bereits für *Bruns* (Völkerrecht als Rechtsordnung, ZaöRV 1 [1929] 1 ff) war nicht alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten war.

109 *Reuter*, Droit international public, 6. Aufl 1983. U a aus diesem Relativismus folgt, dass es im Völkerrecht nur ausnahmsweise eine *erga omnes*-Wirkung gibt (vgl u Rn 120, 126). Nach dem Konsensprinzip können Pflichten für Drittstaaten ohne deren Zustimmung nicht begründet werden (vgl Art 34 f WVK).

110 *Fastenrath*, Lücken, 149.

111 Vgl *Neuhold/Simma* (Fn 3) 19 ff.

112 Der Staat wurde als Träger eines *unbeschränkten* Willens gesehen. Die Bändigung des souveränen Staates erschien als *das* Problem des Völkerrechts. Vgl demgegenüber *Talmon*, Die Grenzen der Völkerrechtsrezeption in Deutschland, in ders (Hrsg), Über Grenzen, 2012, 75 ff.

113 PCIJ, Ser A, No 10 (*Lotus*).

114 So der StIGH im *Lotus*-Fall: Fehle es an einer einschränkenden Norm des Völkerrechts (etwa „Ausschluss jeder Ausübung der Macht eines Staates auf dem Gebiet eines anderen“), komme die „ursprüngliche“ Souveränität zum Zuge; sie erlaube dem Staat, sich nach Belieben zu verhalten. Diese gleichsam urwüchsige Sicht der Souveränität ist überholt, mag auch das *Nuclear Weapons*-Gutachten des IGH v 1996 (§ 52) daran festhalten, dass sich die Rechtswidrigkeit einer bestimmten Waffenart nur aus dem Vorhandensein einer einschlägigen Verbotsnorm ergebe.

halb des Rechts, Freiheit nicht vom Recht, sondern Freiheit *durch* Recht. Daraus folgt, „dass Völkerrecht nur insoweit besteht, als die Staaten Rechtssätze aufgestellt haben“.<sup>115</sup>

Völkerrechtsverstöße bleiben *häufig ohne Sanktion*. Nicht zuletzt wegen seiner Durchsetzungsschwäche wurde der Rechtscharakter des Völkerrechts von *Hobbes* über *Spinoza* und *Hegel* bis hin zu *Austin* bezweifelt: „Macht geht vor Recht“. Die Sanktionierung völkerrechtlichen Unrechts etwa stößt in der Tat häufig auf Schwierigkeiten. Als Pressionsmittel kommt u a wirtschaftlicher Druck in Betracht, auch die Mobilisierung der öffentlichen Meinung. Freilich existieren die Gewohnheit der Regelbefolgung (*habit of obedience*)<sup>116</sup> und, vor allem, der *Grundsatz der Gegenseitigkeit*. Wer Recht bricht, muss damit rechnen, dass auch ihm gegenüber das betreffende Recht nicht eingehalten werden wird.<sup>117</sup> Letztlich setzt das Völkerrecht in besonderem Maße auf *freiwillige* Befolgung. Die Quelle des Rechtsgehorsams, etwa bzgl der Freiheit der Hohen See, „bildet die Einsicht der Regierungen, dass langfristig betrachtet den Interessen aller am besten gedient ist, wenn die Regeln [...] eingehalten werden.“<sup>118</sup>

Besondere Auslegungs-, Einhaltung- und Sanktionsprobleme wirft *das allgemeine Gewaltverbot* in Art 2 Nr 4 UN-Charta auf, das *dritte* Charakteristikum des Völkerrechts. In seinem Art 1 hatte der weltweit akzeptierte *Briand-Kellogg-Pakt* v 27.8.1928,<sup>119</sup> ohne die Strukturschwächen des Systems der kollektiven Sicherheit zu beheben, „den *Krieg* als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle“ (Art I) geächtet. Die Eroberung bildet spätestens seither keinen Gebietserwerbstitel mehr. Mit dem Ausbau des allgemeinen *Gewaltverbots* zum Herzstück der UN-Charta<sup>120</sup> und damit des primär von ihr „verfassten“ Völkerrechts dürfen internationale Konflikte grundsätzlich nur mehr mit Mitteln unterhalb der Gewaltschwelle gelöst werden. Das Sanktionssystem ist im UN-Sicherheitsrat (SR) zentralisiert. Bis zu dessen jeweiligem Eingreifen besteht das *Recht zur Selbstverteidigung*, Art 51 UN-Charta.

Das allgemeine Gewaltverbot beruht auf der Überlegung, dass die Sicherung des Weltfriedens am Besten im Rahmen einer *organisierten* Staatengemeinschaft erfolgen kann. Auch organisiert erfüllt die internationale Gemeinschaft die Erwartungen bisher freilich nicht. Mangels politischer Substanz konnte der Völkerbund weder die Aggression Japans gegen China (1931) und die Italiens gegen Äthiopien (1935/36) noch den deutschen Überfall auf Polen (1939) und damit den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs verhindern. Bis zu einer Weltordnung, in der der Frieden effektiv gesichert wird, ist es noch ein weiter Weg. Dies liegt weniger an konstruktiv-technischen Mängeln der UN-Charta<sup>121</sup> als am Fehlen hinreichend stabiler politisch-gesellschaftlicher Grundlagen. Der vorgesehene *Kollektivzwang* (vgl Art 25, 39ff UN-Charta) ist durch

**115** *Fastenrath*, Lücken, 246. – Lücken im Recht kann es (anders als Lücken im Gesetz) von der Normlogik her nicht geben.

**116** Vgl u Fn 129. Mit der *faktischen* Geltung des Rechts befasst sich die Rechtssoziologie. Gefragt wird etwa nach der Funktionalität bzw „Lage“-Adäquanz einer Norm oder danach, ob die reale Geltung notwendige Eigenschaft ist. Seit den 1980er Jahren wird auch über Rechtspluralismus und Multikulturalität diskutiert, vgl *Nolte*, Kulturelle Vielfalt als Herausforderung für das Völkerrecht, BDGVR 43 (2008) 1ff; *Keller*, Kulturelle Vielfalt und Staatsvolk, ebd, 39 ff.

**117** Vgl *Simma*, Das Reziprozitätselement im Zustandekommen des Völkergewohnheitsrechts, 1970; *ders*, Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge, 1972.

**118** *Tomuschat*, „Völkerrecht“, Sp 3878; die Kosten wären – etwa im Bereich des internationalen Handels – für alle Staaten hoch, würden völkerrechtliche Normen allgemein missachtet.

**119** Vgl *Grewe*, Epochen, 729; *Fontes* III/2, 959 ff (Text des Paktes). Die Beurteilung der Schlüsselfrage, *wann* der Pakt verletzt ist, blieb weiterhin dem einzelnen Staat überlassen, vgl *Roscher*, Der Briand-Kellogg-Pakt von 1928, 2004, 280.

**120** Art 2 Nr 4 UN-Charta erfasst über den Krieg hinaus jede *militärische* Gewaltanwendung, ausgenommen solche zu Notwehrzwecken, Art 51 UN-Charta.

**121** Wegen der Souveränitätsverhaftetheit der Staaten existiert keine *obligatorische* internationale Gerichtsbarkeit. Kaum ein Drittel der UN-Mitglieder hat sich dem IGH uneingeschränkt unterworfen; vgl *Tomuschat*, in *Zimmermann/Tomuschat/Oellers-Frahm/Tams* (Fn 49) Art 36 Abs 2.

Blockade im SR gefährdet.<sup>122</sup> Es fehlen, trotz Art 14 UN-Charta, gesicherte Verfahren für „friedlichen Wandel“.<sup>123</sup> Der „Wille zum Völkerrecht“ bleibt knappes Gut.

- 54 Das für das System kollektiver Sicherheit ebenfalls unentbehrliche *Recht zur Selbstverteidigung* dient, extensiv ausgelegt, als Hintertür, um dessen faktisches Umgehen zu kaschieren. Die wichtigste Einschränkung – gemäß Art 51 Satz 1 UN-Charta ist das Recht nur ausübbar, „bis der Sicherheitsrat die [...] erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“ – läuft bei Paralyse des SR weitestgehend leer.<sup>124</sup>
- Zusammenfassend* ist zu Begriff und Besonderheiten des Völkerrechts festzuhalten:
- 55 – Sein *soziales Substrat* ist eine aus vergleichsweise wenigen Subjekten bestehende Gemeinschaft. Ihre *staatlichen* Mitglieder erkennen einander als *vor dem Recht Gleiche* an: *konsensualen, koordinationsrechtlicher* Charakter des Völkerrechts. Diese Ordnung ist ein (dezentrales und „horizontales“) *Koexistenz- und Kooperationsrecht*. *Auf der Grundlage dieser Rechtsordnung und in ihren Grenzen* besitzen die Völkerrechtssubjekte *Handlungsfreiheit*.
- 56 – Das Völkerrecht wird von seinen eigenen Subjekten gesetzt: *Identität von Rechtsschöpfern und Rechtsunterworfenen*. Begriff und Besonderheiten des Völkerrechts werden im Kern damit nach wie vor von den *Staaten* bestimmt – ein etatisches und genossenschaftliches Element. Die Wirksamkeit des Völkerrechts hängt auch vom jeweiligen nationalen Recht ab, mit dem es umgesetzt wird. Das schon aus dem Gedanken des Rechts folgende Gleichheitselement verleiht dem Völkerrecht ein „demokratisches“ Gefüge.
- 57 – Das institutionell defizitäre Völkerrecht benötigt in Form einer Organleihe die *staatlichen* Rechtsordnungen mit ihren Organen zu seiner Durchführung: *dédoublement fonctionnel*.<sup>125</sup> Auch insofern ist das Völkerrecht auf den Kooperationswillen der Staaten und *Wirklichkeitsnähe* angewiesen. Die Verhaltenssteuerung erfolgt weitgehend durch die, die „keinem rechtlich übergeordneten Verband eingegliedert sind“:<sup>126</sup> die Staaten.
- 58 – Das Völkerrecht ist Objekt und Gestaltungsmittel der Politik, aber auch ihr Rahmen und ihre Grenze. Hat es sich inhaltlich auch immer wieder gewandelt, so ist seine *Funktion* doch gleich geblieben: Es stiftet Legitimität und löst Konflikte.<sup>127</sup>

122 „Verbotstrigorismus ohne Vollzugsautorität“ (*Oppermann*) schwächt die normative Kraft des Völkerrechts und relativiert die Relevanz des SR, etwa im Verhältnis zu anderen globalen Foren, zB den G-20-Treffen; diese und andere informelle Parallelstrukturen spiegeln die heutigen Machtverhältnisse besser wider. Die Sanktionsbefugnisse des SR bieten immerhin Ansätze zur (zentralisierten) Durchsetzung des Rechts, so dass verstärkt nach den *Bindungen* gefragt wird, die die UN selbst zu beachten haben.

123 In der Praxis des Völkerbundes blieb bereits die stärker ausgestaltete Vorläufernorm, Art 19 Völkerbundsatzung, auf die Deutschland Hoffnungen setzte, weitestgehend wirkungslos.

124 Eine str. Ausnahme vom Gewaltverbot bildet die „humanitäre Intervention“. Bereits *Francisco de Vitoria* proklamierte ein Interventionsrecht zum Schutz der Religionsfreiheit und anderer Rechte von Menschen, etwa gegen „naturrechtswidrige“ Vergehen (Menschenopfer). Während im 19. Jh auch zugunsten Angehöriger dritter Staaten eingeschritten wurde, erfolgt dies heute primär zum Schutz *eigener* Staatsangehöriger, vgl *Teheraner Geiseln*, ICJ Rep 1980, 3. Die militärische Aktion gegen Serbien (Kosovo-Krieg 1999) wurde von Seiten der NATO als humanitäre Intervention gerechtfertigt (str). Befürworter beriefen sich u.a. auf Nothilfe als allgemeinen Rechtsgrundsatz, vgl *Doehring*, Völkerrecht, Rn 766 ff, 777, 1015, bzw auf humanitäre Intervention als „a [legal] means of last resort“, *Tomuschat* (Fn 42) 226 ff. Im *Nicaragua-Fall* hatte der IGH (ICJ Rep 1986, 14) in § 268 entschieden: „Die Einhaltung der Menschenrechte kann ein einzelner Staat nicht mit militärischer Gewalt durchsetzen. Jedenfalls die Verminung von Häfen und die Unterstützung der ‚Contras‘ sind keine geeigneten Mittel einer humanitären Intervention.“ Vgl *Hilpold*, Humanitarian Intervention, EJIL 12 (2001) 437 ff.

125 Vgl *Schweisfurth* (Fn 61) 396: „Funktional sind Organe von Staaten daher gleichzeitig auch Organe der Völkerrechtsgemeinschaft.“ Der Gedanke der *doppelten* Aufgabenerfüllung staatlicher Organe (für die nationale wie für die internationale zwischenstaatliche Ebene) stammt von *Georges Scelle* (*Précis de droit des gens*, Bd I, 1932). Dazu *Cassese*, Remarks on Scelle's Theory of „Role Splitting“ (*Dédoublement fonctionnel*) in *International Law*, EJIL 2 (1990) 210 ff.

126 *Mosler* (Fn 108) 10.

127 Dabei besteht zwischen Fakten und Normen, zwischen tatsächlicher Macht und normativer Verhaltenssteuerung ein enger Wechselbezug.

- In diesem Zusammenhang sind auch Art 2 Nr 3 und 4 UN-Charta zu nennen. Ohne *allgemeines Gewaltverbot* ist dauernde Kooperation so wenig denkbar wie ohne den Grundsatz von *Treu und Glauben*; er durchzieht das gesamte Völkerrecht. 59
- Das *Individuum*, letztlich Ausgangs- und Endpunkt aller Rechtsordnungen, ist im Völkerrecht grundsätzlich staatlich *mediatisiert*. Die hL weist dem Individuum nur eine begrenzte Rolle zu. Als Träger von Menschenrechten besitzt der Einzelne (partielle) Völkerrechtssubjektivität, verfügt also über eine eigenständige, nicht durch einen Verband vermittelte Rechtsstellung. Angesichts der Regelungsbreite und -tiefe der beiden Internationalen Pakte v 1966, der EMRK und der sonstigen Schutzsysteme ist dies nicht wenig. Entscheidend ist die Zugangseröffnung zu internationalen Streitbeilegungsinstanzen.<sup>128</sup> Auch kann das Individuum Träger völkerrechtlicher Pflichten sein. Verstößt es gegen völkerrechtliche Normen, die eine Individualhaftung vorsehen, ist es Haftungssubjekt, etwa bei schwersten internationalen Verbrechen. 60

## 2. Geltung, Grundregeln und Einheit des Völkerrechts

### a) Die Frage der Geltung

Die Doppelfrage nach der Rechtsqualität des Völkerrechts und nach dem Grund dafür, dass diese Ordnung gilt,<sup>129</sup> hat Wissenschaft und Praxis seit jeher beschäftigt. Die Antworten und die ihnen zugrunde liegenden Unterscheidungen und Wertvorstellungen illustrieren Wesen und Wirklichkeit des Völkerrechts. 61

Historisch betrachtet zerfällt die Völkerrechtsliteratur<sup>130</sup> in eine Handvoll traditioneller „Leugner des Völkerrechts“ (etwa *Hobbes, Spinoza, Hegel, Austin*) und in die überwältigend große Zahl seiner „Bejager“. Dass das Völkerrecht Rechtsqualität und Relevanz besitzt, wird heute nicht bestritten. Jedes Völkerrechtssubjekt rechtfertigt sein Handeln mit völkerrechtlichen Argumenten. 62

Im Lager jener, die die Normativität des Völkerrechts *bejahen*, finden sich zunächst *voluntaristische* Theorien. Sie betrachten den souveränen Staatswillen als Geltungsgrund dieser Rechtsordnung. Die Willenstheorien<sup>131</sup> zerfallen – erstens – in die positivistische unbeschränkte Selbstbindungslehre von *Georg Jellinek, Carl Bergbohm* und *Julius Hatschek*, wonach Völkerrecht erst durch staatliche Anerkennung verbindlich wird, – zweitens – in die kooperationsfreundlichere Kontraktlehre von *Heinrich Triepel*, die vermeidet, dass auch die Fortgeltung von vereinbarten Normen im Belieben des einzelnen Staates steht,<sup>132</sup> sowie – drittens – in die *common consent-* und Sozialvertragslehren. Daneben finden sich *normativistische* (*Hans Kelsen, Dionisio Anzilotti*, 63

**128** Etwa Individualbeschwerden nach Art 34 EMRK, Parteistellung gemäß Art 187 lit c–e SRÜ. Der staatlichen extraterritorialen Rechtsanwendung kommt im noch keineswegs menschenrechtszentrierten Völkerrecht der Gegenwart eine wichtige (Überbrückungs-) Funktion zu. In den USA etwa werden zivilrechtliche Ansprüche, zB wegen Menschenrechtsverletzungen durch das südafrikanische Apartheitsregime und dessen ausländische Waffenlieferanten, bislang auf den Alien Tort Claim Act gestützt und zT in unteren Bundesgerichten „interventionistisch“ sanktioniert.

**129** Völkerrecht wird offenbar sogar in höherem Maße befolgt als Landesrecht, vgl *Neuhold, The Foreign-Policy „Cost-Benefit-Analysis“ Revisited, GYIL 42 (1999) 84 ff.*

**130** Zu nachfolgender Skizze Belege etwa bei *Fastenrath, Lücken, 48 ff; Mosler (Fn 108) 6 ff.*

**131** Aus dem menschlichen Willen *allein* lässt sich ein normatives Sollen rechtslogisch ebenso wenig ableiten wie aus sonstigen bloßen Tatsachen.

**132** Diese wirkungsstarke Lehre nimmt einen „überlegenen“ Gemeinwillen an, aus dem der einzelne Staat sich nicht einseitig lösen kann. *Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, 1899* arbeitete sie nach Anfängen bei *Bergbohm* und *Binding* aus (seine kategorische Trennung von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht hatte jenes als eigenständige Rechtsordnung gestärkt). Freilich kann auch jener Bindungswille seine Rechtsverbindlichkeit nur kraft einer Rechtsnorm erlangen.

Paul Guggenheim)<sup>133</sup> oder *naturrechtliche* Theorien der Völkerrechtsgeltung, wie die vom vorgegebenen göttlichen Gebot (*Francisco de Vitoria, Francisco Suárez*) bzw vom Recht der (natürlichen) Vernunft.<sup>134</sup> Danach existieren Normen, die sich aus außerpositiven Grundsätzen und Tatsachen ableiten lassen und die einen verbindlichen Charakter haben. Beispiele sind *Alfred Verdross'* kosmopolitisches „Statisches und dynamisches Naturrecht“ (1971)<sup>135</sup> und *Hans Welzels* „Naturrecht und materiale Gerechtigkeit“.<sup>136</sup> Schließlich gibt es anthropologische, soziologische und funktionale Rechtsbegründungen.

- 64 Weder *power politics*-Vertreter<sup>137</sup> noch Völkerrechtsleugner können beanspruchen, eine *maßgebliche* Begründung für die *Nichtgeltung* des Völkerrechts zu liefern.<sup>138</sup> Unter den Bejahern dieser Rechtsordnung ist man sich demgegenüber einig, dass sie auch begründet werden *kann*. Uneinigkeit herrscht über Ansatzpunkt und Pfad der Begründung. Weil Recht sich manifestiert (naturrechtlicher Ansatz) oder geschaffen wird, wenn Menschen sich organisieren (positivistischer Ansatz), entspringt der Geltungsgrund in der jeweiligen Epoche für die jeweiligen Menschen letztlich deren Anschauung.<sup>139</sup>
- 65 Insgesamt hat der Streit über Geltungsgrund und Rechtsqualität des Völkerrechts weniger tatsächliche als prinzipielle Bedeutung. Die Staatenpraxis erkennt das Völkerrecht als *Recht* seit Jahrhunderten an, die völkerrechtliche Ordnung wird generell befolgt.<sup>140</sup> Zweifel setzen primär am *Durchsetzungsaspekt* an. Sie fußen damit auf einem am innerstaatlichen Recht orientierten Rechtsbegriff. Dieser sanktionsfixierte Begriff ist freilich auch für das Völkerrecht zu eng.<sup>141</sup> *Zwangswise* Durchsetzung<sup>142</sup> ist nur eine von mehreren Reaktionsmöglichkeiten.<sup>143</sup>

133 Diese Richtung verzichtet auf eine Grundlegung des Rechts in einem vorgegebenen Etwas (Gott, Natur, Vernunft). Als letzten rechtsimmanenten Geltungsgrund sieht sie überwiegend eine „Grundnorm“ an, aus der sich – „Stufenbau der Rechtsordnung“ – alle weiteren Normen ableiten, vgl *von Bernstorff*, *Der Glaube an das universelle Recht*, 2001.

134 Die naturrechtlich orientierten Ansichten finden den Geltungsgrund in einem menschlicher Disposition entzogenem Axiom, etwa in einer Offenbarung Gottes oder der natürlichen Vernunft (*Thomas von Aquin, de Vitoria*). *Suárez* sieht das Völkerrecht zwischen Natur- und menschlichem Recht. Für *Grotius* ist die Sorge für die Gemeinschaft, welche mit der menschlichen Vernunft übereinstimmt, eine Quelle des (Natur-)Rechts, vgl *Straumann*, *Hugo Grotius und die Antike*, 2007, 127 ff.

135 Grundlegend für die Wiener Schule: *Verdross*, *Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf der Grundlage der Völkerrechtsverfassung*, 1923; *Kelsen*, *Das Problem der Souveränität*, 1928; *Merkel*, *Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaus*, FS Kelsen, 1931, 252 ff; *von Bernstorff* (Fn 133).

136 Nach *Welzels* „Prolegomena zu einer Rechtsphilosophie“ (so der Untertitel seines Ganges durch die 2000-jährige Geschichte des Naturrechtsdenkens), 1951, 52 ist das Naturrecht, so zitiert er den Scholastiker *Fernando Vásquez*, „gut, weil es Gott uns eingeprägt hat.“ Erst in der Neuzeit trete „an die Stelle des geoffenbarten göttlichen Willens der Staatswille.“ Nicht in ewigen Wahrheiten, sondern in den Entscheidungen der Staatsgewalt liege für *Hobbes* der Maßstab für Recht: „Auctoritas, non veritas facit legem“ (ebd, 117).

137 Etwa der Rechtsrealist *Schwarzenberger*, *Civitas Maxima?*, YBWA 29 (1975) 337 ff. Zu ihm *Steinle*, *Völkerrecht und Machtpolitik*, 2002.

138 Positivismus wie Naturrecht beruhen auf unbeweisbaren Axiomen.

139 Vgl *Fastenrath*, *Lücken*, 81: Letztlich könne kein Rechtsbegriff die Rechtsqualität des Völkerrechts in Frage stellen. Zum Geltungsgrund des *ius cogens* (su Rn 72, 126) *ders*, *Relative Normativity in International Law*, EJIL 4 (1993) 305 (307 ff); *Koskeniemi*, *Hierarchy in International Law*, EJIL 8 (1997) 566 ff. Nach *Schmahl*, *Überlegungen zur Kategorisierung internationaler Menschenrechte*, in *Ziebertz* (Hrsg), *Menschenrechte, Christentum und Islam*, 2010, 27 (41) ist der Geltungsgrund „wohl eher soziologisch denn rechtlich erklärbar: es handelt sich um eine Form der *autopoiesis*.“

140 So wird das Völkerrecht letztlich von der gemeinsamen Überzeugung aller Staaten getragen, dass ihre gegenseitigen Beziehungen einer Regelung bedürfen, die auf gemeinsamen Rechtsanschauungen beruht.

141 Auch nicht oder nur eingeschränkt justiziable und vollstreckbare Normen können Recht sein.

142 Eine Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung kann bereits die formlose Feststellung (Behauptung) einer Rechtsverletzung sein – mit der Konsequenz indirekter Sanktionierung etwa durch internationalen Prestigeverlust und dessen Realfolgen.

143 Die „sanction of non-participation“ (*Wolfgang Friedmann*, *The Changing Structure of International Law*, 1964, 88 ff, 369 f), der Ausschluss etwa von den Vorteilen der Mitgliedschaft in einer I. O., ist eine andere Möglichkeit der (mittelbaren) Rechtsdurchsetzung.

Von den lediglich *faktisch* praktizierten Regeln der *Courtoisie* (Völkersitte, *comitas gentium*) 66 hebt sich das Völkerrecht durch seinen rechtlichen Gehalt ab. Bei einer Verletzung der Völkersitte – idR ein „unfreundlicher Akt“ – ist mangels *Rechtsverletzung* für Sanktionen kein Raum. Ein Beispiel für *Courtoisie* ist das gegenseitige Grüßen von Schiffen auf Hoher See.

Nicht zum Völkerrecht gehören die Regeln der internationalen *Moral*, etwa die Katastrophenhilfe.<sup>144</sup> Gleiches gilt von den *nichtrechtlichen zwischenstaatlichen Vereinbarungen*, zB von der KSZE-Schlussakte v 1.8.1975. Obwohl sie grundlegende Prinzipien des künftigen gegenseitigen Verhaltens niederlegte, sollte es sich nicht um rechtliche Bindungen handeln; andernfalls hätte man sich nicht einigen können.<sup>145</sup> Gleichwohl vermögen derartige *legally non-binding* Absprachen faktisch ebenso verhaltenslenkende Kraft zu entfalten wie rechtliche oder wie bloße *gentlemen's agreements*.

Mit *soft law* werden Akte – etwa Resolutionen der UN-Generalversammlung – bezeichnet, 68 die zwar als solche keine Völkerrechtsquelle sind, denen aber als Aussage über das geltende Recht, über Rechtsüberzeugungen oder über Tendenzen zur Weiterentwicklung des Rechts zugestimmt worden ist.<sup>146</sup> Haben sich wichtige Staaten diesen Aussagen versagt, bleibt es bei deren Charakter als *nur politische Forderungen*. So war es etwa bei der kontrovers gebliebenen Charta über die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten v 12.12.1974.<sup>147</sup>

Die Grenze zwischen internationaler *Moral* (etwa dem Postulat, Entwicklungshilfe zu leisten) und *Courtoisie* (zB der Einhaltung von Vorschriften des diplomatischen Zeremoniells) einerseits und Völkerrecht andererseits ist nicht immer leicht zu ziehen. Prinzipien der Völkersitte und der *Moral* können die Schwelle zur Normativität übersteigen, also zur Rechtspflicht werden. So ist ein großer Teil des Diplomatenrechts aus der *Courtoisie* entstanden. Kriterium für den qualitativen Sprung vom Nichtrecht zum Recht ist die Überzeugung der Völkerrechtsgemeinschaft, dass ein bestimmtes Verhalten *rechtlich* geboten ist.

Vom Geltungsgrund sind die *Rechtsquellen* abzugrenzen. Terminologisch ist hier vieles 70 str.<sup>148</sup> Während „Geltungsgrundlage“ den Grund für die Verbindlichkeit dessen darstellt, was wegen dieser Verbindlichkeit „Recht“ genannt wird (etwa der Wille der Staaten), dient „Rechtsquelle“ als Oberbegriff für all die *Erscheinungsformen*, in denen Recht sich manifestiert (zB als Gewohnheitsrecht).<sup>149</sup> „Erkenntnisquellen“ (etwa Gerichtsurteile oder wissenschaftliche Lehrmeinungen) sind demgegenüber Mittel, mit deren Hilfe sich auf Existenz und Inhalt einer Norm schließen lässt.

Aus dem *Rechtscharakter* des Völkerrechts ergeben sich dessen primäre *Funktionen*. Es sind 71 die des Rechts überhaupt: Verhaltenslenkung und Legitimitätsstiftung bzw Machtbegrenzung und Machtstützung.<sup>150</sup> Als eine Macht konstituierende, legitimierende und limitierende Ordnung dient das Völkerrecht dem Zusammenleben und dem Schutz seiner Subjekte sowie der Lösung von Konflikten.<sup>151</sup> Es dient der Macht effektivierenden Durchsetzung etwa von Gebiets- oder Wiedergutmachungsansprüchen ebenso wie der Delegitimation oder Destruktion derartiger An-

144 Vgl *Neuhold*, Die Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten, FS Verdross, 1980, 575 ff.

145 Zum KSZE-Prozess, einschließlich der Pariser Charta für ein neues Europa v 21.11.1990, *Heintze*, in *Ipsen*, Völkerrecht, § 30 Rn 11 f.

146 Vgl *Thürer*, „Soft Law“, ZSchwR 104 (1985) 429 ff.

147 Res 3281 (XXIX); vgl auch *Seidl-Hohenveldern*, International Economic Soft Law, RdC 163 (1979-II) 165 ff.

148 Vgl u Rn 113 ff.

149 Vgl *Verdross/Simma*, § 515 zum Unterschied zwischen jenen „formellen“ Rechtsquellen, den Rechtsentstehungsquellen, einerseits und den „materiellen“ Rechtsquellen (soziale Normen, juristische Überzeugungen usw) andererseits; Letztere sind die *faits matériels*, die auf das Recht einwirken, auf seine Entstehung, seinen Inhalt, seinen Wandel.

150 Vgl *K.W. Nörr*, Die Leiden des Privatrechts, 1994, 127.

151 Die Konfliktlösungsmöglichkeiten des Völkerrechts selbst sind nicht absolut, sondern rechtsimmanent begrenzt: Chancen, Rechte „within the law.“

sprüche.<sup>152</sup> Das Völkerrecht begrenzt und ermöglicht Handeln. Es ist zudem eine wertbestimmte Ordnung.<sup>153</sup> So listet die UN-Prinzipiendeklaration v 24.10.1970,<sup>154</sup> ähnlich der Präambel der UN-Charta, als Funktionen und Werte auf: „Erhaltung und Stärkung des Weltfriedens auf der Grundlage von Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Achtung der grundlegenden Menschenrechte.“

### b) Die Grundregeln des Völkerrechts

- 72 Die Begriffe „Grundregeln“, „Grundsätze“ oder „Grundprinzipien des Völkerrechts“ umreißen den *Kernbereich* der Rechtsregeln für die internationalen Beziehungen.<sup>155</sup> Seiner materiellen Bedeutung wegen hebt sich dieser Katalog von den eher technischen Detailregeln ab. An jenem Kern knüpfte bereits Verdross' Begriff der *Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft* an.<sup>156</sup> Die Grundregeln des Völkerrechts sind weitestgehend in der UN-Charta niedergelegt. Sie sind allgemeinverbindlich. Darüber hinaus haben sie, vor allem bzgl des traditionellen Koexistenzrechts, ihren Niederschlag in der *UN-Prinzipiendeklaration 2625 (XXV) (Friendly Relations Declaration)* gefunden. Insgesamt lassen sich *sieben* Grundregeln ausmachen. Zur Klärung von Wesen und Wirkung des Völkerrechts tragen sie entscheidend bei. Vorliegend genügt eine knappe Orientierung. Sie umreißt zugleich Gegenstände einer zT in Angriff genommenen „*Konstitutionalisierung*“ des Völkerrechts,<sup>157</sup> eines Völkerrechts als einer „objektiven“, also nicht rein reziproken Ordnung (str) auf der Basis materieller universeller Werte.
- 73 Die *erste* „Grundregel“ stellt auf die *Staatsouveränität* ab. Die (partielle) Selbstunterwerfung unter die dirigierende Gewalt etwa einer I.O. (zB um günstige Finanzhilfen zu erhalten) gehört heute zu den Selbstverständlichkeiten des Lebens vieler Staaten. Für die Souveränität bedeutet die Unterwerfung so lange keine ernsthafte Herausforderung, als sie freiwillig ist und sich die I.O.<sup>158</sup> nicht zu einem die inneren Belange bestimmenden Machtfaktor entwickelt, also die staatliche Selbstbestimmung prinzipiell bestehen lässt. Gemäß StIGH im *Wimbledon-Fall* im Jahr 1923<sup>159</sup> ist der Abschluss von Verträgen, welche die Handlungsfreiheit eines Staates beschränken, gerade Ausdruck souveräner Entscheidungsmacht.<sup>160</sup> Aus der gegenseitigen Achtung

152 Neben der Funktion der Legitimierung und Organisation sozialer Herrschaft soll das Recht auch Entfaltung und sozialen Wandel innerhalb der gewährleisteten Freiräume stimulieren.

153 Vgl Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd I, 2. Aufl 1975, 33; Verdross, Die Wertgrundlagen des Völkerrechts, AVR 4 (1953) 128 ff. Später stellte sich Verdross auf die Seite der universalistischen Tradition von Suarez, Vitoria, Grotius und Wolff und sah die Völkerrechtsgemeinschaft in einer universalen Ethik verankert, die allen Zivilisationen gemeinsam sei. Heute sind die wesentlichen Elemente des Naturrechts in das positive Völkerrecht integriert.

154 Erläuterung in Graf zu Dohna, Die Grundprinzipien des Völkerrechts über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, 1973 (Text 267 ff).

155 Zu Nachfolgendem etwa Tomuschat, „Völkerrecht“, Sp 3383 ff.

156 Vgl bereits ders, Zur Konstruktion des Völkerrechts, Zeitschrift für Völkerrecht 8 (1914) 329 ff.

157 Kennzeichnend für diese neuen, str Entwicklungen sind u.a die „hierarchisierenden“ Konzepte der *erga omnes*-Verpflichtungen, des *ius cogens* (s u Rn 120, 126) und des Völkerstrafrechts; vgl etwa die Nachw in Fn 286. Krit Überblick Proelß, Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht, in J. Badura (Hrsg), Mondialisierungen, 2006, 233 ff. Frühzeitig skeptisch Schwarzenberger, International Jus Cogens?, Texas LR 43 (1965) 476 ff. Die Möglichkeit der *persistent objection* besteht bei *ius cogens* nicht. Bzgl *erga omnes*-Verpflichtungen fehlt bisher eine *actio popularis* (str). Zu den einschlägigen optimistischen Denkschulen Schellhaas, Die „internationale Gemeinschaft“ im 21. Jahrhundert, in Tomuschat (Hrsg), Weltordnungsmodelle für das 21. Jahrhundert, 2009, 25 ff; Fassbender, UN Security Council Reform and the Right of Veto, 1998, 89 ff („The UN Charter as a Constitution“).

158 Vgl Weigelt, Die Konditionalität des Internationalen Währungsfonds in ihrem Verhältnis zur Staatsouveränität und zu den Menschenrechten, 1999, 93 ff, 143 ff, 156 ff.

159 PCIJ, Ser A, No 1, 6, 25: Die durch den Versailler Friedensvertrag 1919 geschaffene Ordnung genieße Vorrang vor dem allgemeinen Völkerrecht. Die dt These, ein Staat könne nicht durch Vertrag der Mittel beraubt werden, seine Position als *gleiches* Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft wahrzunehmen, blieb erfolglos.

160 Vgl Art 6 VVK: „Jeder Staat besitzt die Fähigkeit, Verträge zu schließen.“ Vgl o Rn 50.

der Souveränität ergibt sich auch das Recht auf Freistellung (Immunität) von der Befehlsmacht anderer, jedenfalls für Akte hoheitlicher Natur (*acta iure imperii*).

Das zweite Grundprinzip des Völkerrechts, die *Staatengleichheit*, ist das Spiegelbild des ersten.<sup>161</sup> Diese Grundregel ist *formeller* Natur. Sie gilt also unabhängig von „Lagen“. Aus dem Gleichheitssatz folgen grundsätzlich keine Leistungsansprüche: kein Recht auf Entwicklungshilfe zB, kein Anspruch also darauf, Gleichheit im *materiellen* Sinne herzustellen. Der Gleichheitssatz verlangt nur, dass alle Staaten unter gleichen Bedingungen gleiche Rechte haben, etwa auf Hoher See gleiche Forschungs- oder Fischereifreiheit genießen. Er verbietet nicht, Präferenzpositionen *vertraglich* zu begründen, etwa einzelnen Mitgliedern des UN-Sicherheitsrates eine Vorzugsstellung einzuräumen oder die Stimmengewichte in I.O. an den Finanzbeiträgen der Mitgliedsstaaten zu orientieren.<sup>162</sup>

Das *Verbot* einer „gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates“ gerichteten *Gewaltanwendung*, Art 2 Nr 4 UN-Charta, ist die *dritte* Grundregel.<sup>163</sup> Sie markiert die entscheidende Veränderung gegenüber dem „klassischen“ Völkerrecht. Gewaltanwendung ist gemäß Art 51 UN-Charta in *reaktiver* Form zulässig zur Abwehr eines „bewaffneten Angriffs“ (*armed attack/aggression armée*).<sup>164</sup> Auch bei diesem unilateralen „Notanker“, der *Selbstverteidigung*, ist der *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* zu beachten.<sup>165</sup> Durch Gewalt erzwungene Verträge sind nichtig, Art 52 WVK. Schon bei der Formulierung des Art 2 Nr 4 UN-Charta im Frühjahr 1945 wurde die Forderung abgelehnt, den Begriff der Gewalt auch auf nichtmilitärische Maßnahmen auszudehnen.<sup>166</sup> Ein Verbot der Anwendung politischen und wirtschaftlichen Drucks ist zwar in der Präambel der UN-Prinzipiendeklaration v 1970 und im Grundsatz der Nichtintervention enthalten;<sup>167</sup> die Deklaration als solche schafft jedoch kein neues Recht.<sup>168</sup>

Mit den Prinzipien der Gleichheit und des Gewaltverbots hängt das *Interventionsverbot*, die *vierte* völkerrechtliche Grundregel, eng zusammen. Dieses Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates (dem *domaine réservé*)<sup>169</sup> geht über das des Gewaltverbots hinaus. Auch subversive Tätigkeiten sowie die Anwendung erheblichen wirtschaftlichen, politi-

**161** Zum „Anspruch“ auf Gleichheit iSv Gleichstellung *Anand*, Sovereign Equality of States in International Law, RdC 197 (1986-II) 1 (126 ff) einerseits und *Ladreit de Lacharrière*, L'influence de l'inégalité de développement des Etats sur le droit international, RdC 139 (1973-II) 227 (253 ff) andererseits. Zum „Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten“ *Dohna* (Fn 154) 158 ff.

**162** Zu Differenzierungen im Atomwaffenbereich *Graf Vitzthum*, Welt nuklearordnung und Staatengleichheit, FS Grewe, 1981, 609 ff; zur Rolle im Recht der I. O. *Boutros-Ghali*, Le principe d'égalité des Etats et des organisations internationales, RdC 100 (1960-II) 1 ff; zu quantitativen Differenzierungen *Castrén*, La position des grands et petits Etats dans la communauté internationale et particulièrement dans les organisations internationales, FS Schätzel, 1960, 25 ff. Zum Prinzip gemeinsamer, aber unterschiedlicher Verantwortlichkeiten *Kreuter-Kirchhof*, Neue Kooperationsformen im Umweltvölkerrecht, 2005, 515 ff.

**163** Die Völkerbundsatzung enthielt in Art 10 und Art 12 Abs 1 mit dem Begriff des „unerlaubten Krieges“ bereits ein beschränktes Kriegsverbot. Mit dem Briand-Kellogg-Pakt v 1928 verzichteten die Vertragsparteien dann auf den Krieg als Mittel der Politik überhaupt. Art 2 Nr 4 UN-Charta erweitert dieses Verbot dahingehend, dass nun grundsätzlich jede Androhung oder Anwendung von Gewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen untersagt ist.

**164** Eine Aktion nach Kap VII UN-Charta bildet die zweite UN-Charta-Ausnahme vom Gewaltverbot. Diese Kollektivierung der Gewalt setzt ein positives Votum (Mandat) des SR voraus.

**165** Das Proportionalitätsprinzip spielt etwa im Recht der Gegenmaßnahmen eine wichtige Rolle.

**166** Die Präambel der UN-Charta nimmt ausdrücklich auf „Waffengewalt“ (*armed force*) Bezug; lediglich diese wird von Art 44 UN-Charta erfasst. UN-Charta wie allgemeines Völkerrecht verbieten unter dem Aspekt des Gewaltverbots demnach nur die *militärische* Gewalt.

**167** UN GA Res. 2625 (XXV) Erwägungsgrund 9: „Recalling the duty of States to refrain in their international relations from military, political, economic or any other form of coercion aimed against the political independence [...] of any State [...]“.

**168** Vgl *Dohna* (Fn 154) 241 ff. Die Deklaration kann allerdings zur Auslegung des Gewaltverbots herangezogen werden.

**169** Bzgl der UN selbst vgl die Formulierung des Nichteinmischungsprinzips in Art 2 Nr 7 UN-Charta.

schen oder sonstigen Druckes zur Vorteilerlangung werden verboten. Untersagt sind damit alle Versuche, einen anderen Staat unterhalb der Gewaltschwelle *methods of coercion* auszusetzen, um zu erreichen, dass er sein Verhalten fremdem Willen unterordnet.<sup>170</sup> Die Subsumtion unter diesen weit gespannten Obersatz erbringt freilich selten eindeutige Ergebnisse.<sup>171</sup> So ist etwa str, inwieweit das Interventionsverbot in Bürgerkriegen eingeschränkt ist.<sup>172</sup> Das Problem der Unterscheidung zwischen erlaubter Einflussnahme und verbotener Intervention harrt näherer Klärung.<sup>173</sup>

77 Korrelat zu diesen Grundregeln ist die *Verpflichtung, internationale Streitigkeiten friedlich zu regeln* (Art 1 Nr 1, Art 2 Nr 3, Art 33 Nr 1 UN-Charta). Diese *fünfte* Grundregel, ebenfalls in der Prinzipiendeklaration v 1970 enthalten,<sup>174</sup> ergibt sich auch aus zahlreichen Verträgen, und sie manifestiert sich etwa im Europäischen Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten v 1957.<sup>175</sup> Freilich gibt es keine generelle Pflicht, Streitfälle einem unparteiischen Dritten zu unterbreiten. Ein korrespondierendes Verfahren zur gewaltfreien Veränderung bestehender Strukturen sieht Art 14 UN-Charta nur ansatzweise vor.<sup>176</sup>

78 Das *Selbstbestimmungsrecht der Völker* stellt das *sechste* Grundprinzip dar.<sup>177</sup> Ursprünglich in Art 1 Nr 2 UN-Charta lediglich als Ziel der Weltorganisation aufgeführt,<sup>178</sup> ist die Selbstbestimmung, (dürftig) legaldefiniert in den übereinstimmenden Art 1 der beiden UN-Menschenrechtspakte v 1966, ein „allen Völkern“ zustehendes Recht: „Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“ Die hM lehnt ein daraus ableitbares Recht von Völkern auf einseitige Loslösung aus einem bestehenden Staatsverband, also ein Recht auf Sezession, grds ab.<sup>179</sup> Das in seinen Konturen und Konsequenzen str Selbstbestimmungsrecht sollte stärker als bisher aus seinem Regelungszusammenhang heraus verstanden werden: als ein bloßer *Teil* der völkerrechtlichen Gesamtordnung;<sup>180</sup> zu dieser aber gehört auch die territoriale Integrität der Staaten (sowie

170 Freilich kann sich ein Vertrag auch auf „innere Angelegenheiten von Staaten“ beziehen. Rechte aus einem solchen Vertrag geltend zu machen, etwa ein menschenrechtsbezogenes *droit de regard*, verletzt nicht das Gebot der Nichteinmischung.

171 *Tomuschat*, „Völkerrecht“, Sp 3885: „Selbst der Lieferstopp (Ölembargo von 1974) wird [...] ohne weiteres als außenpolitische Waffe gehandhabt“, ebenso („Hallstein-Doktrin“) der Abbruch der diplomatischen Beziehungen.

172 Zur Anerkennung von Aufständischen *Talmon*, *Recognition in International Law*, 2000, 215 ff; zur verbotenen Intervention durch Unterstützung der bewaffneten, umsturzwilligen Opposition vgl ICJ Reports 1986, 14 §§ 254 ff (*Nicaragua*).

173 Die in der UN-Deklaration v 1970 verwandte Formulierung, die *jegliche* zwischenstaatliche Einmischung unter das Interventionsverbot fallen lässt, widerspricht dem Völkerrecht.

174 Näheres bei *Neuhold*, *Internationale Konflikte*, 1977, 45 ff.

175 Wichtig bereits das I. Haager Abkommen v 18.10.1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, Fontes III/1, 558. Auch nach Kap VI der UN-Charta sind die Mitgliedstaaten zur friedlichen Streitbeilegung verpflichtet, nach *Treu und Glauben* (Art 2 Nr 2 UN-Charta).

176 Die entsprechende UN-Praxis ist denn auch überaus dürftig.

177 Dazu *Neuhold/Simma* (Fn 3) 16 ff, 43 ff (*Thürer*). In der UN-Praxis war das Selbstbestimmungsrecht (vgl auch Art 55 UN-Charta) jahrzehntelang auf das Erlangen der Unabhängigkeit von Territorien bzw Völkern gerichtet, die unter westlicher Kolonialherrschaft standen; insofern war das Subjekt des Selbstbestimmungsrechts eindeutig.

178 UN-Charta wie UN-Deklaration v 1970 klären weder die Frage nach dem Träger des Rechts – dem „Volk“ – noch die nach dem bei der Verwirklichung des Rechts zu beobachtenden Verfahren. Judikatur des IGH bei *Dörr*, *Kompendium*, 358, 536, insbes 600.

179 Vgl *Tomuschat*, „Völkerrecht“, Sp 3885. Zur engen Ausnahme *Thürer* (Fn 177) 50: „Macht sich ein Regime einer gezielt gegen ein Volk gerichteten, dessen Existenz oder kulturelle Identität bedrohenden, schwerwiegenden Verletzung von Menschenrechten schuldig, so scheint es heute nicht mehr angängig zu sein, ein Separationsrecht dieses Volkes als ultima ratio eines Grundstandards von Menschenrechten zu leugnen.“

180 *Thürer* (Fn 177) 46 ff. Freilich wäre ein „Friede“, der auf gewaltsamer Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts beruhte, kein Frieden.

das Gewaltverbot). Schon in Art 1 Nr 2 UN-Charta wird die Selbstbestimmung als eine Maßnahme „zur Festigung des Weltfriedens“ bezeichnet, also ihr immanent beschränkter, friedensstabilisierender Charakter hervorgehoben.

Das Prinzip der *Zusammenarbeit der Staaten* (Art 1 Nr 3, Art 11, 13, 55, 56 UN-Charta) bildet den *siebten* Grundsatz des Völkerrechts. Die Kooperationsregel, geprägt vom Gedanken internationaler Solidarität, spielt etwa im Wirtschaftsvölkerrecht eine Rolle, zumal bei der Hilfe für unterindustrialisierte Staaten.<sup>181</sup> Unabhängig von ihren politischen Systemen sind die Staaten zur Zusammenarbeit verpflichtet – zumal zwecks Erhaltung des Weltfriedens, der Achtung der Menschenrechte und der Erfüllung UN-verhängter Maßnahmen.<sup>182</sup> Das internationale System ist eine „als Rechtsgemeinschaft konstituierte Pluralität von Staaten, denen aus der Rechtsbindung gegenseitige Hilfs- und Unterstützungspflichten erwachsen“.<sup>183</sup>

### c) Die Einheit der Völkerrechtsordnung

Die Frage<sup>184</sup> nach der Existenz eines „sozialistischen Völkerrechts“<sup>185</sup> und die dahinter liegende nach der Einheit der Völkerrechtsordnung,<sup>186</sup> ist auch nach der weltpolitischen Wende v 1989/90, die u.a. eine „völkerrechtliche Flurbereinigung“ in Europa brachte,<sup>187</sup> offen. Sie ist dies nicht nur deswegen, weil marxistisch-leninistisch determinierte Völkerrechtsvorstellungen keineswegs ganz der Vergangenheit angehören. Die Einheit der Völkerrechtsordnung wird vielmehr auch von anderen Ideologien in Frage gestellt sowie von Auswirkungen einzelner Weltreligionen.

Während des 20. Jhs sah die *sozialistische* Völkerrechtstheorie lange Zeit die *Staaten* als die (nahezu) exklusiven Völkerrechtssubjekte an.<sup>188</sup> Die Staaten galten als Machtinstrumente der herrschenden Klassen. Insofern war vom „Klassencharakter“ des Völkerrechts<sup>189</sup> die Rede. Das für die Beziehungen im „sozialistischen Lager“ geltende Völkerrecht sollte dort dem „allgemeindemokratischen Völkerrecht“, das zwischen Staaten mit verschiedenen Gesellschaftssystemen gilt, vorgehen. Dies lief auf eine *Dreiteilung* hinaus: „bürgerliches Völkerrecht“ (zwischen den „Kräften der Reaktion“), „sozialistisches Völkerrecht“ (zwischen den „fortschrittlichen“

**181** Konkrete Hilfspflichten folgen aus dem Kooperationsprinzip nicht.

**182** Das von der UN-Charta erstrebte Friedenssystem bedeutet mehr als die Abwesenheit von Gewalt. Ohne internationale Zusammenarbeit ist es nicht zu verwirklichen.

**183** *Tomuschat*, „Völkerrecht“, Sp 3886; ein Mechanismus der Mehrheitsentscheidung existiert nicht, „so dass es nicht zu einer zwangsweisen Umverteilung kommen kann“.

**184** *Schweisfurth*, Sozialistisches Völkerrecht?, 1979. Zur Gefährdung der Einheit des Völkerrechts nicht durch die Zweite, sondern die Dritte Welt *Ginther*, ÖHVR I, Rn 145 ff.

**185** In den 1920er Jahren wurde in der UdSSR, etwa von *Korovin*, Das Völkerrecht der Übergangszeit, 1929, die These aufgestellt, das einheitliche Völkerrecht sei zerfallen, ein gemeinsames Recht könne es nur noch vorübergehend geben. Die Existenz eines eigenen „sozialistischen“ Völkerrechts zwischen den „Staaten des sozialistischen Weltsystems“ wurde auch 1968 (Einmarsch von Truppen des Warschauer Pakts in der Tschechoslowakei) behauptet, etwa von *Tunkin*, Völkerrechtstheorie, 1972, 487 mwN.

**186** „Einheit der Völkerrechtsordnung“ wird hier in einem historisch-kulturellen Sinne verstanden, nicht also als Gegenbegriff zur „Fragmentierung des Völkerrechts“. Letzterer Terminus bezieht sich auf „difficulties arising from the diversification and expansion of international law“ (Titel des IX. Kap des ILC-Berichts der 54. Sitzung, UN Doc A/57/10, Suppl No 10), also auf den Doppelkomplex Normenkollisionen und -hierarchie; vgl UN Doc A/60/10, Suppl No 10, Report of the ILC of its Fifty-seventh Session, § 442. Zimmermann/Hoffmann (Hrsg), *Unity and Diversity of International Law*, 2006; *Thiele*, Fragmentierung des Völkerrechts als Herausforderung für die Staatengemeinschaft, AVR 46 (2008) 1 ff.

**187** Hierzu und zum Folgenden *Neuhold/Simma* (Fn 3) 14 ff.

**188** Gegenüber einer (auch nur partiellen) Völkerrechtssubjektivität von I. O. oder Individuen wurde deshalb jahrzehntelang eine äußerst restriktive Haltung eingenommen. Offener war man bzgl Völkern und Befreiungsbewegungen.

**189** Sog Basis-Überbau-Theorem, das auch für das Recht allgemein galt.

Staaten), „allgemeindemokratisches Völkerrecht“ (zwischen diesen beiden „Lagern“).<sup>190</sup> Die Unterschiede wurden nicht nur beim *Menschenrechtsverständnis* deutlich,<sup>191</sup> sondern im Kern bei jedem Grundprinzip des Völkerrechts<sup>192</sup> sowie bei der Rechtsquellenlehre und der Bestimmung der Völkerrechtssubjekte.

82 Hinsichtlich der entscheidenden Frage nach der Geltung entweder „der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts [...], die für die *nationalen* Interessen des einzelnen sozialistischen Staates stehen“, einerseits oder der „des Grundsatzes des proletarischen *Internationalismus*“, der als präntendierter Völkerrechtssatz mit sowjet-marxistischer Prägung „letztlich für die Subordination der einzelnen sozialistischen Staaten unter die UdSSR und die KPdSU steht“, andererseits kam *Schweisfurth*<sup>193</sup> seinerzeit zu dem Ergebnis: Ein „sozialistisches“ Völkerrecht mit den von seiner Theorie behaupteten Inhalten habe es nie gegeben. Die Erfolglosigkeit sozialistisch geführter Aufstandsbewegungen in der Dritten Welt, schließlich der Sturz der kommunistischen Regime in Europa seit 1989 und die Aufnahme der weitaus meisten mittel- und osteuropäischen Staaten in den Europarat, in die NATO, in die EU – all dies hat bewirkt, dass vom verklungenen Postulat eines „sozialistischen Völkerrechts“<sup>194</sup> Spaltungsgefahren nicht mehr ausgehen.<sup>195</sup>

83 Die Frage nach der Einheit des Völkerrechts wird heute u.a. vom *islamischen* Rechts- und Staatsverständnis aufgeworfen.<sup>196</sup> Die Einheitsfrage besitzt insofern eine auch religiös-politische Dimension. Herausgefordert sieht sich die überkommene *Staatsorientierung* des Völkerrechts sowie seine bereits von *Grotius* ins Auge gefasste *Nichtidentifikation mit religiösen Autoritäten*. Das islamische Recht basiert auf der Maxime, dass Gottes Wille, ausgedrückt im Koran und in der authentischen Überlieferung und normativen Praxis des Propheten, der *sunna*, die höchste Regel ist. Alles Recht unterliegt insofern den Prinzipien (nicht: der wörtlichen Auslegung) der *sharia*, der Hauptquelle der Gesetzgebung, die alle Handlungen einer rechtlich-moralischen Wertung (welches Tun ist gut, welches verwerflich) zu unterziehen beansprucht. Wer das Recht auf den geoffenbarten Willen Gottes als des Inhabers der Souveränität zurückführt, dem müssen Menschenrechte, die religiös motiviertem Zugriff entzogen sind, problematisch erscheinen, zumindest soweit sie in Differenz zu den (freilich interpretierbaren) Lehren und Prinzipien des Is-

190 Völkerrechtslehrbuch der Sowjetischen Akademie der Wissenschaften, 1960 (dt. Übers.), 1.

191 Gemäß sozialistischer Theorie bestünde der Gegensatz zwischen den Interessen des Einzelnen und denen der Gemeinschaft in einer klassenlosen Gesellschaft nicht mehr. Vom Staat werden statt eines Nichteingreifens Leistungen gefordert. Den entsprechenden Rechten des Individuums korrespondieren dann Pflichten gegenüber der Gesellschaft.

192 Vgl. o.Rn 72 ff.

193 (Fn 184) 109, 539, 560 ff: Rechtskonstruktionen zur Legitimation hegemonialer Interventionen. Konkret ging es um die Frage, ob die Souveränität der sozialistischen Staaten untereinander idS beschränkt war, dass sie ihr politisches System (ohne Zustimmung der KPdSU bzw. der UdSSR) nicht grundlegend ändern durften. Dabei „gestattete“, ja „verpflichtete“ das Prinzip des „sozialistischen Internationalismus“, zugunsten eines sozialistischen Staates „Hilfe“ zu leisten zwecks „Beibehaltung der Errungenschaften des Sozialismus“. Bsp sind die Niederschlagung der „Konterrevolutionen“ in Budapest 1956 und Prag 1968 gemäß dieser „Breschnew-Doktrin“.

194 Bzgl. der Rechtsquellen lag der Schwerpunkt auf Verträgen. Gewohnheitsrecht wurde als *pactum tacitum* konstruiert. Die „allgemeinen Rechtsgrundsätze“ wurden abgelehnt. Vgl. *Schweisfurth*, *The Science of Public International Law in the German Democratic Republic*, *GYIL* 50 (2007) 149 ff.

195 Kubanische, nordkoreanische, vietnamesische oder chinesische Völkerrechtsvorstellungen (zu Letzteren *Kaminski*, *Chinesische Positionen zum Völkerrecht*, 1973) werfen mangels eines eigenständigen sozialistischen Staatensystems und mangels einer korrespondierenden Völkerrechtstheorie keine fundamentalen rechtssystematischen Probleme auf.

196 Literatur u.a. *Salem*, *Islam und Völkerrecht*, 1984; *Pohl*, *Islam und Friedensvölkerrechtsordnung*, 1988; *Mikunda Franco*, *Das Menschenrechtsverständnis in den islamischen Staaten*, *JöR (NF)* 44 (1996) 205 ff; *Fadel*, *International Law, Regional Developments: Islam*, *MPEPIL V*, 926 ff; *Roeder*, *Traditional Islamic Approaches to International Law*, *ZaöRV* 72 (2012) 521 ff. – Auch andere Weltreligionen verdienen in diesem Kontext nähere Untersuchung, etwa der Konfuzianismus, *Iriye*, *The Principles of International Law in the Light of the Confucian Doctrine*, *RdC* 120 (1967), und der Buddhismus. Im Unterschied zum Islam ist ihr Einfluss auf Einheit und Entwicklung des Völkerrechts freilich bisher begrenzt.

lam stehen.<sup>197</sup> Diese Zusammenhänge führen zu Schwierigkeiten sowohl mit den UN-Menschenrechtspakten v 1966, an die sich praktisch alle muslimischen Staaten gebunden haben, als auch mit der Vorstellung, dass das Individuum als Träger der Menschenrechte (partiell) Völkerrechtssubjekt ist. Unvereinbarkeiten können zudem aus der Rolle des *djihad* folgen, des Glaubensgrundsatzes vom Kampf. Für den Islam<sup>198</sup> mag seit dem 19. Jh der Kampf gegen Ungläubige *de facto* eine Art *bellum iustum* sein.<sup>199</sup>

Die konzeptionellen Besonderheiten beruhen u.a. darauf, dass das klassische, nach wie vor prägende islamische Recht auf ein *Universalgemeinwesen* hin orientiert ist, dem im Laufe der Zeit alle Mitglieder der Menschheitsfamilie einzugliedern sind. Als Ideal anerkannt wird die *umma*, die politisch-religiöse Einheit aller Muslime.<sup>200</sup> Die Gesamtheit der *Gläubigen* wird geschützt, die politisch organisierte transnationale *Religionsgruppe* also, weniger der Staat als juristische Person, noch das Individuum als solches. Da das Völkerrecht primär ein *Zwischenstaatenrecht* ist, führt jenes Fernziel einer „globalen *umma*“ zu Gegensätzen zwischen ihm, dem Staatenrecht, auf der einen Seite und, auf der anderen, dem Konzept eines Rechts, bei dem die Beziehungen zwischen religiös homogenen, *nichtstaatlichen* Personenkörperschaften im Vordergrund stehen. An der Herausbildung des modernen Staatsbegriffs in den konfessionellen Bürgerkriegen des 16. und 17. Jhs in Europa war der Islam nicht beteiligt. An der am Ende dieser von der Aufklärung geprägten Entwicklung stehenden grundsätzlichen Trennung des Religiösen von Staat und Politik sowie an der prinzipiellen Differenz von Staat und Gesellschaft und von Individuum und Gemeinschaft fehlt es im *traditionellen* islamischen Denken. Damit wird die strukturelle Vereinbarkeit des klassischen islamischen Rechts mit dem modernen Völkerrecht zum Problem.<sup>201</sup> Als die theoretische Verkörperung der *Gemeinschaft* der Muslime besitzt das islamische Gemeinwesen, der vormodernen Idee eines religiösen Staates verbunden, eine besondere Qualität – ein Problem auch für die Grundregel der Staatengleichheit.<sup>202</sup>

Das Gebiet des Islam hat freilich von Anfang an in regem Kontakt mit der Außenwelt gestanden. Das Zusammenleben von Muslimen mit Nichtmuslimen wurde frühzeitig geregelt. Die sich dann in der Neuzeit herausbildenden muslimisch geprägten *Staaten* nehmen heute am internationalen Menschenrechtsdiskurs<sup>203</sup> sowie an der Entwicklung des Völkerrechts teil. Abge-

**197** Jedenfalls das *klassische* islamische Recht trennt die geistlichen Angelegenheiten nicht deutlich von den weltlichen. Originäre Regelungsgegenstände sind der Glaube, das religiös-soziale Zusammenleben der Muslime sowie die (prinzipiell untergeordnete) Stellung der Angehörigen der anderen (älteren) Buchreligionen, also der Juden und der Christen.

**198** Vgl. Krämer, Gottes Staat als Republik, 1999, 49 ff.; Noth, in Rotter (Hrsg.), Die Welten des Islam, 1993, 22 ff.; Rohe, Das islamische Recht, 2009; van Ess, Dschihad gestern und heute, 2012. Zwischen den fundamentalen Elementen der Demokratie zB und den Werten des Islam besteht kein prinzipieller Gegensatz, wohl aber zwischen Aufklärung, einschließlich des Konzepts des *zivilen* Staates (im Unterschied zu einem „koranischen Gottesstaat“), und Aufklärungsverweigerung.

**199** Gemäß *mittelalterlicher* islamischer Lehre ist die Welt zweigeteilt: in das Territorium des Islam, in dem Friede herrscht, und in das von den Ungläubigen bewohnte „Gebiet des Krieges“.

**200** Zur Autorität der *umma* Krämer (Fn 198) 99 ff., 116 ff.

**201** Vgl. Krämer (Fn 198) 262: Grundprinzipien einer demokratischen Ordnung werden bejaht, „nicht aber eine liberale Grundhaltung, die auch religiöse Indifferenz zulässt. Pluralismus gilt nur in den Grenzen des Islam.“ Die islamischen Gemeinwesen akzeptieren „angemessen eingeordnete“ Nichtmuslime; entscheidend ist, dass das Gemeinwesen als solches vom Islam bestimmt ist.

**202** Die islamischen Völker bilden der klassischen Theorie nach eine Einheit. Der real existierende Islam folgt diesem Schema nur partiell. Die Verfassungen islamischer Staaten, die sich zur außenpolitischen Einbindung äußern, gehen vom Nebeneinander der Staaten aus.

**203** Vgl. Mahoney/Mahoney (Hrsg.), Human Rights in the Twenty-first Century, 1993; Abu-Sahlieh, Les Musulmans face aux droits de l'homme, 1994 (mit Dokumentation); A.E. Mayer, Islam and Human Rights, 3. Aufl. 1999; Forstner, Inhalt und Begründung der Allgemeinen Islamischen Menschenrechtserklärung, in Hoffmann (Hrsg.), Begründung von Menschenrechten aus der Sicht unterschiedlicher Kulturen, Bd I, 1991, 249 ff.; Ende/Steinbach (Hrsg.), Der Islam in der Gegenwart, 4. Aufl. 1996; L. Müller, Islam und Menschenrechte, 1996.

sehen von den Gruppen, die mit radikalen Positionen und gewalttätig hervortreten, zeichnet sich die Haltung der islamischen Staaten überwiegend durch *Pragmatismus* aus. Mit der Existenz nichtmuslimischer Staaten hat er sich faktisch ebenso abgefunden wie mit der muslimischen Einzelstaaten. Die optimistische These, wonach die Verrechtlichung der Beziehungen zwischen „dem Islam“ und dem „Rest der Welt“ auf einer *gemeinsamen* Grundlage bereits irreversibel ist, mag zwar wichtige Experten nicht überzeugen,<sup>204</sup> je weniger Vorbehalte aber der Islam der Rechtsfigur des *Staates* als dem modernen, überwiegend säkularen Gemeinwesen entgegenbringt, desto größer werden die Schnittmengen zwischen den islamischen Rechtsvorstellungen und dem bisher vor allem westeuropäisch-nordamerikanisch geprägten Völkerrecht.<sup>205</sup>

86 Bei näherer Betrachtung zeigt sich beim islamischen Rechtsdenken<sup>206</sup> ein ähnlicher Befund wie in der Zwischen- und Nachkriegszeit beim sozialistischen. In der „realen Existenz“ agieren gewöhnlich auch jene Entitäten *innerhalb* des Rahmens des allgemeinen Völkerrechts, die in ihrer Theorie und Ideologie einem fremden Hintergrund verhaftet sind. *Anerkannte* ideologisch oder religiös geprägte Völkerrechtskreise, die sich qualitativ vom universellen Völkerrecht unterscheiden, haben sich *nicht* herausgebildet. Die Völkerrechtsordnung bleibt herausgefordert, gewiss. Um ihre relative Einheit zu wahren, ist sie zur Zurückhaltung angehalten, auch im Menschenrechtsbereich; die einschlägigen Vorbehalte muslimischer Staaten sprechen eine deutliche Sprache.<sup>207</sup> Bei entsprechender Geduld müsste eine allmähliche „Einhausung“ der dynamischen islamischen Welt, die ja auch ihrerseits Ansätze zu einer universellen Menschenrechtsidee aufweist, in das überwiegend auf säkularer Basis entstandene System des Menschenrechtsschutzes möglich sein. Dies gilt umso mehr, als nicht nur die sich weiter entwickelnden Hauptströmungen im Islam, sondern auch die Charaktere der muslimischen Staaten keineswegs einheitlich sind.<sup>208</sup> Die einander bei abstrakter und statischer Betrachtung entgegen gesetzten Systeme Völkerrecht/islamisches Recht<sup>209</sup> lassen sich pragmatisch aufeinander abstimmen, ohne dass dabei ein muslimisches Gemeinwesen seine Identität oder das universelle Völkerrecht seine Integrität verliert.<sup>210</sup>

87 Die Aufgabe, eine *detaillierte* planetarische Ordnung *iSe materiellen* Gerechtigkeit herzustellen, würde das Völkerrecht überfordern.<sup>211</sup> Das Völkerrecht bleibt, auch in der Ära des Schrump-

204 Vgl. *Salem* (Fn 196) 141 ff, 179 ff; *Pohl* (Fn 196) 87 ff. Vgl. auch die Welle wachsender Bedrängung, der sich Christen vor allem in islamisch geprägten Ländern ausgesetzt sehen. Auf einem anderen Blatt steht der innerislamische Großkonflikt; alle Toleranztraditionen leugnend wird er derzeit insbesondere im syrischen Bürgerkrieg, der inzwischen viele Anzeichen eines Religionskrieges angenommen hat (mit regionaler Ausstrahlung und Beteiligung), ausgetragen.

205 *Krämer* (Fn 198) 282: der islamische Einzelstaat wird „als Ausgangspunkt anerkannt, jedoch nicht als Endziel angestrebt“.

206 Mit der Stellung der Frau, dem Status der Nichtmuslime und dem Strafsystem handelt es sich um Fragen, bei denen die völkerrechtliche Verpflichtung, staatliche Transformationsnormen zu schaffen, auf ein traditionell „funktionierendes“ islamisches Rechtssystem stößt.

207 Vgl. *Tomuschat*, Human Rights in a Worldwide Framework, ZaöRV 45 (1985) 547 ff; *Meyer*, Islamic Reservations to Human Rights Conventions, 1998; *Petersohn*, Islamisches Menschenrechtsverständnis unter Berücksichtigung der Vorbehalte muslimischer Staaten zu den UN-Menschenrechtsverträgen, 1999.

208 Von den „Resten“ der sozialistischen Staatenwelt gilt nichts anderes. Diesbezüglich besteht ebenfalls keine bruchlose Einheit, wenn auch Probleme des Fundamentalismus geringer sind als die der islamischen Staatenwelt, also die eines mittels *Offenbarungsreligion* verbundenen Systems.

209 Die islamischen Staaten haben bislang nicht versucht, ein islamisches Staatensystem zu konstruieren.

210 *Pohl* (Fn 196) 155 f ist diesbezüglich zurückhaltender als etwa *Krämer* (Fn 198), die die Chance der Neuinterpretation und Weiterentwicklung überkommener islamischer Einstellungen und Normen betont. Auch nach *Fastenrath*, Lücken, 132 f hat sich kein eigenständiger islamischer Zweig des Völkerrechts gebildet.

211 Der bisher durchgehaltene pragmatische *self-restraint* der großen Dogmen dürfte letztlich friedenswahrer sein als die aus systematischer Sicht näher liegende Forderung nach Einebnung fremder Rechtsstrukturen und -kulturen. Letztlich dürfte sich die Erkenntnis durchsetzen, dass *jede* (religiöse, ideologische, nationale etc) Gemeinschaft Teil eines größeren interdependenten Ganzen ist.

fens von Raum und Zeit, eine im Schwerpunkt *zwischenstaatliche Koexistenz- und Kooperationsordnung*: kein harmonisches Ganzes, sondern eines voller Dissonanzen und Brüche, aber immerhin ein Ganzes.

## II. Völkerrechtsgeschichte und Völkerrechtswissenschaft

### 1. Geschichte und Geschichtlichkeit des Völkerrechts

Vorstehenden Ausführungen zu Begriff und Geltung des Völkerrechts ist zu entnehmen, dass es „Völkerrecht“ nicht erst seit dem für seine Geschichte so wichtigen 17. Jh gibt. Nachfolgende Skizze der Geschichte und Geschichtlichkeit (iSv historischer Prägung des Völkerrechts) dieser Rechtsordnung, einschließlich der darin enthaltenen Erfahrung von vielen Jahrhunderten, hat in Anlehnung an *Wilhelm G. Grewe*, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte* (1988) und *Karl-Heinz Ziegler*, *Völkerrechtsgeschichte* (2007) weit früher und breiter anzusetzen. Ein „Recht“ für die Beziehungen zwischen Wirkungseinheiten („Entitäten“), die ein gewisses Maß an „Staatlichkeit“ aufwiesen<sup>212</sup> – ein Recht zudem, das vom Gedanken prinzipieller Gleichordnung der Mächte und reziproker Handlungsmuster bestimmt war –, gab es bereits wesentlich früher, mochte man damals auch die Fragen nach Geltungsgrund, Rechtsquellen und Rechtssubjekten zT anders beantworten als heute. In *frühen Kulturen*, etwa in Indien, aber auch in Vorderasien, fand sich als Geltungsgrund das Göttliche. Neben religiösen Schriften und nicht formalisierten Gewohnheiten waren *Verträge* die vorrangigen Rechtsquellen. Als womöglich ältestes Bsp gilt der zwischen den mesopotamischen Stadtstaaten Lagasch und Umma im Jahre 3100 v Chr abgeschlossene Vertrag.<sup>213</sup>

Verträge waren es auch, mit denen die (Verteidigungs-) Bündnisse zwischen den *griechischen Stadtstaaten* und die damaligen völkerrechtlichen Normen fixiert wurden.<sup>214</sup> Es existierte bereits ein Recht der Gesandten oder der den heutigen Konsuln verwandten „Proxenoí“. Ebenso amtierten schon Schiedsgerichte. Im wirkmächtigen griechischen Rechtsdenken findet sich eine später oft wiederkehrende Erscheinung: der Wandel vom Recht als göttlicher oder kosmischer Ordnung (zB bei *Homer*, *Anaximander*, *Heraklit*) zum *Recht als säkularer Ordnung*<sup>215</sup> – mit dem entsprechenden Wandel des Geltungsgrundes, etwa bei den Sophisten aus dem Gedanken der natürlich vorgegebenen polis-übergreifenden Rechtsgemeinschaft. Dies reichte bis hin zur Annahme eines Naturrechts des Stärkeren und Besseren, ähnlich der vom platonischen *Kallikles* oder *Thrasymachos* vertretenen Position.<sup>216</sup> Kriege gegen Barbaren – gegen Völker, die oft nicht einmal ein Stammesrecht besaßen – galten als gerecht. Über Kriegsgründe wie über Vertrags- und Gewohnheitsrecht wurde reflektiert.

**212** Diese Beziehungen entwickeln sich im Spannungsfeld zwischen dem Bedürfnis nach exklusiver räumlicher Herrschaft und der wirtschaftlichen Notwendigkeit, mit anderen Entitäten in Kontakt zu treten; Manthe (Hrsg), *Die Rechtskulturen der Antike*, 2003.

**213** Sog Geierstele des Eannatum. Vgl auch *Bederman*, *International Law in Antiquity*, 2001, 11 ff, 16 ff (zu Methodenfragen), 51 ff, 154 ff (zu den griechischen Staatsverträgen); *Barta/Rollinger/Lang*, *Staatsverträge, Völkerrecht und Diplomatie im Alten Orient sowie in der griechisch-römischen Antike*, 2010.

**214** Hierzu und zum Folgenden *Preiser*, *Macht*, 115 ff; H. H. Schmitt (Bearb), *Die Staatsverträge des Altertums*, Bd III, 1969; *Klose*, *Die völkerrechtliche Ordnung der hellenistischen Staatenwelt in der Zeit von 280 bis 168 v Chr*, 1972. Die Bündnisverträge hatten oft die Struktur einer hegemonialen *symmachia*, vgl *Baltrusch*, *Symmachie und Spondai*, 1994; daneben gab es *spondai* (Waffenstillstandsverträge); *Sheets*, *Conceptualizing International Law in Thucydides*, AJP 115 (1994) 51 ff. Rechtsquellen: *Bengtson*, *Die Staatsverträge des Altertums*, Bd II, 2. Aufl 1975; *Ténékidès*, *Droit international et communautés fédérales dans le Grèce des Cités*, RdC 90 (1956-II) 469 ff; *Baltrusch/Wendt* (Hrsg), *Ein Besitz für immer?*, 2011.

**215** Die Vorstellung vom Recht als einer nicht-säkularen Ordnung war noch bei *Platon* und den Stoikern gegeben, einschließlich der Beschwörung von Göttern bei Verträgen (und der Rolle von Weissagungen).

**216** Vgl *E. Wolf*, *Das Problem der Naturrechtslehre*, 3. Aufl 1964, 50, 119.

90 Nach der Auflösung des *Alexander*-Reiches und den Diadochenkämpfen im 3. Jh v Chr bildete sich ein rechtliches Gefüge zwischen den hellenisierten Nachfolgestaaten heraus, das sich seit der Ausdehnung Roms mit dessen „völkerrechtlicher“ Ordnung berührte.<sup>217</sup> Zunehmend wirkte Rom als Schiedsrichter zwischen fremden Mächten. Aus dem ehemaligen Stadtstaat mit vielfältigen Rechtsbeziehungen zu seinen Nachbarn wurde seit dem 2. Jh v Chr die mediterrane Großmacht, schließlich die Weltmacht des *Imperium Romanum*. Die Normen, die die Beziehungen zu Nicht-Römern regelten, wurden im *ius gentium* zusammengefasst, welches Funktionen des IPR und des Völkerrechts erfüllte. Schon in der Republik waren Vertragsschlüsse, Gesandtschafts- und Kriegelemente eines werdenden *römischen Völkerrechts*. Der Grundsatz *pacta sunt servanda* wurde in den Außenbeziehungen nicht durchgängig angewendet. War Rom stark genug, brach es Verträge.<sup>218</sup> Die außerhalb seines Rechtskreises lebenden „Barbaren“ wurden nicht als *Rechtsgenossen* angesehen.<sup>219</sup> Aus der Tatsache, dass das *ius gentium* nur für den Rechtsverkehr zwischen Römern und Nichtrömern galt sowie das bei allen Völkern gemeinsame Recht war, also auch bei den Barbaren selbst galt, lässt sich nicht schließen, dass es ein „römisches Völkerrecht“ nicht gegeben habe.<sup>220</sup> Auch im römischen Recht finden sich Elemente älterer Rechtsordnungen.<sup>221</sup> Deutlich ist dies etwa im Seerecht, das Rom vom griechischen Rhodos rezipierte. Über die Stoa mit der Vorstellung von der Universalität des Rechtsprinzips floss der Gedanke des Naturrechts ein, wobei das Göttliche (*nomos* bzw *nous* = [Welt-]Vernunft) nach wie vor eine Rolle spielte.<sup>222</sup> Das (komplexe) Naturrecht, der vieldeutige *Begriff* des *ius gentium* sowie die Idee einer rechtssichernden *pax romana*<sup>223</sup> – das alles wirkte bis in jüngere Epochen hinein.

91 In den großen Völkerwanderungen zerbrach das Römische Reich. Die *Germanen* übernahmen Teile der rechtspolitischen Ideen Roms. Die *Slawen* unterlagen ebenfalls diesen Einflüssen, zT via Byzanz (Ostrom). Gedanklich weitgehend eigenständig blieben die *Araber*, sieht man von einigen naturrechtlichen und philosophischen Einflüssen ab. Zwischen 400 und 800 n Chr bildeten sich dann die ersten Elemente der mittelalterlichen Welt heraus. Es entstand ein internationales „System“ mit zahlreichen Beteiligten. War das frühe Mittelalter von landorientierten Mächten geprägt, setzte im Spätmittelalter das überseeische Ausgreifen europäischer Mächte

217 Vgl Ziegler, Völkerrechtsgeschichte, Rn 35 ff; ders, *Fata juris gentium*, 2008. Zum str Begriff vgl D. Nörr, Aspekte des römischen Völkerrechts, 1989, 15: das *ius gentium* „ist das Recht, das nach römischer Auffassung bei allen Völkern gilt, es ist zugleich Bestandteil der römischen Rechtsordnung. [Die] Begriffsbildung selbst ist ein Zeugnis für die grundsätzliche Anerkennung einer gleichsam ‚internationalen‘ Rechtsordnung, in die die ‚internationalen‘ Beziehungen eingebettet sind“. Zum *ius gentium* gehörten auch Grundsätze, die dem Völkerrecht ieS einzuordnen sind, wie die Unverletzlichkeit von Gesandten. Dieser Teil band auch die Römer selbst. Vgl Kaser, *Ius Gentium*, 1993, 6, 19f. *Ius pacis et belli* war dann der Begriff der hoch- und spätklassischen römischen Juristen für Völkerrecht.

218 Grotkamp, Völkerrecht im Prinzipat, 2009, 207 betont die „Selbstverständlichkeit von Recht als Beurteilungskategorie außenpolitischer Handlungen“, etwa bei Livius und Tacitus. Ziegler, Die Beziehungen zwischen Rom und dem Partherreich, 1964, 93 betont, Römer wie Parther hätten aus einem Gefühl rechtlicher Verpflichtung heraus Verträge meist eingehalten. Differenzierend Nörr (Fn 217) 103: „Sicherlich sind Heuchelei und Treubruch häufig anzutreffende Ingredienzien römischen Verhaltens [...]. Trotzdem ist es der [...] Anspruch der Römer, dass sie sich stärker als andere Völker an die *iura belli et pacis* hielten.“ Zu den Freundschafts- und Friedensverträgen Ziegler (Fn 217 [Fata]) 93 ff, 119 ff.

219 Hier lassen sich Parallelen zu jenen Völkerrechtstheorien ziehen, die im 16. Jh in Anknüpfung an antike Rechtsideen Völkerrecht nur den „Kulturstaaten“ zuschrieben.

220 Die Römer anerkannten keine andere Macht als ebenrangig (was sie gegenüber den Parthern und den Sassaniden faktisch nicht durchhalten konnten).

221 Hinsichtlich der Verträge vgl etwa Wieacker, Römische Rechtsgeschichte, 1988, 349 ff.

222 Unklar ist, inwieweit die Römer selbst ein abweichendes Verständnis der Rechtsquellen zugrunde legten, Kaser, Römische Rechtsquellen und angewandte Juristenmethode, 1986, 10 ff.

223 Vgl Ziegler, Das Völkerrecht der römischen Republik, in Temporini (Hrsg), Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt, Teil I, 2. Bd, 1972, 68 (108 ff).

ein. Das Christentum hatte sich mit dem Toleranzedikt von Mailand (313 n Chr) und der Verschmelzung von Christen- und Kaisertum zur universellen Reichsidee behauptet. Im Judentum und im Christentum wie dann auch in dem im 7. Jh entstandenen Islam, also in den drei abrahamitischen (Offenbarungs-)Religionen, leitete sich das Recht von Gott ab. Christentum und Islam wurden (expansionistische) Weltreligionen.

Die Bücher der Schrift hatten schon im alten Israel als Rechtsquelle (etwa 5. Mose 20) gegolten. Grundzüge einer pointiert *christlichen* Völkerrechtslehre finden sich dann bei den Kirchenvätern, etwa die Lehre vom *bellum iustum* (auf römischer Grundlage) bei *Augustinus*. Ihm zufolge waren besonders grausame Methoden der Kriegsführung unchristlich. Die strafrechtliche Rechtfertigungslehre vom „gerechten“, später „legalen“ Krieg wurde von den Scholastikern ausgebaut und begrifflich dann von *Vitoria* und *Suárez* präzisiert. Grundelemente eines „gerechten Krieges“ waren die Notwendigkeit einer staatlichen Autorität und eines gerechten Grundes (*iusta causa*).<sup>224</sup>

Wenngleich sich mancher *Germanenfürst* als Erbe, gar Bewahrer römischer Traditionen verstand, handelte es sich doch bei Verträgen zwischen ihnen um *persönliche* Rechtsbeziehungen. Über diese Treueverhältnisse wirkte sich das Rechtsband auf die Gefolgsleute aus.<sup>225</sup> Noch im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, ja bis ins 17. Jh hinein, blieb diese Personalisierung – verkörpert an der Spitze durch einen König, unentbehrlich für den Staat als Rechtskörper – erhalten.<sup>226</sup>

Wie im Judentum und Christentum Jahrhunderte hindurch die Bibel, so war die überragende Rechtsquelle im *Islam* der Koran. Er ist es weitgehend geblieben. Aus dem Koran, dessen Sprache nach dem Dogma Gott selbst verwandte, und der Überlieferung über Taten und Erklärungen des Propheten *Mohammed*, festgehalten in den *Hadith*-Sammlungen, ergibt sich das Recht, das als *sharia* Geltung beansprucht.<sup>227</sup> Innerhalb der islamischen Gemeinschaft, der *umma*, lässt sich zunächst nur von *de facto*-souveränen Staaten reden. Für ihre Beziehungen untereinander galten andere Regeln als für ihr Verhalten gegenüber den Staaten der „Ungläubigen“.<sup>228</sup> Während im Jahre 678 ein Friedensvertrag auf 30 Jahre mit Konstantinopel geschlossen wurde, herrschte bald eine Doktrin, die zwischen dem „Haus“ des Islam (*Dar al-Islam*) und dem des Krieges (*Dar al-Harb*), dh dem außer-muslimischen Bereich, schied. Die Expansion des Islam blieb in Regeln der Kriegsführung gebunden.<sup>229</sup> Befristete, tributpflichtige „Sicherheitszusagen“ erlaubten nicht-kriegerische Beziehungen mit nichtislamischen Staaten.<sup>230</sup> Auf dieser Grundlage entwickelte sich das Gesandtschaftsrecht. Der Grundsatz der Vertragstreue, bezogen auf Verträge unter Muslimen, findet sich bereits im Koran (Sure 9, 4). Die islamische Welt zerfiel nach und nach in unabhängige Reiche. Die innerislamischen Beziehungen folgten nun tendenziell dem Muster, das gegenüber nichtislamischen Staaten galt. Auch dauerhafte Beziehungen

<sup>224</sup> Vgl *Ziegler*, Völkerrechtsgeschichte, 59 ff, 83 f, 89, 127 f; *Grewe*, Epochen, 131 ff, 240 ff (277 ff zum Widerspruch zwischen [spanischer] Staatsräson und den Geboten der Menschlichkeit, die gerade den christlichen Herrscher binden); zu *Gregors* strafrechtlich-islamischen Ansatz insgesamt *Fassbender*, Stories of War and Peace, EJIL 13 (2002) 479 ff. Der Friedensgedanke durchdrang das Mittelalter. Aus ihm entwickelte sich u a das Institut der Schiedsgerichtsbarkeit.

<sup>225</sup> Zu den Personenverbänden des Mittelalters *Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte, 5. Aufl 2004, 56 f; *Tellenbach*, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, FS Ritter, 1950, 40: „Die Ebenbürtigkeit der zugehörigen Völker [bildete] eine ausgezeichnete Eigentümlichkeit des europäischen Kulturkreises“. Zum frühen Mittelalter *Steiger*, Die Ordnung der Welt, 2010.

<sup>226</sup> Die Rechtspraxis war insofern flexibel, als sie auch transpersonale Elemente kannte.

<sup>227</sup> Die *sharia* blieb ein grundlegender Bestandteil des islamischen Gemeinwesens.

<sup>228</sup> Vgl *Kruse*, Islamische Völkerrechtslehre, 2. Aufl 1979, 5. Freilich standen den Muslimen Juden und Christen näher als arabische Heiden.

<sup>229</sup> Vgl *Khaddouri*, War and Peace in the Law of Islam, 1955.

<sup>230</sup> Ein Mittel war der (oft nur hypothetische) *vorläufige* Friedensvertrag, weshalb sich für derartige Gebiete der Ausdruck *Dar al-Sulh* (Haus des Friedens) einbürgerte.